



## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Soziale Arbeit

Kurs VZ 21-1 & VZ 21-3

**Saba Urech, Maya Reusser & Linda Huber**

## **Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen**

**Eine quantitative Forschungsarbeit**

---

Diese Arbeit wurde am **08.08.2024** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2024

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Der Artikel 1a Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) wurde am 1. Januar 2013 im Zuge der Revision der PAVO schweizweit eingeführt. Dieser Artikel besagt, dass die Kinderschutzbehörden in der Schweiz verpflichtet sind, jedem fremdplatzierten Kind und jeder jugendlichen Person eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen. Die PAVO ist ein bedeutsamer Teil des Kinderschutzes und die Einführung von Vertrauenspersonen soll diesen Umstand akzentuieren. Die Vertrauenspersonen sollen sicherstellen, dass die Kinderrechte und das Wohl der Kinder durch ein Unterstützungssystem ausserhalb des Pflegesystems gewahrt und gesichert werden können.

Durch eine schweizweite, quantitative Umfrage vergleichen die Autorinnen die Praxis der Kinderschutzbehörden und zusätzlich wird die Praxis in den Nachbarländern Deutschland und Österreich genauer betrachtet. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, überkantonale, relevante Daten zu sammeln, um aufzuzeigen, welche Veränderungen und Anpassungen es braucht, um Mindeststandards zum Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu definieren. Die Ergebnisse der Erhebung können dazu beitragen, die Kinderschutzbehörden bei der Umsetzung der Verordnung zu unterstützen, Strategien zu entwickeln, den Ablauf zu verbessern und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

## Danksagung

Wir möchten uns bei allen Personen bedanken, die uns beim Erarbeiten der Bachelorarbeit unterstützt und motiviert haben.

Unser besonderer Dank gilt Denise Schwendimann die uns die quantitative Umfrage ins Französische übersetzte und die Antworten der Behörden wiederum ins Deutsche zurückübersetzte. Ebenfalls bedanken wir uns bei Adriana und Anna Caso, die unsere Umfrage ins Italienische übersetzten. Eure sprachliche Unterstützung war von unschätzbarem Wert.

Ein grosses Dankeschön geht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Luzern, die das Interesse für das Thema Kinderschutz bei den Autorinnen geweckt und dadurch das Thema der Bachelorarbeit mitgeprägt haben. Zudem haben sie sich für den Pretest zur Verfügung gestellt.

Für die Begleitung, während dem Schreibprozess und der Einführung in die quantitative Forschung, möchten wir Prof Dr. Marius Metzger ausdrücklich danken.

Ein herzlicher Dank gilt unseren Familien, die uns stets zur Seite gestanden sind. Insbesondere möchten wir Lukas Urech für seinen technischen Support und seine unermüdliche Geduld unsere Fragen zu beantworten danken. Ebenso danken wir Lukas Reusser für seine Unterstützung beim Excel Programm und seinem Verständnis für die gelegentlichen Nachtdienste der Autorin.

Ohne eure Unterstützung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Vielen Dank.

# Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	I
Danksagung .....	II
Inhaltsverzeichnis.....	III
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....	VI
Autorinnen und Kapitel .....	VII
1. Glossar .....	1
1.1 Vertrauensperson .....	1
1.2 Pflegekinderverordnung.....	1
1.3 Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO .....	1
1.4 Kindeswohl.....	2
1.5 Kinderrechte .....	2
1.6 Pflegefamilie .....	3
1.7 Fremdplatzierung.....	3
1.8 Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz.....	4
1.9 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren.....	4
2. Einleitung.....	5
2.1 Hintergrund und Motivation .....	5
2.2 Ausgangslage.....	5
2.3 Forschungsfrage, Hypothesen und Zielsetzung .....	7
2.4 Relevanz der Arbeit.....	9
2.5 Aufbau der Arbeit .....	10
3. Geschichte der Fremdplatzierung von Kindern.....	11
3.1 Historischer Abriss.....	11
3.2 Zusammenfassung .....	16
4. Theoretischer Rahmen der PAVO .....	17
4.1 Entstehungsgeschichte der PAVO .....	17
4.2 Rechtliche Einordnung der PAVO .....	19
4.3 Bedeutung und Einordnung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b.....	20
5. Formalrechtliche Bedeutung der Vertrauensperson.....	22
5.1 Vorgaben für eine Vertrauensperson.....	22
5.2 Rechtliche Einordnung der Vertrauensperson .....	23
5.3 Rolle und Aufgaben der Vertrauensperson.....	24
5.4 Rechte und Pflichten der Vertrauensperson.....	24
5.5 Regelung bei nicht Vorhandensein einer Vertrauensperson.....	25

5.6	Abgrenzung zu anderen Rechtsnormen.....	26
5.7	Abgrenzung der Vertrauensperson zur Verfahrensvertretung .....	26
5.8	Abgrenzung der Vertrauensperson zur Beistandsperson.....	27
5.9	Zusammenfassung .....	28
6.	Vertrauen.....	29
6.1	Perspektiven des Konstrukts Vertrauen .....	29
6.2	Zusammenfassung .....	31
7.	Bindung und Vertrauen .....	32
7.1	Bindung .....	32
7.2	Zusammenfassung .....	33
8.	Methodik.....	34
8.1	Forschungsablauf .....	34
8.1.1	Forschungsfrage und Ziel der Untersuchung.....	35
8.1.2	Hypothesenbildung.....	35
8.1.3	Konzeptualisierung.....	35
8.1.4	Datenerhebungsverfahren .....	37
8.1.5	Datenaufbereitung.....	37
8.1.6	Datenanalyse .....	38
8.1.7	Interpretation .....	38
9.	Auswertung .....	40
9.1	Schlüsselergebnisse der Umfrage .....	41
9.2	Limitation der Forschung .....	71
9.3	Ausblick auf zukünftige Forschung .....	72
10.	Nachbarländer.....	73
10.1	Deutschland.....	73
10.1.1	Auftrag der Wegbegleiter*innen .....	74
10.1.2	Auswahlverfahren für Wegbegleiter*innen .....	75
10.1.3	Anforderungen an die Wegbegleiter*innen .....	76
10.1.4	Ziel des Einsatzes von Wegbegleiter*innen.....	78
10.2	Österreich .....	80
10.2.1	Ziel von externen Vertrauenspersonen.....	80
10.2.2	Auftrag von externen Vertrauenspersonen.....	81
10.2.3	Rückmeldung der Kinder und Jugendlichen .....	82
10.3	Zusammenfassung.....	83
11.	Diskussion der Ergebnisse .....	84
11.1	Zusammenfassung und Konklusion der wichtigsten Erkenntnisse .....	84



11.2 Einordnung dieser Bachelorarbeit in den bestehenden Forschungskontext.....	97
12. Handlungsempfehlungen.....	98
12.1 Empfehlungen für die Soziale Arbeit .....	98
12.1.1 Entwicklung klarer Richtlinien zur Auswahl von Vertrauenspersonen und damit verbundene Schulungen.....	99
12.1.2 Unterstützung von Vertrauenspersonen .....	99
12.1.3 Einbindung der Kinder und jugendlichen Personen.....	100
12.2 Empfehlungen für die Forschung.....	100
12.2.1 Analyse des bestehenden Modells .....	100
12.2.2 Aufzeigen neuer Modelle.....	101
12.2.3 Partizipative Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen.....	101
12.2.4 Exploration alternativer Unterstützungsmöglichkeiten zur Vertrauensperson .....	101
12.3 Empfehlungen für die Sozialpolitik.....	102
12.3.1 Klärung gesetzlicher Vorgaben .....	103
12.3.2 Identifizierung von Barrieren.....	103
13. Abschliessendes Fazit .....	104
14. Literatur- und Quellenverzeichnis .....	106

# Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Bestimmung von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte	44
Tabelle 2: Bestimmung von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen	46
Tabelle 3: Bestimmung von Vertrauensperson, Unterschied Sprachregionen	48
Tabelle 4: Qualifikation von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte	49
Tabelle 5: Qualifikationen von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen	51
Tabelle 6: Qualifikationen von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen	52
Tabelle 7: Unterstützung von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte	53
Tabelle 8: Unterstützung von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen	55
Tabelle 9: Unterstützung von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen	56
Tabelle 10: Umsetzung der Verordnung, Antwort KESB / Gerichte	57
Tabelle 11: Umsetzung der Verordnung, Antwort Schlüsselpersonen	58
Tabelle 12: Umsetzung der Verordnung, Unterschied Sprachregionen	59
Tabelle 13: Wichtigkeit von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte	60
Tabelle 14: Wichtigkeit von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen	61
Tabelle 15: Wichtigkeit von Vertrauensperson, Unterschied Sprachregionen	62
Tabelle 16: Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte	63
Tabelle 17: Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen	65
Tabelle 18: Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen	66

# Autorinnen und Kapitel

Kapitel 1 Glossar	Saba Urech
Kapitel 2 Einleitung	Maya Reusser, Linda Huber, Saba Urech
Kapitel 3 Geschichte der Fremdplatzierung von Kindern	Linda Huber, Saba Urech
Kapitel 4 Theoretischer Rahmen der PAVO	Saba Urech
Kapitel 5 Formalrechtliche Bedeutung der Vertrauensperson	Saba Urech
Kapitel 6 Vertrauen	Saba Urech
Kapitel 7 Bindung und Vertrauen	Saba Urech
Kapitel 8 Methodik	Maya Reusser
Kapitel 9 Auswertung	Maya Reusser
Kapitel 10 Nachbarländer	Linda Huber
Kapitel 11 Diskussion der Ergebnisse	Saba Urech, Maya Reusser
Kapitel 12 Handlungsempfehlungen	Saba Urech, Maya Reusser
Kapitel 13 Abschliessendes Fazit	Saba Urech

# 1. Glossar

In dieser Bachelorarbeit werden zentrale Begriffe, wie beispielsweise der Terminus der Vertrauensperson, behandelt. Jeder dieser Begriffe wird im folgenden Kapitel definiert und im Verlauf dieser Forschungsarbeit diskutiert.

## 1.1 Vertrauensperson

Büchler (ohne Datum) definiert eine Vertrauensperson als Vertretung der Interessen des Kindes. Hinsichtlich dieser Rolle gegenüber dem Kind soll an erster Stelle die Begleitung des Kindes, die Übersetzung seines Willens und die Verstärkung seiner Stimme stehen. Die Vertrauensperson hat ausserdem die Aufgabe, dem Kind ihre Hilfe nur anzubieten und sich dem Kind nicht aufzudrängen. Ihre Tätigkeit soll eine angemessene Information des Kindes sein und sich auf eine behutsame Vermittlung beschränken.

## 1.2 Pflegekinderverordnung

Die Pflegekinderverordnung (PAVO) regelt die ausserfamiliäre Tages- und Vollzeitbetreuung von Kindern in der Schweiz. Sie legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung, Versorgung, Erziehung und Überwachung fest (Bundesamt für Justiz, ohne Datum). Die PAVO regelt somit die Melde- und Aufsichtspflicht der Vermittlung von Pflegekindern und die Aufsicht der Pflegefamilien im In- und Ausland (Bundesrat, 2012).

## 1.3 Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO

In der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern steht, dass die Kinderschutzbehörde dafür zu sorgen hat, dass jedes Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht ist, das Anrecht hat, eine Vertrauensperson zugeteilt zu bekommen, damit es eine Ansprechperson hat, an die es sich bei Anliegen oder Schwierigkeiten wenden kann.

## 1.4 Kindeswohl

Aus rechtlicher Sicht kann der Begriff Kindeswohl aus den verschiedenen Rechtsnormen bezüglich der Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen abgeleitet werden. Der Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV), die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II) besagen, dass der Staat verpflichtet ist, alle nötigen Massnahmen auf gesetzlicher und institutioneller Ebene zu ergreifen, um die bestmögliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gefährdung oder die Abschwächung und Beseitigung von Gefährdung zu gewährleisten (Rosch & Hauri, 2022, S. 458).

Die Kinderschutzkommission des Kantons Zürich (2019) definiert den Begriff Kindeswohl folgendermassen:

Beim Kindeswohl handelt es sich um ein staatliches (z.B. Art. 11, BV) sowie privatrechtliches Leitmotiv, z.B. für Eltern (Art. 301, ZGB). Durch dieses Leitmotiv wird unter Berücksichtigung aller Umstände nach Lösungen gesucht, dem Kind zu ermöglichen, sich seinem Alter entsprechend in körperlicher, psychischer, seelischer und sozialer Hinsicht optimal zu entwickeln. (S. 5)

## 1.5 Kinderrechte

Im UNO-Übereinkommen über die Rechte der Kinder, der UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), werden die Menschenrechte im Lebensbereich der Kinder definiert und festgelegt. Nach diesem Übereinkommen werden Kinder als Rechtspersönlichkeiten anerkannt. Sie werden als eigenständige Individuen mit eigenen Zielen und eigenem Willen angesehen. Zudem betont diese Konvention, dass das Wohl der Kinder bei allen Entscheidungen vorrangig berücksichtigt werden muss (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, ohne Datum).

Die UN-KRK wurde 1989 verabschiedet. Die Schweiz hat sie 1997 ratifiziert (Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, ohne Datum).

Die Kinderrechte stehen allen Kindern zu, unabhängig von ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion. Sie umfassen Schutz, Bildung, Gesundheit, Spiel und Beteiligung der Kinder (Kinderschutz Schweiz, ohne Datum).

## 1.6 Pflegefamilie

Definition nach KOKES und SODK (2020): «Bei der Familienpflege handelt es sich um eine, in der Regel, nicht-professionalisierte Form der Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, bei der das Pflegekind bei den Pflegeeltern lebt und dort seinen Lebensmittelpunkt hat» (S. 13).

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird die Pflegeaufsicht geregelt. Unter Art. 316 Abs 1 ZGB steht: «Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kinderschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht».

## 1.7 Fremdplatzierung

Nach Art. 310 ZGB bedeutet eine Fremdplatzierung eine angeordnete Platzierung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim, die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet wird.

Im Zuge eines Kinderschutzverfahrens durch die Kinderschutzbehörde oder eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahren durch das Gericht kann gestützt auf Art. 311 und Art. 312 ZGB den Eltern das Sorgerecht entzogen und behördlich angeordnet werden, dass das Kind oder die jugendliche Person fremdplatziert, respektive in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht werden soll.

Ebenso fallen jene Kinder und Jugendlichen darunter, die mittels Errichtung einer Vormundschaft nach Art. 327a ZGB durch die Kinderschutzbehörde in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht werden.

## 1.8 Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ist eine interkantonale Fach- und Direktorenkonferenz. Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, dem Bund und den internationalen Organisationen zu organisieren. Ihr Zweck ist es, Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Fragen, die damit verwandt sind, zu behandeln und zu koordinieren. Zudem fördert sie die Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund im Bereich des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. Eine ihrer weiteren Aufgaben ist es, ihre Mitglieder mit Informationen und Dokumentationen zu versorgen, sowie Empfehlungen für die Handlungspraxis an die Institution KESB auszusprechen (KOKES, ohne Datum).

## 1.9 Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Im Bereich der Sozialpolitik unterstützt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Zusammenarbeit der Kantone und leistet dadurch einen Beitrag zur Harmonisierung der Sozialpolitik in der Schweiz.

Weil die Sozialpolitik in den Händen der Kantone liegt, sind die Regierungsmitglieder der 26 Kantone, die den Sozialdepartementen vorstehen, Mitglieder der SODK. Dadurch wird gewährt, dass sozialpolitische Entscheidungen und Anpassungen im Konsens getroffen werden und die Kooperation zwischen den Kantonen gewährleistet bleibt. Zudem repräsentiert die SODK die Kantone beim Bundesrat, im Parlament, in der Bundesverwaltung sowie in der Öffentlichkeit (SODK, ohne Datum).

## 2. Einleitung

In dieser Einleitung werden die Beweggründe dieser Arbeit, die aktuelle Situation, die aktuelle Forschung auf diesem Gebiet sowie die Relevanz der Arbeit aufgeführt. Am Schluss dieses Kapitels folgt ein Überblick über den Aufbau dieser Arbeit.

### 2.1 Hintergrund und Motivation

Im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit an der Hochschule Luzern (HSLU) kamen die Autorinnen unter anderem beim Erarbeiten der Kernkompetenzen von sozialarbeiterischem Handeln und beim Modul Kinderschutz mit dem Thema Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Durch ein Praktikum bei einer KESB im Sozialabklärungsdienst erhielt eine der drei Autorinnen tiefere Einblicke in die Thematik der Vertrauenspersonen bei ausserfamiliär betreuten Kindern und Jugendlichen. Im Gespräch mit verschiedenen Fachpersonen stellte sich heraus, dass das Einsetzen von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen in der Praxis schwierig umzusetzen ist und je nachdem die Beistandsperson als Vertrauensperson fungiert.

### 2.2 Ausgangslage

Damit auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen besser eingegangen werden kann, hat der Gesetzgeber den Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO eingeführt.

In der PAVO wird im Art. 1a Abs. 2 lit. b festgehalten, dass die Kinderschutzbehörde dafür verantwortlich ist, eine Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche zu bestimmen, die in einer Pflegefamilie oder einem Heim betreut werden.

Um etablierte, qualitative Mindeststandards zu entwickeln, haben die Konferenz der kantonalen Sozialdirektor\*innen (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) Empfehlungen für die Kantone erlassen, welche sowohl für einvernehmliche als auch für angeordnete Platzierungen Gültigkeit haben (SODK & KOKES, 2020, S. 22–25).



Die SODK und KOKES (2020) empfehlen:

- Die statistischen Daten zur ausserfamiliären Unterbringung zu verbessern;
- Prozesse festzulegen, welche die ausserfamiliäre Unterbringung als Ganzes abbilden (Entscheid- und Aufnahmephase > Betreuungsphase > Austrittsphase);
- Pflegekinder bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus zu beraten und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen sowie zu gewährleisten, dass sie nach der Austrittsphase eine Ansprechperson haben, an die sie sich bei Schwierigkeiten wenden können;
- dafür zu sorgen, dass Pflegekinder möglichst früh über ihre Rechte informiert werden;
- Pflegekinder zur Partizipation zu befähigen sowie sicherzustellen, dass die involvierten Akteure die Partizipationsmöglichkeiten ausschöpfen;
- dafür zu sorgen, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig abgeklärt wird, ob sie über eine Person des Vertrauens verfügen;
- die Fachpersonen für die Verfahrensbeistandschaft zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass bei einer angeordneten Platzierung in der Regel eine Verfahrensbeistandschaft eingesetzt wird;
- im Rahmen der Aufsicht die Pflegekinderzufriedenheit zu erfassen;
- die Begleitung des Kindes, der Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie zu gewährleisten;
- ihre Angebote möglichst flexibel auszugestalten, um den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, wenn möglich und nötig durch interkantonale Zusammenarbeit;
- den Pflegeeltern Weiterbildungen anzubieten und die Kosten zu übernehmen sowie kostenlose Beratungsangebote bereitzustellen;
- mindestens einmal pro Jahr ein Aufsichtsgespräch und mehrmals jährlich Standortgespräche mit allen involvierten Akteuren durchzuführen. (S. 5)

Boéchat (2020) hat für Integras, den Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, eine qualitative Studie über die Einsetzung von Vertrauenspersonen durchgeführt. Bei dieser Studie wurden Fachpersonen sowie betroffene Kinder und Jugendliche befragt. Aus Sicht der Fachpersonen wird die Idee von der Einsetzung einer Vertrauensperson befürwortet. Die Umsetzung in der Praxis ist jedoch unklar. Denn jedes Kind und jede jugendliche Person hat in der Institution oder der Pflegefamilie, in welcher das Kind oder die jugendliche Person fremdplatziert ist, eine Bezugsperson. Wenn zusätzlich noch eine offizielle Vertrauensperson dazukommt, kann dies zu Unklarheiten und Konkurrenz bezüglich der Rollen führen. Durch eine Klärung der Funktion und Rolle einer Vertrauensperson können diese Unklarheiten beseitigt werden (S. 3).

Von 2021 bis und mit 2023 wurde eine Fallstudie zum Vergleich von kantonalen Strukturen im Pflegekinderwesen durchgeführt. Colombo et al. (2023) empfehlen in dieser Studie unter anderem, dass beim Fortschritt und der Entwicklung im Pflegekindersystem die Bedürfnisse, Perspektiven und Interessen der betroffenen Personen, insbesondere die der Kinder, der Erziehungsberechtigten sowie der Pflegeeltern, miteinbezogen werden sollen (S. 45). Weiter merken sie an, dass die Vertrauensperson für fremdplatzierte Kinder in der Schweiz in der Praxis kaum etabliert ist. Obwohl gesetzlich vorgesehen, wurde die Bestimmung in den meisten Kantonen nicht umgesetzt oder mit Richtlinien versehen. Es ist daher notwendig, die Funktion und das Verfahren der Benennung dieser Vertrauensperson kritisch zu hinterfragen (Colombo et al. 2023, S. 50).

## 2.3 Forschungsfrage, Hypothesen und Zielsetzung

Die Autorinnen gehen in dieser Arbeit folgender Hauptfrage nach:

- Wie handhaben die Kinderschutzbehörden die Regelung und Umsetzung von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern?

Die Autorinnen sind nach dem Erstellen der Forschungsfrage und den theoretischen Konsultierungen zu den nachfolgenden Alternativhypothesen gelangt, welche in dieser Arbeit erforscht, werden:

## **Hypothese 1**

Die Schweiz und auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind föderalistisch aufgestellt. Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern wird von den verschiedenen Kantonen und Kinderschutzbehörden aus eben diesen Gründen unterschiedlich umgesetzt.

## **Hypothese 2**

Aufgrund der offenen Formulierung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO gestaltet sich die Umsetzung in den verschiedenen Behörden als schwierig. Es sind Unklarheiten vorhanden, was die Umsetzung bremst.

Gemäss Von Schlippe und Schweitzer (2016) ist eine Hypothese eine Annahme, die im weiteren Verlauf überprüft werden muss. Sie regt die Untersuchung von Fragen an. Nach der Beantwortung dieser Fragen kann die Hypothese im Anschluss überprüft und somit verworfen oder beibehalten werden. Eine Vielfalt von Hypothesen ermöglicht eine offene Sichtweise und kann zu neuen Erkenntnissen führen (S. 204).

Weber (2016) legt dar, dass erste Hypothesenbildungen dem Bewusstwerden von Vorurteilen dienen können. Zudem regen sie die Entdeckerfreude an und ermöglichen eine Offenheit gegenüber dem Thema und dem Erarbeiten von möglichen kritischen Aspekten (S. 57).

Raithel (2008) erklärt, dass die Überprüfung der Theorie mittels Hypothese erfolgt. Als Alternativ- oder Gegenhypothese wird diejenige Hypothese bezeichnet, welche in der Forschung getestet wird. Dabei wird versucht den Wissenstand zu erweitern (S. 34–35).

Im Verlauf der Recherche der Autorinnen zeigte sich, dass in der Schweiz bisher keine quantitative, gesamtschweizerische Studie vorliegt. Aufgrund der Studie von Colombo et al. (2023) haben sich die Autorinnen entschieden, diese Lücke mit einer schweizweiten, quantitativen Umfrage zu schliessen. Die genaue Umsetzung / Handhabung und die Vorgehensweisen in der Praxis der Kinderschutzbehörden werden im Rahmen dieser Bachelorarbeit gesamtschweizerisch erforscht.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, die Umsetzung von Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO bezüglich des Einsetzens von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen durch die verschiedenen Kinderschutzbehörden der Schweiz zu untersuchen. Es geht um das Darlegen von Praxisunterschieden innerhalb des Pflegekinderwesens und um die Handhabung der Auswahl von Vertrauenspersonen. Zudem interessiert, wie die Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl einer Vertrauensperson eingebunden werden.

## 2.4 Relevanz der Arbeit

Anhand der quantitativen Umfrage wollen die Autorinnen die Praxis der Kinderschutzbehörden mit den Empfehlungen der SODK und der KOKES sowie der vorhandenen Literatur vergleichen und in einem zweiten Schritt die Praxis der Nachbarländer genauer betrachten. Aus den gewonnenen Erkenntnissen werden am Schluss Handlungsempfehlungen abgeleitet. Durch die quantitative Erhebung können überkantonale, empirische Daten aus der Praxis gesammelt werden, die dazu beitragen können, bestehende Prozesse zu optimieren und höhere und einheitlichere Qualitätsstandards zu etablieren, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichwertigere Leistungen in der Schweiz erhalten können.

Die Ergebnisse der Erhebung können dazu beitragen, die Kinderschutzbehörden bei der Umsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern zu unterstützen, Strategien zu entwickeln, den Ablauf zu verbessern und den Bedürfnissen und Anforderungen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die Relevanz dieser Arbeit kann auch mittels Berufskodex begründet werden. Der Berufskodex gilt als Instrument, welches mittels ethischer Begründungen, besonders verletzbare oder benachteiligte Menschen unterstützt. Er stärkt indes das Selbstverständnis der Professionellen und deren Organisationen und Netzwerke in denen Soziale Arbeit betrieben wird, was wiederum die Berufsidentität festigt (Avenir Social, 2010, S. 4).

Avenir Social (2010) begründet in den Grundsätzen der Sozialen Arbeit im Berufskodex unter anderem, dass Anrecht aller Menschen auf Integration in ein soziales Umfeld. Daraus entsteht eine Verpflichtung, andere Personen bei der Realisierung dieses Anrechts zu unterstützen (S. 6).

Ziele der Sozialen Arbeit sind insbesondere Lösungen für soziale Probleme zu finden, herauszuarbeiten und zu klären (Avenir Social, 2010, S. 6).

Avenir Social (2010) fügt hinzu: «Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben» (S. 8).

Die Autorinnen möchten sich mit dieser Arbeit für die Umsetzung des Anrechts auf eine Integration in ein soziales Umfeld stark machen und sich in die Problemlösung begeben, indem sie die aktuelle Praxis bezüglich Vertrauenspersonen im Kinderschutz erforschen, um längerfristig das Wohlbefinden von ausserfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

## 2.5 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit beinhaltet ein Glossar, in dem die wichtigsten Fachbegriffe definiert werden, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Arbeit zu erhöhen. Zu Beginn wird auf die Ausgangslage der vorherrschenden Situation eingegangen, anschliessend wird die Geschichte von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen erörtert sowie ein theoretischer Abriss über die PAVO gegeben. Das methodische Vorgehen der Autorinnen innerhalb dieser Bachelorarbeit wird aufgezeigt und eine Auswertung der gewonnenen Resultate vorgenommen und dargelegt. Ebenfalls wird auf die Handhabung von Vertrauenspersonen in den Nachbarländern Österreich und Deutschland eingegangen. Ein Vergleich zwischen den Empfehlungen der SODK und der KOKES und den Auswertungen dieser Forschungsarbeit wird vorgenommen und abschliessend werden die Resultate dieser Arbeit in Kontext zur bestehenden Forschung gesetzt. Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit, die Forschung und die Sozialpolitik in der Schweiz sowie ein Fazit bilden den Schluss dieser Bachelorarbeit.

### 3. Geschichte der Fremdplatzierung von Kindern

Im folgenden Abschnitt wird die Geschichte von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen in der Schweiz erläutert. Der Rückblick in die Geschichte ermöglicht es zu verstehen, wie Ereignisse und Entwicklungen in der Vergangenheit die Gegenwart prägen können. Es hilft Zusammenhänge zu verstehen, um aktuelle Herausforderungen besser einordnen zu können. Zudem ermöglicht das Erkennen von Fehlern der Vergangenheit, diese aufzuarbeiten und zu verhindern, dass sie sich wiederholen können. Vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, wieso die Auseinandersetzung mit Vertrauenspersonen und deren Umsetzung in der Praxis für diese Bachelorarbeit von Relevanz ist.

#### 3.1 Historischer Abriss

Abraham et al. (2024) schildern, dass die Geschichte von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen eine dunkle Seite der Schweiz darstellt. In der Zeit vor dem Jahr 1981 waren für die Mehrheit von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen die Kinder- und Jugendjahre von Traumata geprägt. Viele der Kinder und Jugendlichen, die aus ihrem Zuhause genommen wurden und in Heimen, Pflegefamilien oder auf Bauernhöfen platziert wurden, erfuhren oft Demütigung, Gewalt und Ausgrenzung. Die Betroffenen mussten ohne Liebe und Zuwendung aufwachsen und waren vielfach auf sich allein gestellt. Was ursprünglich als Schutzmassnahme vorgesehen war, wurde durch disziplinierende Massnahmen ersetzt. Die Kinder wurden zu Opfern eines Systems, das sie zu Schuldigen machte (S. 89). Abraham et al. nehmen Bezug auf die Studie von Ammann und Schwendener (2019; zit. in Abraham et al., 2024) worin dargelegt wird, dass Fremdplatzierungen zu dieser Zeit oft weniger eine fürsorgliche Massnahme waren, sondern viel mehr den gesellschaftlichen Ausdruck von Kontrolle und Disziplinierung repräsentierten (S. 89).

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden Stimmen in diversen westlichen Ländern laut, die Besorgnis bekundeten hinsichtlich der Situation von Kindern und Jugendlichen, da sich aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage Kinderarbeit zunehmend ausbreitete. Mit der zunehmenden Bedeutung des Humankapitals gewann auch die politische Relevanz der Förderung und Entwicklung von Kindern und jugendlichen Personen an Gewicht. In der Folge wurden verschiedene Stimmen aus den Bereichen der Medizin, der Psychologie und der Pädagogik laut, die sich für die Förderung und den Schutz der Kinder und jugendlichen Personen einsetzten (Lengwiler & Praz, 2018, S. 29).

Im Jahr 1874 wurde im Rahmen einer Revision der Schweizerischen Bundesverfassung die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Zudem trat im Jahr 1877 das neue Fabrikgesetz in Kraft. In der Folge wurde die Beschäftigung von Kindern als Arbeitskräfte untersagt und ein Arbeitsverbot für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren eingeführt. In der Bevölkerung breiteten sich Existenzängste aus. Viele wirtschaftlich benachteiligte Jugendliche hatten Mühe eine Arbeit zu finden, da die meisten Arbeitsstellen ein gewisses Mass an Ausbildung verlangten, die ihnen vorenthalten blieb. Dadurch entstand vor allem in städtischen Regionen der Eindruck, dass Jugendkriminalität ein grosses Problem darstellt, weil die Armut der betroffenen Gruppe vermehrt, sichtbar wurde und die Gesellschaft diesen Umstand mit den Kindern der unteren sozialen Schicht in Verbindung brachte. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, wurde die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Einrichtungen als Lösungsansatz entwickelt. Die Kriterien, nach denen Kinder fremdplatziert wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Jugendliche, welche mit dem Gesetz in Konflikt gerieten und Minderjährige aus armen Verhältnissen, bei denen die Erziehungsberechtigten als erziehungsungeeignet angesehen wurden. Die genannten Kriterien wurden mit juristischen Kategorien verknüpft, auf deren Grundlage die Interventionen legitimiert wurden (Lengwiler & Praz, 2018, S. 29–32).

Während des Übergangs vom 19. ins 20. Jahrhundert wurde infolge von Armut in Familien eine beträchtliche Zahl von Kindern und Jugendlichen fremdplatziert. Die Finanzierung der Heime übernahmen die Gemeinden. Die finanziellen Mittel reichten jedoch nicht aus, weshalb nach kostengünstigeren Unterbringungen gesucht wurde. Im Jahr 1906 verfügte die Schweiz bereits über 37 Einrichtungen mit insgesamt 1400 Heimplätzen für Kinder und Jugendliche. Die privaten Akteure und Akteurinnen konkurrierten untereinander, da alle den Unterbringungszuschlag vom Staat erhalten wollten. In der Folge wurden die Ausgaben für die fremdplatzierten Kinder reduziert, unqualifiziertes Personal wurde eingestellt, die Verpflegung eingeschränkt sowie die Infrastruktur in den Heimen insgesamt deutlich verschlechtert. Des Weiteren wurden die Kinder in den Pflegefamilien für Arbeiten in den Gärten, den Kuhställen und auf den Feldern eingesetzt. Die behördliche Heim- und Pflegekinderaufsicht war unzureichend präsent. Es wurden sogenannte Versteigerungen durchgeführt, bei denen die Kinder an diejenigen Familien fremdplatziert wurden, welche die geringsten Entschädigungen verlangten. Die Lebensbedingungen für die betroffenen Kinder waren in Kinderheimen und Waisenhäusern, die in der Regel religiös geführt wurden, prekär. Sie wurden zur Arbeit gezwungen und mit unzureichender Nahrung versorgt. Zudem kam es zu psychischen und physischen Misshandlungen. Es existierte keine Aufsicht, die die Heime und Waisenhäuser kontrollierte (Lengwiler & Praz, 2018, S. 33–35).

Die meisten fremdplatzierten Kinder waren solche von nicht verheirateten Müttern und Kinder von geschiedenen Elternteilen. Wenige Fremdplatzierungen wurden durch die Eltern selbst initiiert, die meisten wurden durch einen Platzierungsbeschluss der öffentlichen Hand erlassen. (Bossert & Czàka, 2018, S. 101).

Janett (2022) erläutert, dass die Vormundschaftsbehörden in der Schweiz im 20. Jahrhundert mehr als nur eine rechtliche Institution darstellten. Die schweizerische Rechtslage ermächtigte sie als ein Instrument staatlicher Macht zu agieren. Das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 gab den Vormundschaftsbehörden weitreichende Befugnisse, Kinder aus ihren Familien zu nehmen, wenn diese als "gefährdet" oder "verwahrlost" wahrgenommen wurden. Diese unspezifischen Begriffe öffneten den Behörden die Möglichkeit, diese willkürlich auszulegen und dadurch ihre Vorstellung einer "guten Erziehung" durchzusetzen sowie ihre Macht zu erweitern (S. 8).



Im 19. Jahrhundert waren wirtschaftliche Notlagen oftmals die Hauptgründe Kinder und Jugendliche fremd zu platzieren. Im 20. Jahrhundert jedoch änderte sich der Fokus und es ging nun vielmehr darum, Verhalten, das von der Norm abwich, zu sanktionieren und gesellschaftlich anzupassen. Die Fremdplatzierung entwickelte sich daher zu einem Kontrollinstrument. Die Kinder und Jugendlichen wurden zunehmend nicht als eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen, sondern eher als Objekte staatlicher Erziehung, die es zu normieren und zu disziplinieren galt (Janett, 2022, S. 8).

In den Heimen galt die Haltung, die Kinder möglichst von ihren Eltern zu isolieren und keinen Kontakt zu ermöglichen. Der Kontakt zu den Eltern und dem Herkunftsmilieu wurde als Bedrohung für die Um- und Nacherziehung gesehen. Es wurde befürchtet, dass die Kinder durch eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie schädliche Verhaltensweisen erlernen und alte Gewohnheiten mit in das Heim einschleppen würden. In den 1950er Jahren fand in der Gesellschaft ein Sinneswandel statt. Die Sinnhaftigkeit der fast kompletten Isolierung vom Elternhaus wurde in Frage gestellt. Die Aufenthalte in den Kinderheimen wurden als temporär betrachtet und eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie wurde als Ziel angesehen. Dies klappte oft jedoch nicht, da bei einem kurzen Aufenthalt keine Wesensänderung stattfand oder sich das Herkunftsmilieu zu stark vom Heimmilieu unterschied. Nach einigen Jahren wurde die Anstaltserziehung gelockert und es wurden Beziehungen zur Aussenwelt und zu den Eltern ermöglicht, aufrechterhalten und gefördert (Bossert & Czàka, 2018, S. 103–111).

Das Bundesamt für Justiz (2024) schätzt, dass bis ins Jahr 1981 in der Schweiz zehntausende Kinder und Erwachsene fremdplatziert oder fürsorglich untergebracht wurden. Verdingkinder auf Bauernhöfen wurden ausgebeutet und missbraucht und sie erfuhren körperliche und seelische Gewalt. Auch Kinder und Jugendliche in Heimen waren häufig von Misshandlungen betroffen.

Furrer et al. (2014) betonen ebenfalls, dass die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz weit verbreitet und eng mit den sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen jener Zeit verknüpft war. Im Zusammenhang mit der Industrialisierung und der damit verbundenen Auflösung von traditionellen Lebensformen war Armut einer der Hauptgründe, weshalb Kinder von ihren Familien getrennt wurden (S. 7).

Mitte des 20. Jahrhunderts verursachten Kriege, Inflation und Arbeitslosigkeit wirtschaftliche Schwierigkeiten, durch die Armut weiterverbreitet wurde. Plötzliche Ereignisse, wie eine Krankheit oder ein Arbeitsplatzverlust konnten Familien in eine grosse Krise stürzen und sie lebten am Existenzminimum. Soziale Sicherungssysteme gab es damals noch kaum und die Folge davon war, dass die Kinder die grössten Leidtragenden dieser wirtschaftlichen Notlage wurden (Furrer et al., 2014, S. 8).

Für das Überleben vieler Familien war Kinderarbeit lange Zeit eine unabdingbare Notwendigkeit. Durch die Einführung der obligatorischen Schulpflicht und den neuen Fabrikgesetzen veränderte sich dies jedoch nach und nach. Die Erziehung der Kinder und den Schutz ihrer Rechte beanspruchte der Staat zunehmend als seine Aufgabe. In ländlichen Gebieten, wo auf die Arbeitskraft der Kinder weiterhin nicht verzichtet werden konnte, stiess dieser Wandel auf Gegenwehr. Zudem war die Fremdplatzierung oft mit Diskriminierung verbunden. Am meisten waren Mädchen, Kinder von Wanderarbeiter\*innen und Verdingkinder davon betroffen. Diese wurden nicht selten als billige Arbeitskräfte eingesetzt und bekamen fast nie Zugang zu Bildung (Furrer et al., 2014, S. 8–9).

Gemäss Furrer et al. (2014) spielten die gesellschaftlichen Werte und Normen ebenfalls eine grosse Rolle. Im Widerspruch standen traditionelle Werte wie Gehorsam und Autorität zu den neuen Bestrebungen für die persönliche Entwicklung. Im Jahr 1970 markierte die neue Heimkampagne einen Wendepunkt. Sie führte dazu, dass sich die Bedingungen in Heimen und Anstalten verbesserten und dass sich die Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen grundlegend veränderte (S. 9–10).

Aebischer (2012) resümiert, dass lange Zeit die Familie, als unantastbar und als Hort der Erziehung und Wertevermittlung galt. Alles, was in der Familie nicht funktionierte, sollte in Heimen korrigiert werden. Die Realität wurde durch diese beschönigte Sichtweise verdrängt. Auch in Familien kann Gewalt und Missbrauch vorkommen (S. 2).

Allerdings zeigt die Geschichte der Heimerziehung deutlich auf, dass Einrichtungen und auch Pflegefamilien oft nicht mit der Vorstellung einer fürsorglichen Unterbringung zusammengebracht werden konnten. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen erlebten oft Gewalt, Vernachlässigung und menschenunwürdige Bedingungen (Aebischer, 2012, S. 2).

Aebischer (2012) formuliert dazu die Frage; waren diese Missstände Ausdruck einer allgemeinen gesellschaftlichen Problematik oder handelte es sich um Einzelfälle? Weiter fragt sie; warum wurde so lange weggeschaut? Denn Tatsache ist, dass für viele fremdplatzierte Kinder und Jugendliche ihre Kindheit und Jugend die "Hölle" war (S. 2).

Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass es nicht wieder vorkommt, ist sich Aebischer (2012) sicher, dass die Vergangenheit kritisch angeschaut werden muss. Die Retroperspektive unterstützt einen freien Blick auf das Vergangene zu erhalten und das langfristige Denken zu fördern (S. 2).

Aebischer (2012) merkt an: «Die Vergangenheit wird so zum fernen Spiegel! Denn was heute geschieht, widerspiegelt sich in anderer Form in der Vergangenheit. Und umgekehrt» (S. 2). Indem zurückgeschaut wird, kann die Aufgabe der Sozialen Arbeit besser erfüllt werden. Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen müssen in den Mittelpunkt gesetzt werden, anstatt sich nach den aktuellen gesellschaftlichen Normen und Vorstellungen zu richten (Aebischer, 2012, S. 2).

### 3.2 Zusammenfassung

Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ist ein komplexes Phänomen, das von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Faktoren geprägt wurde. Die Geschichte der Fremdplatzierung zeigt auf, wie sich die Rolle des Kindes im Laufe der Zeit verändert hat und wie sich die gesellschaftliche Vorstellung von Erziehung und Kindheit entwickelte. Die ursprünglich als Schutzmassnahme gedachte Fremdplatzierung entpuppte sich für viele Kinder und Jugendliche als grosses Trauma. Die damals vorherrschenden Vorstellungen von Erziehung und Disziplin gepaart mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel trug zu diesen negativen Erfahrungen bei. Der Mangel an gesetzlicher Regelung im Pflegekinderwesen und die prekäre Situation der Betroffenen zwangen den Staat zum Handeln. So entstand 1978 die schweizerische Pflegekinderverordnung (PAVO). In diesem Kontext spielen Vertrauenspersonen eine zentrale Rolle. Sie dienen als Fürsprecher\*innen für das Wohl der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen und stellen sicher, dass deren Rechte und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

## 4. Theoretischer Rahmen der PAVO

Die Geschichte der PAVO zeigt auf, wie sich der Schutz von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen im Laufe der Zeit entwickelt hat und wie gesellschaftliche Veränderungen die rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen können. Für diese Bachelorarbeit ist es wichtig, die Entwicklung solcher Gesetze zu verstehen, um die Entstehung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO nachvollziehen zu können und die Sinnhaftigkeit von Vertrauenspersonen aufzuzeigen.

Die Pflegekinderverordnung (PAVO) wird dabei für diese Bachelorarbeit als rechtlicher Rahmen betrachtet, innerhalb dessen die Rollen und die Verantwortlichkeiten von Vertrauenspersonen untersucht werden.

### 4.1 Entstehungsgeschichte der PAVO

Die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (ehemalige PAVO) trat in der Schweiz im Jahr 1977 in Kraft. Diese sah jedoch keine Zuteilung von Vertrauenspersonen für fremdplatzierte Kinder vor (Boéchat, 2020, S. 1).

Vor der Inkraftsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern existierte selbst der Begriff Pflegekind nicht im schweizerischen Zivilrecht. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Zivilgesetzbuch (ZGB) erschaffen. Der Gesetzgeber sah jedoch keine Notwendigkeit, Pflegekinder national einem besonderen Schutz zu unterstellen oder die rechtliche Position von Pflegeeltern zu regeln. Daher waren bis in die 70er Jahre lediglich einige kantonale Gesetze vorhanden, die Pflegekinderbestimmungen enthielten. Weitgehend handelte es sich dabei um Armengesetze. Eine aufsichtsrechtliche Bestimmung bezüglich Pflegekinder war ausschliesslich im Bundesgesetz, Artikel 40 über die Bekämpfung der Tuberkulose von 1928 aufgeführt und in der dazugehörigen Verordnung von 1930. Dieser Artikel sah vor, dass Kinder zuerst von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht werden mussten, und nur, wenn keine Tuberkuloseerkrankung vorlag, konnten sie platziert werden. Ausserdem wurde in diesem Artikel bestimmt, dass die Wohnverhältnisse der Pflegefamilie ausreichend sein mussten (Zatti, 2005, S. 17).

Im Jahr 1978 befasste sich eine Kommission mit der Ausarbeitung des neuen Kinderrechts. Die Kommission hatte in ihrem Entwurf an den Ständerat verschiedene Bestimmungen zum Vorteil der Pflegekinder aufgenommen, da die Kommission der Meinung war, dass Pflegekinder nicht ausreichend geschützt würden. Von diesen Bestimmungen fand lediglich Art. 316 ZGB die Zustimmung im Ständerat und wurde mit 18 zu 17 Stimmen angenommen (Zatti, 2005, S. 17).

Artikel 316 ZGB gilt als die gesetzliche Grundlage für die PAVO. Im Artikel 316 ZGB ist vermerkt, dass die Aufnahme von Pflegekindern einer Bewilligungspflicht und einer Aufsichtspflicht untersteht (Bundesamt für Justiz, ohne Datum, S. 23).

Die heutige PAVO ist seit ihrem Inkrafttreten 1977 nicht wesentlich verändert worden (Zatti, 2005, S. 17). Im Verlauf der Zeit wurde die PAVO immer wieder beanstandet. Die Kritiker\*innen bemängelten angesichts der schweizerischen Situation im Pflegekinderwesen die Angemessenheit und die Tauglichkeit der PAVO (Zatti, 2005, S. 18).

Im Verlauf der Jahre wurden verschiedentlich parlamentarische Vorstösse zum Thema Pflegekinder eingereicht. Dabei ging es mehrheitlich darum, die dunkle Vergangenheit der Verdingkinder und die schlechte Behandlung von Waisenkindern in den vergangenen Jahren aufzuarbeiten sowie die Betreuung von Kindern in der heutigen Zeit zu beleuchten (Bundesamt für Justiz, ohne Datum, S. 1).

2002 reichte Jacqueline Fehr, ehemalige Nationalrätin, ein Postulat zur Revision der PAVO ein. Jacqueline Fehrs Anliegen war es, eine Professionalisierung des Pflegekinderwesens zu erreichen und die betroffenen Kinder besser zu schützen (Bundesamt für Justiz, ohne Datum, S. 1). Dies hatte im Jahr 2011 eine Revision der PAVO zur Folge, was wiederum dazu führte, dass ab Januar 2013 amtlich der Artikel 1a Abs. 2 lit. b in die Pflegekinderverordnung (PAVO) aufgenommen und gesetzlich national eingeführt wurde (Boéchat, 2020, S. 1).

## 4.2 Rechtliche Einordnung der PAVO

Die UN-Kinderrechtskonvention (vgl. dazu Art. 3 und 12 UN-KRK) und die Schweizer Bundesverfassung bilden das Fundament, auf dem die Pflegekinderverordnung (PAVO) aufbaut. Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen garantiert. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Rechte und das Wohlergehen von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen, was ein zentrales Anliegen der PAVO ist.

Die PAVO regelt die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen und stellt sicher, dass die Vermittlung von fremdplatzierten Minderjährigen in Übereinstimmung mit den Kinderrechten erfolgt. Sie sorgt dafür, dass fremdplatzierte Kinder und Jugendliche in einer Umgebung aufwachsen können, die ihre Entwicklung fördert und ihre Rechte schützt (Kinderschutz, ohne Datum). Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Menschenwürde und des Kindeswohls, wie sie in der Bundesverfassung und in internationalen Menschenrechtskonventionen verankert sind (humanrights.ch, 2022).

Die Verbindung zwischen der PAVO und den Menschenrechten wird auch durch die verschiedenen Rechtsetzungsprojekte und Revisionen der Verordnung deutlich, die darauf abzielen, die Rechte der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen kontinuierlich zu stärken und an die sich entwickelnden Vorstellungen vom Kindeswohl anzupassen (Bundesamt für Justiz, ohne Datum).

Die PAVO ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Sie ist heute eine eigenständige, schweizweit gültige Verordnung. Daneben ist der Kinderschutz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert.

Durch die Revision der PAVO im Jahr 2011 wurde bundesweit eine neue Regelung eingeführt, die besagt, dass das Wohlergehen (Kindeswohl) von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb ihres Elternhauses betreut werden müssen, sei es tagsüber oder rund um die Uhr, stets an erster Stelle zu stehen hat (Bundesamt für Justiz, ohne Datum, S. 3).

Daneben stützen sich die Bestimmungen für die Betreuung von Minderjährigen, die ausserhalb ihres Elternhauses betreut werden, auf den Artikel 122 der Bundesverfassung (BV), welcher in der Zivilrechtskompetenz des Bundes steht, sowie Artikel 11 BV, auf den bereits im ersten Abschnitt dieses Kapitels eingegangen wurde, und Artikel 41 BV mit den Sozialzielen (Bundesamt für Justiz, ohne Datum, S. 23).

### 4.3 Bedeutung und Einordnung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b

Gemäss diesem Artikel in der PAVO hat die KESB dafür zu sorgen, dass jedes Kind, das in einem Heim oder in einer Pflegefamilie fremdplatziert ist, eine Vertrauensperson zugewiesen bekommt, an die sich das Kind bei Bedarf wenden kann.

Wie bereits im oberen Abschnitt erwähnt, wurde dieser Artikel im Zuge der Revision der Pflegekinderverordnung vom 1. Januar 2013 der PAVO hinzugefügt. Damit verständlich wird, wie dieser Artikel zustande kam und wo im Recht er sich einordnen lässt, wird seine Herkunft beleuchtet und die Entstehung seiner Rechtsverbindlichkeit angeschaut.

Das Bundesamt für Justiz (ohne Datum) hält fest, dass die bestehende Pflegekinderverordnung von 1977 angepasst werden musste, weil unter anderem für den Kinderschutz im Allgemeinen und für fremdplatzierte minderjährige Personen im Speziellen neue internationale Vereinbarungen Gültigkeit bekommen haben. Namentlich sind dies: das Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ) vom 19. Oktober 1996 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) vom 20. November 1989 (S. 1). Die Schweiz hat die UN-KRK erst im Jahr 1997 ratifiziert (Bundesamt für Sozialversicherungen, ohne Datum). Im gleichen Jahr ist die UN-KRK in Kraft getreten (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, ohne Datum). Die HKsÜ wiederum wurde im Jahr 2007 ratifiziert und erst zwei Jahre später im Jahr 2009 in Kraft gesetzt (Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern, 1996).

Das Bundesamt für Justiz (ohne Datum) erläutert die Einführung der Vertrauensperson folgendermassen:

Für Kinder, die auf behördliche Anordnung hin aus ihrer Familie genommen werden müssen, bedeutet eine Fremdplatzierung eine einschneidende Veränderung in ihrem Leben. Die Bestimmung will daher sicherstellen, dass diese Kinder über ihre Rechte informiert werden und eine Vertrauensperson «ausserhalb des Systems» zugeteilt erhalten, an die sie sich wenden können. Eine Kontaktstelle oder -person innerhalb der Einrichtung wird häufig als Teil des Systems und nicht als eine objektiv neutrale Stelle wahrgenommen. Vorschläge insbesondere des urteilsfähigen betreuten Kindes, wen es sich als Vertrauensperson wünscht, sind zu prüfen. Die Vertrauensperson kann eine Person sein, die beispielsweise mit der Familie des Kindes gut bekannt oder gar befreundet ist, eine mit dem Kind verwandte Person, aber auch eine Lehrerin oder ein Lehrer. Es handelt sich dabei um eine mündige handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem platzierten Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder alle Anzeichen dafürsprechen, dass ein solches im Entstehen begriffen ist bzw. noch entstehen kann. Wenn keine Vertrauensperson bezeichnet werden kann, muss das Kind wenigstens wissen, wie es seine Beiständin oder seinen Beistand oder die Kinderschutzbehörde erreichen kann. Wichtig ist auch, dass das Kind an den Entscheidungen, die es betreffen, entsprechend seinem Alter beteiligt wird. Dazu gehört auch, dass es sich zur Wahl der Vertrauensperson äussern und eigene Vorschläge machen kann. (S. 3)

Das Gesetz führt nicht explizit aus, welche Voraussetzungen eine Vertrauensperson zu erfüllen, noch wie eine Vertrauensperson zu sein oder welche Aufgaben sie abzudecken hat. Ebenso kann die Literatur diesen Sachverhalt nicht abschliessend klären. Anderer (2014) bestätigt ebenfalls, dass die Bedingungen für eine Vertrauensperson klärungsbedürftig sind. Ausserdem macht Anderer darauf aufmerksam, dass die Beaufsichtigung von Vertrauenspersonen nicht geregelt ist, sollten sich diese kindeswohlschädigend verhalten (S. 631).



## 5. Formalrechtliche Bedeutung der Vertrauensperson

Die Bedeutung der Vertrauensperson für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche ergibt sich aus ihrer Funktion als Anlaufstelle, als Vermittlungsperson zwischen der minderjährigen Person, der Pflegefamilie bzw. Institution und den zuständigen Behörden und ihrer Aufgabe als Beraterin. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterstützungssystems, das die Rechte und das Wohlergehen der fremdplatzierten, minderjährigen Personen sicherstellt. Die Einrichtung einer Vertrauensperson ist somit ein Ausdruck der gesetzlichen Verpflichtung, das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen und die Rechte des Kindes innerhalb des Pflegesystems zu stärken (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, 1977).

In diesem Absatz wird erläutert, wie die Vertrauensperson rechtlich einzuordnen ist.

### 5.1 Vorgaben für eine Vertrauensperson

Die Erfordernisse, die eine Vertrauensperson zu erfüllen hat, sind nur in drei Punkten klar festgelegt. Das Bundesamt für Justiz (ohne Datum) hält als wichtigstes Kriterium für die Ernennung einer Vertrauensperson fest, dass sich die besagte Person „ausserhalb des Systems“ befinden soll. Personen aus der Institution oder der Kontaktstelle werden als „Teil des Systems“ und demzufolge als nicht unparteiisch erachtet. Des Weiteren soll die Person volljährig und handlungsfähig sein. Dies soll sicherstellen, dass die fremdplatzierten Kinder und jugendlichen Personen eine objektive und neutrale Person zur Seite gestellt bekommen (S. 3). Boéchat (2020) bemängelt jedoch, dass zur Rolle und zum Aufgabenbereich der Vertrauensperson eine Menge Unklarheiten bestehen (S. 2).

## 5.2 Rechtliche Einordnung der Vertrauensperson

Die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen sollen sich bei Anliegen und Schwierigkeiten bei der Vertrauensperson melden können. Demzufolge soll die Vertrauensperson den minderjährigen Personen als Ratgeber\*in und als Unterstützer\*in beistehen. Dies heisst jedoch nicht, dass eine rechtliche Unterstützungspflicht besteht, wie es beispielsweise zwischen Eheleuten oder Erziehungsberechtigten und ihren Kindern vorgesehen ist. Die Beziehung zwischen den fremdplatzierten Minderjährigen und der Vertrauensperson basiert nicht auf rechtlichen, sondern auf moralischen Grundsätzen (Gassner, 2018, S. 213).

Zudem geht die fremdplatzierte, minderjährige Person keinen Vertrag mit der Vertrauensperson ein. Mit der Entscheidung für eine Vertrauensperson legt sich die minderjährige Person rechtlich nicht fest. Daher ist der Rechtsbindungswille für eine rechtliche Vereinbarung nicht gegeben (Gassner, 2018, S. 214).

Nach Erachten von Gassner (2018) hat die Beratung, die eine Vertrauensperson anbietet, Ähnlichkeit mit einem Leistungsauftrag. Allerdings weist sie eher den Charakter einer guten Tat auf. Diese Hilfeleistung wird als ein freiwilliger, unentgeltlicher Dienst beschrieben, der gelegentlich erbracht wird. Diese Diensterweisung ist nicht darauf ausgerichtet, auf rechtlicher Basis erbracht zu werden. Demnach kann aufgrund des fehlenden Rechtsbindungswillens die Beratungsleistung der Vertrauensperson nicht rechtlich eingefordert werden (S. 214).

Im Weiteren wird in den Abschnitten 5.7 und 5.8 auf die rechtliche Abgrenzung von Vertrauenspersonen zu Beistandspersonen und Verfahrensvertreter\*innen eingegangen.

### 5.3 Rolle und Aufgaben der Vertrauensperson

Die SODK und die KOKES (2020) empfehlen, dass die Aufgaben einer Vertrauensperson hauptsächlich darin liegen sollen, dem fremdplatzierten Kind und der jugendlichen Person das Mitwirkungsrecht sicherzustellen, dafür zu sorgen, dass ihnen zugehört wird, und auf sie generell unterstützend einzuwirken. Zentral dabei ist, dass sich die Vertrauensperson in die Lage des Kindes und der jugendlichen Person hineinversetzen kann und dadurch ihre individuelle Auffassung repräsentiert. Ein weiterer genannter Faktor ist, dass die urteilsfähigen Kinder und Jugendlichen ihre Vertrauensperson eigenständig bestimmen oder aktiv am Entscheidungsprozess partizipieren sollen (S. 23).

### 5.4 Rechte und Pflichten der Vertrauensperson

In der Pflegekinderverordnung (PAVO) wird nicht aufgeführt, welche Rechte und Pflichten eine Vertrauensperson hat. Gassner (2018) erläutert jedoch, dass aus der Erteilung der Aufgaben an die Vertrauensperson ersichtlich wird, dass die Vertrauensperson im Allgemeinen keine Rechte und Pflichten besitzt. Obwohl die Vertrauensperson das Kind oder die jugendliche Person dabei zu unterstützen hat, ihr rechtliches Gehör einzufordern, hat die Vertrauensperson nicht den Status einer Rechtsvertretung (S. 215).

Die Vertrauensperson hat keinen Anspruch auf Verfahrensrechte und entsprechend hat sie auch keine Verfahrenspflichten. Gegenüber der KESB hat die Vertrauensperson kein Anrecht auf Antragsstellung. Im Prozess ist die Vertrauensperson weder befugt, die Kinder oder Jugendlichen zu vertreten, noch ist es ihr erlaubt, Akteneinsicht einzufordern. Gleichwohl kann die Vertrauensperson, als mit der minderjährigen Person in einer Verbindung stehend, die Beschlüsse der KESB beanstanden (Gassner, 2018, S. 215).

Damit die fremdplatzierten Minderjährigen ihre Vertrauensperson über Schwierigkeiten und Anliegen informieren können, ist es ausschlaggebend, dass sich Pflegeeltern, Institutionen und KESB anstrengen, den Umgang zwischen der Vertrauensperson und der fremdplatzierten minderjährigen Person zustande kommen zu lassen und diesen zu pflegen. Der Vertrauensperson muss es möglich sein, das fremdplatzierte Kind oder die fremdplatzierte jugendliche Person jederzeit aufsuchen zu können, obgleich anderen Personen unter Umständen das Verkehrsrecht eingeschränkt wurde. Die Vertrauensperson besitzt jedoch kein grundlegendes Recht, die fremdplatzierte minderjährige Person zu besuchen (Gassner, 2018, S. 215).

Abschliessend macht Gassner (2018) darauf aufmerksam, dass die PAVO für die Vertrauensperson kein Anrecht auf Bezahlung vorgesehen hat (S. 215–216). Bezüglich der Haftung von Vertrauenspersonen erläutert Gassner (2018), dass die Vertrauensperson lediglich eine Hilfeleistung erbringt und kein offizieller Vertrag besteht. Daher haftet die Vertrauensperson ausschliesslich, wenn sie eine verbotene Tat ausübt. Sollte bei der Hilfestellung durch die Vertrauensperson ein bekanntes Risiko eintreten – nicht einfach nur ein unvorhersehbarer Schaden – oder wenn die Vertrauensperson durch ihre Unterstützung einen persönlichen Vorteil erlangt, ergibt sich ihre Haftung gemäss Art. 422 Abs. 1 OR aufgrund der Regelung über die Geschäftsführung ohne Auftrag (S. 216).

## 5.5 Regelung bei nicht Vorhandensein einer Vertrauensperson

Sollte ein fremdplatziertes Kind oder eine jugendliche Person keinen eigenen Wunsch bezüglich der Vertrauensperson äussern können, ist die KESB verpflichtet, im Rahmen der Anhörung die Präferenzen des Kindes oder der jugendlichen Person abzuholen und einen Vorschlag auszuarbeiten. Unterlässt die KESB dies, missachtet sie die rechtlichen Anhörungsrechte des Kindes und entzieht sich ihrer Pflicht, von Amtes wegen dem Sachverhalt nachzugehen. Auch ohne geäusserten Wunsch der minderjährigen Person muss die KESB eine geeignete Vertrauensperson bestimmen. Sollte die von der minderjährigen Person bevorzugte Vertrauensperson ungeeignet sein oder sollte aus anderen Gründen keine Ernennung erfolgen können, ist die KESB dazu angehalten, der minderjährigen Person zumindest zu erklären, wie der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin erreicht werden kann (Gassner, 2018, S. 213).

## 5.6 Abgrenzung zu anderen Rechtsnormen

Sind Kinder und Jugendliche von zivilrechtlichen Massnahmen betroffen, haben sie Verfahrensrechte (Anderer, 2014, S. 630). Artikel 12 bezüglich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes besagt, dass das Kind in allen das Kind betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen werden und ihm eine vertretende Person oder Stelle zur Seite gestellt werden muss. Die Kindesschutzbehörde kann bei Bedarf gemäss Art. 314a<sup>bis</sup> ZGB festlegen, dass eine erfahrene Person als Beistandsperson des Kindes bestimmt wird. Hauptsächlich bei Unterbringungsverfahren muss die Behörde die Anordnung einer Kindesvertretung prüfen. Kinder, die von der Behörde platziert werden, haben gemäss Bundesrecht umfassende Verfahrensrechte (Anderer, 2014, S. 630).

## 5.7 Abgrenzung der Vertrauensperson zur Verfahrensvertretung

Während eines von der Kindesschutzbehörde angeordneten Verfahrens können Verfahrensvertreter\*innen, auch Kindesvertreterin genannt, für Kinder und Jugendliche von der Behörde eingesetzt werden (SODK & KOKES, 2020, S. 25).

Bei diesen Personen handelt es sich um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese sollen die Kinder und Jugendlichen als vollwertige Mandant\*innen behandeln und ihre Ansicht vertreten. Damit die minderjährigen Personen verstehen, welche Konsequenzen ihre Meinungen haben können, soll ihnen die Verfahrensvertretung alle notwendigen Informationen und Erklärungen liefern und die allfälligen Folgen aufzeigen (Kinderanwaltschaft Schweiz, ohne Datum).

Die Verfahrensvertretung des Kindes hat die Aufgabe, zu garantieren, dass der Kindeswille Gehör findet und die Rechte (Kindes- und Verfahrensrechte) des Kindes geachtet werden. Die Verfahrensvertreter\*innen handeln anwaltschaftlich, sind ausschliesslich gegenüber dem Kind verpflichtet und sind nur für die Zeit des Verfahrensprozesses für das Kind zuständig (Kinderanwaltschaft Schweiz, ohne Datum).

Im Gegensatz dazu ist eine Vertrauensperson eine dauerhafte Begleitung und steht dem Kind oder der jugendlichen Person so lange zur Seite, wie diese es wünschen oder bis die Vertrauensperson ihren Auftrag niederlegt.

## 5.8 Abgrenzung der Vertrauensperson zur Beistandsperson

Die Beistandsperson kann ihr Mandat, je nach Entscheid der KESB, gegenüber dem urteilsfähigen Kind oder der jugendlichen Person unter Einhaltung deren Mitspracherechtes in allen Lebensbereichen ausführen. Der Auftrag der Beistandsperson kann von einer beratenden, betreuenden, erziehenden, begleitenden Funktion bis zu einer ressourcenerschliessenden, vermittelnden, vertretenden oder einer verhandelnden Aufgabe reichen (Estermann et al., 2022, S. 206).

Rosch und Hauri (2022) sind sich einig, dass eine Vertrauensperson keine amtliche Aufgabe innehat, sondern dass ihre Hauptaufgabe darin besteht, das Mitwirkungsrecht der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, sich für ihre Wünsche und Bedürfnisse einzusetzen und sich zu ihren Gunsten gegenüber Fachpersonen und dem System der Platzierung durchzusetzen. Da es sich bei dieser Position um keine behördliche Aufgabe handelt, ist demnach auch keine Entlohnung vorgesehen (S. 492).

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) betonen, dass eine Beistandsperson nicht die Rolle einer Vertrauensperson einnehmen sollte. Dies wird damit begründet, dass die Beistandsperson mit dem gesamten familiären System zu tun hat und somit die Planung der Hilfe und deren Realisierung sicherstellen muss. Die SODK und die KOKES sind der Ansicht, dass Beistandspersonen daher in einen Interessenkonflikt geraten können. Diesen gilt es zu vermeiden. Hingegen ist es wichtig, dass sich die Vertrauensperson ausschliesslich für die individuellen Interessen des Kindes oder der jugendlichen Person einsetzt. Zudem soll die Vertrauensperson weder von der Kinderschutzbehörde ernannt werden, noch soll sie von dieser Behörde angestellt sein. Nur ausnahmsweise soll es möglich sein, eine Beistandsperson als Vertrauensperson einzusetzen, wenn im sozialen Kreis des Kindes keine Vertrauensperson gefunden werden kann. Dann jedoch muss der nicht offenkundige Interessenkonflikt sorgfältig berücksichtigt werden (S. 25).

## 5.9 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Hauptzweck der PAVO darin begründet liegt, den Schutz und das Wohl von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Der Einsatz von Vertrauenspersonen soll diesen Sachverhalt zusätzlich unterstützen und den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ausserhalb des Systems ihrer Platzierung eine Person ihres Vertrauens zu haben, die ihre Interessen wahrt, sich für sie einsetzt und massgeblich für ihr Wohlbefinden mit besorgt ist.

## 6. Vertrauen

Vertrauen spielt eine zentrale Rolle im Leben aller Menschen. Im Kontext von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen kann Vertrauen durch die Lebensumstände, in denen sich diese Kinder und Jugendlichen befinden, fehlen. In diesem Abschnitt wird die Bedeutung von Vertrauen für das Wohlbefinden, die Entwicklung und die Beziehungsfähigkeit dieser jungen Menschen beleuchtet.

### 6.1 Perspektiven des Konstrukts Vertrauen

Vertrauen ist ein Begriff, der in vielen Lebensbereichen eine wichtige Rolle spielt. Gemäss Nieder (1997) kann der Begriff Vertrauen auch unterschiedliche Verwendung erfahren. Vielfach wird damit die Art und Weise einer zwischenmenschlichen Verbindung qualifiziert. Vertrauen kennzeichnet die Haltung, die eine Person gegenüber einer anderen Person hat, und weist dadurch auf die Stärke oder die Schwäche einer Beziehung hin. Unter Vertrauen wird eher ein Mechanismus verstanden, der sich als eine Eigenheit oder Gegebenheit fortlaufend entwickelt (S. 24).

Schweer (2022) wiederum erachtet Vertrauen als einen zentralen Faktor für die zwischenmenschliche Interaktion, was dazu beiträgt, das subjektive Risiko zu minimieren. Vertrauen kann als eine Art WahrnehmungsfILTER betrachtet werden, der mithilft, die zentralen Bedürfnisse nach Sicherheit und Kontrolle zu befriedigen (S. 2).

Gemäss Luhmann (1968/2014) beruht Vertrauen im weitesten Sinne darauf, sich auf die eigenen Erwartungen zu verlassen. Als einer der einflussreichsten und berühmtesten deutschen Soziologen, die sich mit diesem Thema befasst haben, beschreibt Luhmann Vertrauen ebenfalls als einen grundlegenden Teil des sozialen Lebens (S. 1).

Luhmann (1968/2014) betont, dass in einer Umgebung, in der Vertrauen herrscht, sich die Möglichkeiten für Erfahrungen und Handlungen erweitern. Dies führt zu einer erhöhten Komplexität des sozialen Systems, da es mehr Optionen in seine Struktur integrieren kann. Vertrauen stellt dabei eine effektive Methode zur Reduzierung dieser Komplexität dar (S. 8–9).



Vertrautheit ist ausserdem die Bedingung für Vertrauen, hebt Luhmann (2014) hervor. Obwohl Vertrauen ausschliesslich aus dem Bekannten, aus dem Erlebten in der Vergangenheit entstehen kann, richtet sich Vertrauen dennoch in die Zukunft, indem die Erfahrungen genommen werden und riskiert wird, dass daraus eine zukünftige Vorsehung entsteht (S. 22–24).

Endress (2014) findet es für die Auseinandersetzung mit dem Vertrauensaspekt unabdingbar, dass Vertrauen in persönliches Vertrauen und Systemvertrauen unterschieden wird (S. 31). Daher beleuchtet Endress das Konzept des Vertrauens in seiner Abhandlung zu Vertrauenskonstellationen unter Bezugnahme der Theorien von Georg Simmel und Niklas Luhmann aus verschiedenen Perspektiven.

Endress (2014) stellt unter anderem die Theorien von Georg Simmel, einem Philosophen und Soziologen aus dem 19. Jahrhundert, und Niklas Luhmann, einem deutschen Soziologen, einander gegenüber (S. 31). Auf diese Weise trägt er dazu bei, aufzuzeigen, welche Bedeutung diese beiden Theorien für das heutige Verständnis von Vertrauen haben können.

Gemäss Endress (2014) definierte Georg Simmel bereits im Jahr 1908, dass Vertrauen als ein Zustand zwischen Wissen und Nichtwissen zu verstehen ist. Simmel betont die Bedeutung von Vertrauen in modernen Gesellschaften und deutet an, dass die Vertrauensdynamik in vielfältigen und funktionierenden Lebensräumen zunehmend zu einem sachlichen Thema wird, da persönliche Bekanntschaften in der Interaktion zwischen Menschen abnehmen (S. 31–32).

Demgegenüber beschreibt Endress (2014), dass Luhmann Vertrauen als Reduktion sozialer Komplexität beschreibt und Vertrauen ein Mechanismus ist, der es Menschen ermöglicht, mit der Unsicherheit und Komplexität der modernen Welt umzugehen. Vertrauen ermöglicht, Risiken einzugehen und Entscheidungen zu treffen, trotz der Unvorhersehbarkeit der Zukunft (S. 33–34).

Bezugnehmend auf Endress Differenzierung von Vertrauen in persönliches Vertrauen und Systemvertrauen lässt sich aufzeigen, wie sich dieses Konzept im speziellen Kontext von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen manifestiert.

Abraham und Chiapparini (2023) heben hervor, dass Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen, ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Ort oder einer Gruppe entwickeln. Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche indessen, die in Heimen oder Pflegefamilien aufwachsen, gestaltet sich das schwieriger, zumal viele dieser Kinder vermehrt Abbrüche in Beziehungen, Betreuungsmodellen oder auch in Platzierungsformen erleben (S. 18).

## 6.2 Zusammenfassung

Aus Endress' Gegenüberstellung dieser beiden Theorien kann abgeleitet werden, dass in unserer zunehmend vernetzten und komplexen Welt Vertrauen eine massgebliche Rolle bei der Gestaltung sozialer Beziehungen spielt, was auch alle obigen Autor\*innen beschreiben. Simmels Betonung der Notwendigkeit von Vertrauen in einer Welt, in der persönliche Kenntnisse immer weniger wichtig sind, ist besonders relevant in Zeiten von Online-Interaktionen und digitalen Netzwerken. Luhmanns Konzept der Reduktion sozialer Komplexität durch Vertrauen hilft wiederum dabei, die Rolle von Vertrauen in einer Welt zu verstehen, die durch Unsicherheit und Risiko gekennzeichnet ist.

Die oben dargelegten Ausführungen verdeutlichen die Bedeutung von Vertrauen im Leben von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen. Vertrauenspersonen könnten dazu beitragen, fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen Kontinuität, Vertrautheit und eine länger andauernde stabile Beziehung zu bieten, um das Wohlbefinden dieser Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

## 7. Bindung und Vertrauen

Bindung und Vertrauen sind die Grundpfeiler jeder starken Beziehung. Sie sind wie zwei Seiten einer Medaille – untrennbar und sich gegenseitig verstärkend. Zulauf Logoz (2012) beschreibt Bindung und Vertrauen als eine Korrelation. Aus der Arbeit von Zulauf Logoz kann abgeleitet werden, dass eine starke Bindung ein solides Fundament für Vertrauen schafft, während echtes Vertrauen die Bindung zwischen Individuen festigt und vertieft (S. 784–787). Fremdplatzierte Kinder und Jugendliche stehen vor der Herausforderung, in einer oft fremden Umgebung Vertrauensbeziehungen aufzubauen.

In diesem Abschnitt werden die komplexen Wechselwirkungen zwischen Bindung und Vertrauen beleuchtet und es wird aufgezeigt, wie sich beide Konzepte gegenseitig beeinflussen.

### 7.1 Bindung

Die Soziale Arbeit setzt sich sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis damit auseinander, dass die Herstellung von Vertrauen als Grundlage für Unterstützungsangebote zu erachten ist (Rüegger et al., 2021, S. 1).

Demgegenüber weist Schröder (2020) darauf hin, dass die Bindungstheorie, die in der Entwicklungspsychologie verankert ist, nicht nur ein Verständnis für die Individualentwicklung des Menschen bietet, sondern auch wesentliche Grundlagen für die unerlässliche Beziehungsarbeit zwischen Fachpersonen und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen bieten kann (S. 368).

Bezugspersonen, die auf die Wünsche ihrer Kinder einfühlsam und schnell eingehen (Ainsworth, 1977; zit. in Schröder, 2020, S. 369), tragen wesentlich zur Bindungsqualität (Brisch, 2009; zit. in Schröder, 2020, S. 369) bei, sowie zur Entwicklung der Fähigkeit des Kindes, mentale Zustände wie Gedanken, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse usw. bei sich und anderen wahrzunehmen sowie zu reflektieren (Fonagy et al. 1991; zit. in Schröder, 2020, S. 369). Das Kind ist währenddessen aktiv an der Gestaltung der Interaktion durch sein Bindungsverhalten wie Rufen, Weinen, Lächeln, sich an der Bezugsperson festhalten usw. beteiligt (Schröder, 2020, S. 370).

Gemäss Bronfenbrenner (Bronfenbrenner, 1981; zit. in Schröder, 2020, S. 369) wird das Bindungsverhalten von Menschen zu ihrer Bezugsperson massgeblich durch das Bindungskonzept der interagierenden (wechselseitig aufeinander einwirkend) Individuen und diverse sozialökologische Faktoren beeinflusst.

Im Weiteren fasst Schröder (2020) zusammen, dass das Kind vielfältige Bindungserfahrungen im Verlauf seiner Entwicklung mit Haupt- und anderen Bezugspersonen sowie in unterschiedlichen Lebenslagen sammelt. Weiter führt er aus, dass durch das Sortieren von bindungsrelevanten Erinnerungen und durch die Bewertung von Erfahrungen mit den Bindungspersonen massgeblich die in der Zukunft entstehende Gestaltung von Beziehungen, die Entwicklung der Persönlichkeit sowie das Verhalten bei Schwierigkeiten im weiteren Leben beeinflusst wird (S. 370).

## 7.2 Zusammenfassung

Die obigen Ausführungen könnten einen theoretischen Rahmen für das Verständnis der Bedürfnisse von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen bieten und die Rolle / Notwendigkeit von Vertrauenspersonen in deren Entwicklung aufzeigen. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass die Auswahl einer Vertrauensperson ein komplexer Prozess ist, der mehrere Faktoren berücksichtigen muss. Neben den vorgegebenen Richtlinien durch die PAVO muss eine Vertrauensperson auch eine Bindung zum Kind oder der jugendlichen Person aufbauen können, was essenziell für die Entwicklung von Vertrauen ist. Darüber hinaus braucht es Vertrauenspersonen, die bereit sind, ausschliesslich auf freiwilliger Basis die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen zu begleiten, zu unterstützen und sich anwaltschaftlich für sie einzusetzen.

Ein fundiertes Verständnis von Bindung und Vertrauen kann Fachkräfte der Sozialen Arbeit als Grundlage dienen, um tragfähige Beziehungen zu den Kindern und jugendlichen Personen aufzubauen. Zudem kann das Wissen über die Bedeutung von Bindung und Vertrauen dabei helfen, massgeschneiderte Unterstützungsangebote zu entwickeln, die den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen in ihrer aktuellen Lebenssituation gerecht werden.

## 8. Methodik

In diesem Abschnitt werden das Forschungsdesign, der Forschungsablauf sowie die Forschungsfrage sowie die Hypothesen und abschliessend das Vorgehen innerhalb dieser Forschungsarbeit genauer erläutert.

### 8.1 Forschungsablauf

Die Autorinnen erforschten die Umsetzung von Vertrauenspersonen im Kinderschutzwesen. Für die Datenerhebung bot sich eine quantitative Forschungsarbeit an.

Gemäss Raithel (2008) werden bei einer quantitativen Forschung vielfältige Informationen mittels mathematisch-statistischem Vorgehen auf ausschlaggebende Anhaltspunkte heruntergebrochen. Durch diese zahlenmässige Reduktion können empirische Daten erhoben und entsprechend analysiert werden. Bei der quantitativen Forschung geht es insbesondere darum, Hypothesen über die Kausalität zwischen unterschiedlichen Variablen in der Praxis zu überprüfen. Dabei sollen Hypothesen messbar gemacht werden, um sie im Anschluss in einer Zahlenform mathematisch zu analysieren (S. 7–8).

Es gibt verschiedene Schemata zum Forschungsablauf (vgl. Atteslander, 2003; Baur & Fromm, 2004; Baur & Lück, 2004; Diekmann, 2005; Friedrichs, 1990; Schnell et al., 2005; Schöneck & Voss, 2005).

Raithel (2008) definiert – nach dem deduktiv-empirischen Wissenschaftsmodell Poppers – sieben aufeinander aufbauende Einzelschritte zum Forschungsablauf;

1. Untersuchungsziel, Problemformulierung, Forschungsfrage
2. Theorie- und Hypothesenbildung
3. Konzeptualisierung
4. Erhebungsvorbereitung und Datenerhebung
5. Datenaufbereitung
6. Datenanalyse
7. Interpretation und Dissemination (S. 26–27)

Die Autorinnen hielten sich während der Erarbeitung grösstenteils an diesen Forschungsablauf.

### 8.1.1 Forschungsfrage und Ziel der Untersuchung

Bei der Umfrage wurde der Hauptfrage: «Wie handhaben die Kinderschutzbehörden die Regelung und Umsetzung von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern?», nachgegangen.

Das Ziel ist die Handhabung der Kinderschutzbehörden und Gerichte in Bezug auf die Einsetzung von Vertrauenspersonen zu ermitteln und miteinander zu vergleichen.

Raithel (2008) gibt an, dass das Untersuchungsziel durch die Forschungsfrage und die theoretisch gestützte Hypothesenbildung präzisiert wird (S. 28).

### 8.1.2 Hypothesenbildung

Im Anschluss wurden Hypothesen gebildet, wobei davon ausgegangen wurde, dass aufgrund des schweizerischen Föderalismus die Verordnung der PAVO unterschiedlich umgesetzt wird. Zudem wurde angenommen, dass aufgrund der offenen Formulierung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO Unklarheiten in der Umsetzung bestehen.

### 8.1.3 Konzeptualisierung

Gemäss Raithel (2008) folgt in der Konzeptualisierung die empirische Übersetzung des Forschungsproblems (S. 28).

Um das Problem empirisch darlegen zu können, setzten sich die Autorinnen bereits in den vorangegangenen Kapiteln mit dem Definieren von Begrifflichkeiten, dem geschichtlichen Hintergrund, dem theoretischen und formalrechtlichen Rahmen sowie mit Theorien im Bereich Vertrauen und Bindung auseinander.

Die folgende Forschung fand schweizweit statt. Die schriftliche, quantitative Umfrage wurde online und in den Sprachen Deutsch, Italienisch und Französisch erstellt. Die Übersetzung der Umfrage auf Italienisch wurde von einer Person übernommen, die Italienisch als Erstsprache spricht. Die Übersetzung auf Französisch wurde von einer Person übernommen, die Französisch auf der Niveaustufe C spricht. Die Übersetzung der spezifischen Fachwörter wurde aus der systematischen Rechtssammlung vom Bund aus der französischen beziehungsweise der italienischen Fassung übernommen.

Von einer schriftlichen Befragung wird unter anderem gesprochen, wenn ein Fragebogen versendet und nach der erfolgten Teilnahme, um Rücksendung gebeten wird (Schnell, 1999; zit. in Mayer, 2004, S. 97). Vorteile einer schriftlichen Befragung sind gemäss Atteslander (1991; zit. in Mayer, 2004) das Erreichen von einer grossen Anzahl von potenziellen Teilnehmenden innerhalb kürzester Zeit mit geringen personellen Ressourcen. Während die Nachteile unter anderem darin bestehen, dass auf die Beantwortung kein Einfluss genommen werden kann und somit ein Risiko besteht, dass Fragen möglicherweise nicht vollständig beantwortet werden (S. 99).

Die Autorinnen nutzten das Online-Umfragetool Findmind. Die Fragen wurden mit einem Pflichtfeld versehen, so dass die Teilnehmenden die vorangehenden Fragen beantworten mussten, um zur nächsten Frage zu gelangen. So verminderte sich die Gefahr, dass eine Frage unbeantwortet blieb. Für die Kinderschutzbehörden und Gerichte wurden aufgrund der drei Landessprachen drei unterschiedliche Umfragen erstellt. Des Weiteren wurden für die Schlüsselpersonen der Kantone ebenfalls pro Landessprache eine Umfrage erstellt.

Zur Gewinnung und Analyse der Daten wurde die Online-Umfrage mittels quantitativen Fragetechniken bei Findmind erstellt. Die Frageformulierung fand unter Einbezug der "10 Gebote" von Porst (2000) statt, wobei insbesondere auf die Definition der Begriffe geachtet und Suggestivfragen vermieden wurden (S. 1–10). Es wurden mitunter Fragen mit Mehrfachnennung und offene Fragen gestellt.

Im Gegensatz zu geschlossenen Fragen, werden bei offenen Fragen keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben (Mayer, 2004, S. 89–90).

Mayer (2004) gibt weiter an, dass bei der Mehrfachnennung mehrere Antworten möglich sind (S. 91).

Des Weiteren wurden Skalierungsfragen verwendet. Gemäss Berekhoven (1999; zit. in Mayer, 2004, S. 80) dient das Skalierungsverfahren dazu, Messungen von nicht direkt beobachtbaren Variablen zu erheben und diese im Anschluss in Zahlen wiederzugeben.

Vor dem Versenden der Umfrage, wurde mit einer ausgewählten Kinderschutzbehörde ein Pretest durchgeführt, um insbesondere die Funktionalität und die Verständlichkeit der Online-Umfrage zu überprüfen.

Mayer (2004) erläutert die Wichtigkeit von einem Pretest, um die Verständlichkeit der Fragen und die Vollständigkeit der Antwortvorgaben zu kontrollieren sowie die Befragungsdauer vom Fragebogen zu ermitteln (S. 97).

### 8.1.4 Datenerhebungsverfahren

Der Versand der Umfrage fand im Februar 2024 statt. Die entsprechenden Kinderschutzbehörden respektive Gerichte wurden, basierend auf ihrer organisatorischen Struktur, jeweils auf kantonaler beziehungsweise auf kommunaler Ebene angeschrieben.

Die Adressliste der Kinderschutzbehörden entnahmen die Autorinnen aus der Seite der KOKES (2024). In der Folge wurden 132 Kinderschutzbehörden beziehungsweise Gerichte angeschrieben.

Zusätzlich wurde im gleichen Zeitraum pro Kanton je eine Schlüsselperson mündlich per Telefon oder mittels Online-Umfrage befragt, um die kantonale Praxis zu ermitteln. Die 26 Schlüsselpersonen bestimmten die Autorinnen anhand der Adressliste der Kantonalen Fürsorgestellen (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 2020, S. 1–5) und aus der Adressliste der Zentralbehörden (Bundesamt für Justiz, 2024).

Ende März 2024 wurde an die Kinderschutzbehörden und Gerichte, welche die Umfrage bislang noch nicht ausgefüllt hatten, per E-Mail ein Reminder versendet und nochmals ein Zeitfenster von zwei Wochen für das Ausfüllen der Umfrage eingerechnet.

Mit den Schlüsselpersonen standen die Autorinnen für den Reminder individuell per E-Mail oder per Telefon in Kontakt.

Sobald die Teilnehmenden die Umfrage ausgefüllt hatten, waren die Antworten auf der Online Plattform Findmind ersichtlich.

### 8.1.5 Datenaufbereitung

In dieser Phase müssen die Daten laut Raithel (2008) festgehalten und aufbereitet, sprich in eine Datei übertragen werden. Die Strukturierung der Daten erfolgt, in dem die Antworten einem bestimmten Code, zum Beispiel einer Zahl, zugeordnet werden. Erst im Anschluss von dieser Codierung kann eine Analyse erfolgen (S. 30).

Die erhobenen Daten aus der Umfrage wurden in eine Excel-Tabelle übertragen. Die Tabelle beinhaltete die Frage und die verschiedenen Antworten. Zur Auswertung wurden die Antworten anhand von Zahlen codiert und in unterschiedlichen Tabellen dargestellt.



Im Anschluss folgte die Auswertung der erhobenen Daten in Prozent. Bei den Skalierungsfragen wurde der Mittelwert sowie die Standardabweichung ermittelt.

Während der Mittelwert den Wert, der in der Gesamtheit am häufigsten vorkommt, beschreibt, wird mit dem Streuwert beziehungsweise der Standardabweichung ermittelt, wie "typisch" dieser Mittelwert in der Gesamterhebung ist. Je kleiner die Streuung der Messzahlen, desto aussagekräftiger beschreibt der Mittelwert die Verteilung (Kromrey, 1995; zit. in Mayer, 2004, S. 115).

### 8.1.6 Datenanalyse

Die Datenanalyse folgt im Kapitel 9.

Raithel (2008) merkt an, dass der Umfang der Datenanalyse von der Art der Daten, der Vielschichtigkeit der Fragestellung sowie von den statistischen Fähigkeiten der Forschenden abhängt (S. 30).

### 8.1.7 Interpretation

In dieser Phase folgt die Verschriftlichung der Ergebnisse und deren Interpretation. Je präziser die Fragestellung und die Hypothesen konzipiert sind, desto klarer kann interpretiert werden (Raithel, 2008, S. 31).

Zur besseren Veranschaulichung sind nachfolgend nochmals die beiden am Anfang gestellten Hypothesen aufgelistet. Anhand der anschliessenden Auswertung in Kapitel 9 konnten die Hypothesen überprüft werden.

## **Hypothese 1**

Die Schweiz und auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind föderalistisch aufgestellt. Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern wird von den verschiedenen Kantonen und Kinderschutzbehörden aus eben diesen Gründen unterschiedlich umgesetzt.

- In der Analyse der Arbeit wurde festgestellt, dass sich tatsächlich föderalistisch bedingte Unterschiede abzeichnen. So wurden unterschiedliche Handlungsweisen auch je nach Sprachregion festgestellt. Die Unterschiede zwischen den Sprachregionen in der Schweiz werden im nachfolgenden Kapitel 9 detailliert dargelegt.

## **Hypothese 2**

Aufgrund der offenen Formulierung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO gestaltet sich die Umsetzung in den verschiedenen Behörden als schwierig. Es sind Unklarheiten vorhanden, was die Umsetzung bremst.

- Diese Hypothese trifft offenbar ebenfalls zu. Einige Behörden und, oder Gerichte gaben an, dass sie keine Vertrauenspersonen einsetzen. Andere beklagten die unklaren Vorgaben und die wenig präzise Rollendefinition der Vertrauensperson. Insbesondere im nächsten Kapitel bei der letzten Frage – Welche Herausforderungen oder Verbesserungen sehen die Kinderschutzbehörden in der aktuellen Praxis in Bezug auf den Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO? – wird die Unsicherheit der Behörden und Gerichte im Zusammenhang mit der PAVO-Verordnung und deren Umsetzung deutlich.

Im darauffolgenden Kapitel 9 wird die Auswertung abgehandelt. Die Interpretation der forschungsrelevanten, erhobenen Daten wird in den Kapitel 11 und 12 dargelegt.

## 9. Auswertung

In der nachfolgenden Analyse wird auf die Ergebnisse der Umfragen in Deutsch und Französisch eingegangen. Von 131 angeschriebenen Kinderschutzbehörden und Gerichten nahmen insgesamt 39 Personen an der Umfrage teil. Das entspricht einer Beteiligung von rund 30 Prozent. Pro Kanton wurde eine zusätzliche Schlüsselperson angeschrieben. Von diesen nahmen insgesamt zehn Personen an der Umfrage teil, was einem Rücklauf von rund 38 Prozent gleichkommt. Von den insgesamt 49 Rückmeldungen stammten 41 aus dem deutschsprachigen Raum und acht aus dem französischsprachigen Raum der Schweiz. Die italienischsprechenden Behörden und Schlüsselpersonen nahmen an der Umfrage nicht teil, weshalb die italienische Umfrage in der Auswertung nicht berücksichtigt wird.

Es werden die folgenden Fragen analysiert:

1. Wie wird die Vertrauensperson von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen bei Ihnen bestimmt? (offene Frage)
2. Wie wird in der Regel die Vertrauensperson für fremdplatzierte Kinder und jugendliche Personen bei Ihnen bestimmt? (Mehrfachauswahl)
3. Welche Qualifikationen und Erfahrungen müssen Vertrauenspersonen mitbringen? (Mehrfachauswahl)
4. Welche Unterstützung erhalten Vertrauenspersonen, um ihre Rolle effektiv auszuführen? (Mehrfachauswahl)
5. Auf einer Skala von 1 bis 6, wie beurteilen Sie die Umsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) Art. 1a Abs. 2 lit. b in Ihrer Praxis? (Skalierungsfrage)
6. Wie wichtig schätzen Sie die Vertrauensperson für ein Kind oder eine jugendliche Person ein? (Skalierungsfragen)
7. Wie wird die Qualität der Arbeit von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und jugendlichen Personen überprüft? (Mehrfachauswahl)
8. Welche Herausforderungen oder Verbesserungen sehen die Kinderschutzbehörden in der aktuellen Praxis in Bezug auf den Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO? (offene Frage)

## 9.1 Schlüsselergebnisse der Umfrage

Nachdem die Funktion, die Behörde sowie der Kanton der teilnehmenden Person verschlüsselt erhoben worden war, folgte die erste Frage.

### **Frage 1: Auswahl von Vertrauenspersonen**

Wie wird die Vertrauensperson von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen bei Ihnen bestimmt?

Hierbei handelt es sich um eine offene Frage, bei welcher die befragten Personen frei einen Text eingeben konnten, der nachfolgend zusammenfassend dargestellt wird.

### **Antworten KESB / Gerichte:**

Es beteiligten sich 39 Behörden an der Umfrage.

Von diesen Behörden gaben rund 16 an, dass im Verlauf des Abklärungsprozesses oder während der Anhörung bei der KESB bei den Kindern und Jugendlichen gezielt nach Vertrauenspersonen gefragt werde. Ihr Wunsch werde, soweit möglich, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Eine der Behörden fügte an, dass sie darauf achtet, ob im familiären Umfeld eine Person vorhanden ist, die eine Verbindung zum Kind oder der jugendlichen Person hat, oder ob es eine Bezugsperson in der Institution gibt. Des Weiteren werde auch darauf geachtet, wie die Beziehung zur Beistandsperson beziehungsweise der Kindsvertretung ist. Die letzteren seien keine Vertrauenspersonen im engeren Sinne, jedoch sei nicht immer eine Vertrauensperson vorhanden. Zwei Personen gaben zusätzlich an, dass die Meinung der Eltern und des sozialen Umfelds berücksichtigt werde. Eine Behörde gab zudem an, dass das Pflegekind, während dem jährlichen Aufsichtsbesuch nach einer allfälligen Vertrauensperson gefragt werde.

Elf Behörden teilten mit, dass die Beistandsperson oder während dem laufenden KESB-Verfahren die Verfahrensvertretung die Rolle der Vertrauensperson übernehme. In der Regel werde keine separate Vertrauensperson eingesetzt. Eine der teilnehmenden Personen ergänzte, dass die Kinder und jugendlichen Personen bei der Anhörung gefragt würden, welche Beziehungen ihnen wichtig sind. Diese Personen würden, wenn immer möglich, in das Verfahren miteinbezogen. Des Weiteren solle gewährleistet werden, dass diese Kontakte weiterhin gepflegt werden, sofern sie sich nicht schädlich auf die Kinder und jugendlichen Personen auswirken.

Drei Teilnehmende antworteten, dass die Beistandschaft den Auftrag habe, die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen nach möglichen Vertrauenspersonen zu fragen. Eine weitere teilnehmende Person gab an, dass dies lediglich ein impliziter Auftrag sei und oftmals nicht umgesetzt werde, weil die Kinder und die Jugendlichen in diesem Prozess bereits sehr gut begleitet würden. Eine Behörde betonte zudem, dass selten eine Vertrauensperson vorhanden sei. Es gebe bisher noch keine Liste von geeigneten Personen, auf die zurückgegriffen werden könne. Ein entsprechendes Projekt sei am Laufen.

Eine Behörde gab an, dass die Bestimmung der Vertrauensperson über die Institution erfolge, in welcher das Kind oder die jugendliche Person platziert wird.

Eine Person teilte mit, dass die Vertrauensperson eine unabhängige Person sei, die in der Regel einen sozialarbeiterischen Hintergrund habe und nicht die Beistandsperson des betroffenen Kindes oder der jugendlichen Person sei.

Drei Teilnehmende bekundeten Schwierigkeiten mit dem Benennen von Vertrauenspersonen insbesondere auch bei kleineren Kindern, die sich nicht dazu äussern können. Es sei schwierig, eine geeignete Person zu finden, wenn keine verwandte Person dieser Aufgabe zustimme. Es komme selten vor, dass Kinder oder Jugendliche explizit eine Vertrauensperson erwähnten.

### **Antworten Schlüsselpersonen:**

Es beteiligten sich zehn Schlüsselpersonen an der Umfrage.

Drei der befragten Schlüsselpersonen gaben an, dass sie selbst keine Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche bestimmen. Stattdessen werden die betroffenen Kinder und jugendlichen Personen gebeten, Vertrauenspersonen aus ihrem eigenen Umfeld zu benennen. An diese Vertrauenspersonen aus dem Umfeld wenden sich die Kinder und Jugendlichen bei Schwierigkeiten. Diese seien jedoch nicht in der Ausübung einer offiziellen Funktion tätig. Eine weitere Schlüsselperson gab zusätzlich an, dass sie jeweils die Umsetzung der UN-KRK und die Empfehlungen des Expertenrats der SODK / KOKES überprüfe. Eine weitere befragte Person gab an, dass bei den jährlichen Hausbesuchen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen aktiv nach Vertrauenspersonen gefragt werde.

Zwei Schlüsselpersonen gaben an, dass ihre jeweiligen Kantone keine Vertrauenspersonen einsetzen. Die Zuweisung von Vertrauenspersonen werde als schwierig eingeschätzt, da bei den meisten Pflegeverhältnissen bereits mehrere Fachpersonen involviert seien. Beide gehen davon aus, dass die Fachpersonen allfällige Probleme erkennen und die Funktion einer Vertrauensperson übernehmen.

Eine andere befragte Person gab an, dass sie nicht mit Vertrauenspersonen arbeiten. Die Interessen der Kinder und der Jugendlichen würden durch die Beistandschaft vertreten. In ihrer Behörde gebe es Erfahrungen mit Pateneltern. Es stelle sich dennoch die Frage, ob Vertrauenspersonen überhaupt benötigt werden.

Eine Schlüsselperson gab an, dass nach einer Vertrauensperson gefragt und zusätzlich eine Kindsvertretung sowie eine Beistandsperson eingesetzt werde. Könne das Kind oder die jugendliche Person keine Vertrauensperson benennen, so fungiere die Beistandsperson als Vertrauensperson. Im freiwilligen Bereich kümmere sich der Jugenddienst darum.

Eine weitere Person merkte an, dass die Beistandsperson für die Abfrage nach einer möglichen Vertrauensperson zuständig sei.

Eine Schlüsselperson sieht die Verantwortung bei den stationären Einrichtungen. Diese seien in der Pflicht, abzuklären, ob das Kind oder die jugendliche Person über Vertrauenspersonen verfügt. Bei Pflegefamilien werde dies über die Pflegekinderaufsichtspersonen überprüft.

Eine angefragte Person stützt sich auf die Verordnung über die Aufsicht von stationären Einrichtungen und ambulanten Leistungen für Kinder (Art. 2 Abs. 2 ALKV), die besagt, dass, wer Kinder stationär bei sich aufnimmt, den Kontakt zu vertrauten Personen ermöglichen muss.

## Zusammenfassung zur Auswahl von Vertrauenspersonen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Kind oder die jugendliche Person mehrheitlich während dem Abklärungsprozess oder der Anhörung bei der KESB nach einer Vertrauensperson gefragt wird, dies unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes. Zudem fungiert häufig die Beistandsperson oder die Verfahrensvertretung als Vertrauensperson. Die Beistandsperson ist überdies teilweise für das Erfragen von möglichen Vertrauenspersonen zuständig. In wenigen Fällen wurde die Verantwortung für das Bestimmen einer Vertrauensperson an die Institution, in welcher sich das betroffene Kind / die jugendliche Person befindet, übertragen. Die Behörden geben Schwierigkeiten bei der Umsetzung an, da oftmals keine Vertrauenspersonen vorhanden sind. In zwei Kantonen werden durch die zuständige Kinderschutzbehörde keine Vertrauenspersonen eingesetzt.

### Frage 2: Bestimmung von Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um eine Frage, die mit Mehrfachauswahlmöglichkeiten beantwortet werden konnte. Die Teilnehmenden konnten zudem in einem Freitextfeld eine andere Antwort eingeben.

#### Antworten KESB / Gerichte:

Von den 39 Teilnehmenden wurden so insgesamt 106 Antworten gegeben.

Frage:	
Wie wird in der Regel die Vertrauensperson für fremdplatzierte Kinder und jugendliche Personen bei Ihnen bestimmt?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Wunsch des Kindes / der jugendlichen Person bezüglich Vertrauensperson wird berücksichtigt	17
Kind / jugendliche Person bestimmt die Vertrauensperson selbst	17
Beistandsperson fungiert als Vertrauensperson	20
Beistandsperson bestimmt die Vertrauensperson	4
Kinderschutzbehörde bestimmt die Vertrauensperson	8
Bezugsperson aus der Institution / Pflegefamilie, in welcher das Kind, die jugendliche Person untergebracht ist, fungiert als Vertrauensperson	10
Erziehungsberechtigte bestimmen die Vertrauensperson	5
Umfeld Abklärung (Familie, Lehrperson, Nachbarschaft etc.)	10
Andere Antwort	8
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 1:* Bestimmung von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte (eigene Erhebung)

Rund 20 Prozent (entspricht 21 Personen) der Befragten gaben an, dass die Beistandsperson als Vertrauensperson fungiert. Jeweils 17 Prozent (entspricht 18 Personen) sagten aus, dass der Wunsch des Kindes und der jugendlichen Person bezüglich Vertrauensperson berücksichtigt wird und das Kind oder die jugendliche Person die Vertrauensperson selbstständig bestimmt.

Mit jeweils zehn Prozent (entspricht elf Personen) wurde angegeben, dass die Bezugsperson aus der Institution oder der Pflegefamilie, in welcher das Kind respektive die jugendliche Person untergebracht ist, als Vertrauensperson fungiert und das Umfeld (Familie, Lehrperson, Nachbarschaft etc.) in die Abklärung miteinbezogen wird.

Acht Prozent (entspricht neun Personen) der Befragten gaben an, dass die Kinderschutzbehörde die Vertrauensperson bestimmt.

Nur vier Prozent (entspricht vier Personen) der Beteiligten gaben an, dass die Beistandsperson die Vertrauensperson bestimmt, und nur fünf Prozent (entspricht fünf Personen) gaben an, dass die Erziehungsberechtigten die Vertrauensperson bestimmen.

Weitere acht Prozent (entspricht neun Personen) gaben eine individuelle Antwort im Freitextfeld an:

- Darunter schrieben die Teilnehmenden unter anderem, dass das Konzept der Vertrauensperson noch unklar und die Umsetzung im stationären Bereich noch nicht flächendeckend sei.
- Eine andere teilnehmende Person bekräftigte nochmals, dass dem Wunsch des Kindes entsprochen und die Vertrauensperson von dem Kind oder der jugendlichen Person ausgewählt werde, sofern nichts dagegenspreche.
- Eine weitere Behörde gab an, dass die Taufpatin und der Taufpate bei der Umfeld-Abklärung mitberücksichtigt werden.
- Eine der teilnehmenden Personen merkte an, dass ein „künstliches“ Bestimmen der Vertrauensperson durch Erwachsene nicht erstrebenswert sei, sondern dass Vertrauenspersonen von den Kindern im Alltag auf natürliche Art und Weise ausgewählt werden und im Verlauf der Zeit auch wechseln können.
- Eine Behörde gab an, dass unter Umständen auch die Beistandsperson den Auftrag erhalte, eine Vertrauensperson zu suchen.



**Antworten Schlüsselpersonen:**

Von den zehn Teilnehmenden wurden so insgesamt 22 Antworten gegeben.

Frage:	
Wie wird in der Regel die Vertrauensperson für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche bei Ihnen bestimmt?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Wunsch des Kindes / der jugendlichen Person bezüglich Vertrauensperson wird berücksichtigt	18
Kind / jugendliche Person bestimmt die Vertrauensperson selbst	23
Beistandsperson fungiert als Vertrauensperson	23
Beistandsperson bestimmt die Vertrauensperson	0
Kinderschutzbehörde bestimmt die Vertrauensperson	5
Bezugsperson aus der Institution / Pflegefamilie, in welcher das Kind, die jugendliche Person untergebracht ist, fungiert als Vertrauensperson	5
Erziehungsberechtigte bestimmen die Vertrauensperson	0
Umfeld Abklärung (Familie, Lehrperson, Nachbarschaft etc.)	9
Andere Antwort	18
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 2:* Bestimmung von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen (eigene Erhebung)

Mit 23 Prozent (entspricht fünf Personen) gaben die Schlüsselpersonen der Kantone an, dass die Kinder und die jugendlichen Personen selbst die Vertrauensperson bestimmen.

Ebenfalls mit 23 Prozent (entspricht fünf Personen) gaben die befragten Personen an, dass die Beistandsperson als Vertrauensperson agiert.

18 Prozent (entspricht 4 Personen) waren der Meinung, dass in ihrer Praxis der Wunsch des Kindes oder der jugendlichen Person bei der Wahl der Vertrauensperson berücksichtigt wird.

In neun Prozent der Angaben (entspricht zwei Personen) wird das soziale Umfeld in die Abklärung miteinbezogen.

Nur jeweils fünf Prozent (entspricht jeweils einer Person) gaben an, dass die Kinderschutzbehörde die Vertrauensperson bestimmt und dass die Bezugsperson aus der Institution / der Pflegefamilie, in welcher das Kind oder die jugendliche Person untergebracht ist, als Vertrauensperson agiert.

Niemand gab an, dass die Beistandsperson oder die Erziehungsberechtigten die Vertrauensperson bestimmen.

Rund 18 Prozent (entspricht vier Personen) gaben im Freitext eine selbst formulierte Antwort an:

- Eine Person gab an, dass zu dieser Frage keine Angabe möglich sei.
- Eine weitere geht davon aus, dass das Kind und die jugendliche Person die Vertrauensperson selbst bestimme und allenfalls ein Pool an Personen bestehe, aus denen das Kind auswählen könne.
- Wie bereits bei den Antworten der Kinderschutzbehörden gab eine teilnehmende Person an, dass die Umsetzung des Konzeptes der Vertrauensperson in stationären Einrichtungen noch nicht flächendeckend erfolge, jedoch immer wieder thematisiert werde. Das Konzept sei bislang unklar.
- Eine Schlüsselperson gab an, dass manche Kinder die Beistandsperson oder die Lehrperson als Vertrauensperson benennen. Zudem seien oftmals Dienstleistende der Familienpflege oder der Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen Vertrauenspersonen.

## Unterschied zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Regionen der Schweiz

Von den 41 deutschsprachigen Teilnehmenden wurden 114 Antworten und von den acht französischsprachigen Teilnehmenden insgesamt 17 Antworten gegeben.

In der nachfolgenden Auflistung werden die Antworten pro Sprachregion einander gegenübergestellt.

Frage:		
Wie wird in der Regel die Vertrauensperson für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche bei Ihnen bestimmt?		
Antworten	In Prozent (gerundet)	
	Deutsch	Französisch
Wunsch des Kindes / der jugendlichen Person bezüglich Vertrauensperson wird berücksichtigt	18	18
Kind / jugendliche Person bestimmt die Vertrauensperson selbst	18	12
Beistandsperson fungiert als Vertrauensperson	18	29
Beistandsperson bestimmt die Vertrauensperson	4	0
Kinderschutzbehörde bestimmt die Vertrauensperson	7	12
Bezugsperson aus der Institution / Pflegefamilie, in welcher das Kind, die jugendliche Person untergebracht ist, fungiert als Vertrauensperson	10	6
Erziehungsberechtigte bestimmen die Vertrauensperson	3	12
Umfeld Abklärung (Familie, Lehrperson, Nachbarschaft etc.)	10	12
Andere Antwort	12	0
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

*Tabelle 3:* Bestimmung von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen (eigene Erhebung)

Mehrheitlich sind kleine Abweichungen zu verzeichnen. Der Wunsch des Kindes oder der jugendlichen Person wird in beiden Sprachregionen gleich berücksichtigt. Die grösste Abweichung besteht bei der Antwort «Beistandsperson fungiert als Vertrauensperson». Offenbar fungiert die Beistandsperson in der Romandie erheblich häufiger als Vertrauensperson als in der Deutschschweiz.

**Frage 3: Qualifikationen von Vertrauenspersonen**

Hierbei handelt es sich um eine Frage, die mit Mehrfachauswahlmöglichkeiten beantwortet werden konnte. Die Teilnehmenden konnten zudem in einem Freitextfeld eine andere Antwort eingeben.

**Antworten KESB / Gerichte:**

Von den 39 Teilnehmenden wurden so insgesamt 100 Antworten gegeben.

Frage:	
Welche Qualifikationen und Erfahrungen müssen Vertrauenspersonen mitbringen?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit	27
Einwandfreier Leumund (Sonderprivatauszug, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug)	7
keine laufenden Erwachsenenschutzmassnahmen	10
steht in Beziehung zu dem Kind, der jugendlichen Person	22
Vertrauensperson muss dieser Aufgabe zustimmen	21
Andere Antwort	13
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 4: Qualifikation von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte (eigene Erhebung)*

Rund 27 Prozent (entspricht 27 Personen) gaben an, dass die Vertrauenspersonen volljährig und urteilsfähig sein müssen, um die Aufgabe zu übernehmen.

Mit einer Antwort von 22 Prozent (entspricht 22 Personen) gaben die Kinderschutzbehörden an, dass die Vertrauensperson in Beziehung zum Kind beziehungsweise der jugendlichen Person stehen muss.

21 Prozent der Befragten (entspricht 21 Personen) gaben an, dass die Vertrauensperson dieser Aufgabe zustimmen muss.

Zehn Prozent der Teilnehmenden (entspricht zehn Personen) gaben des Weiteren an, dass gegen die Vertrauensperson keine Erwachsenenschutzmassnahme laufen darf.

Lediglich sieben Prozent (entspricht sieben Personen) gaben an, dass die Vertrauensperson über einen einwandfreien Leumund verfügen muss.

Weitere 13 Prozent (entspricht 13 Personen) gaben eine individuelle Antwort im Freitextfeld an:

- Zwei Behörden gaben an, keine Kriterien festgelegt zu haben, da das Kind die Vertrauensperson selbst wählen soll.
- Eine der teilnehmenden Personen gab an, dass sie bisher sehr wenige Vertrauenspersonen ernannt hätten. Bei den ernannten Vertrauenspersonen hätten sie auf einen guten Leumund geachtet, ohne jedoch einen Auszug einzuholen.
- Eine Behörde gab an, dass die minderjährige Person die Vertrauensperson bestimmen darf, auch wenn diese eventuell destruktiven Einfluss habe. Die Rückmeldungen aus den Einrichtungen hätten ergeben, dass auch eine “destruktive” Vertrauensperson Beruhigung in eine eskalierende Situation innerhalb der Einrichtung bringen könne.
- Eine andere teilnehmende Person betonte, dass die Vertrauensperson unabhängig und ausserhalb des Familien- und Helfersystems, aber der Familie bekannt sein soll. Die Vertrauensperson soll dem Kind als Referenz- und Ansprechperson dienen, ohne dabei zu stark beteiligt zu sein. Des Weiteren sollte die Beziehung zur Vertrauensperson seitens des Kindes bereits bestehen oder im Aufbau sein. Möglich wäre eine therapeutische Fachperson, Lehrpersonen oder Freunde.
- Eine Behörde ergänzte, dass sich die Beziehung und der Kontakt auf das Kind / die jugendliche Person nicht schädlich auswirken dürfe.
- Eine Person erwähnte, dass die Kontrolle im Hinblick auf einen einwandfreien Leumund je nach gewählter Vertrauensperson variieren könne.
- Zwei Kinderschutzbehörden bezogen die Frage auf die Beistandsperson und nicht auf die Vertrauensperson und gaben an, dass die Beistandsperson entsprechend ausgebildet sei.
- Eine Person fügte dem Freitextfeld die Worte “im Prinzip Anwalt” hinzu, ohne genauer darauf einzugehen.
- Eine weitere Behörde merkte an, dass eine Liste mit Kriterien, die für den ganzen Kanton gelten sollte, wünschenswert wäre.

**Antworten Schlüsselpersonen:**

Von den zehn Teilnehmenden wurden so insgesamt 23 Antworten angegeben.

Frage:	
Welche Qualifikationen und Erfahrungen müssen Vertrauenspersonen mitbringen?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit	17
Einwandfreier Leumund (Sonderprivatauszug, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug)	9
keine laufende Erwachsenenschutzmassnahme	9
steht in Beziehung zu dem Kind, der jugendlichen Person	22
Vertrauensperson muss dieser Aufgabe zustimmen	22
Andere Antwort	22
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Table 5:* Qualifikationen von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen (eigene Erhebung)

Mit jeweils 22 Prozent (entspricht fünf Personen) gaben die Schlüsselpersonen an, dass die Vertrauensperson mit dem Kind / der jugendlichen Person in Beziehung stehen soll und die Vertrauensperson dieser Aufgabe zustimmen muss.

Rund 17 Prozent (entspricht vier Personen) der Schlüsselpersonen bestehen auf der Volljährigkeit und der Urteilsfähigkeit der Vertrauensperson.

Nur jeweils neun Prozent (entspricht zwei Personen) gaben an, dass die Vertrauensperson über einen einwandfreien Leumund verfügen soll und keine laufende Erwachsenenschutzmassnahme gegen die Person laufen dürfe.

22 Prozent (entspricht fünf Personen) gaben im Freitext eine selbst formulierte Antwort an:

- Wie bereits bei den Kinderschutzbehörden gab eine Schlüsselperson an, dass die minderjährige Person die Vertrauensperson bestimmen darf, auch wenn diese eventuell destruktiven Einfluss hat.
- Eine andere Schlüsselperson antwortete, dass die Vertrauensperson nicht formal zugewiesen und daher die Qualifikationen der Vertrauensperson nicht überprüft werde.
- Eine der Teilnehmenden merkte als weiteres Kriterium die Verfügbarkeit der Vertrauensperson an.
- Zwei Personen konnten keine Angaben zu den Qualifikationen machen.

### **Unterschied zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Regionen der Schweiz**

Von den 41 deutschsprachigen Teilnehmenden wurden 103 Antworten und von den acht französischsprachigen Teilnehmenden insgesamt 16 Antworten gegeben.

In der nachfolgenden Auflistung werden die Antworten pro Sprachregion einander gegenübergestellt.

Frage:		
Welche Qualifikationen und Erfahrungen müssen Vertrauenspersonen mitbringen?		
Antworten	In Prozent (gerundet)	
	Deutsch	Französisch
Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit	22	19
Einwandfreier Leumund (Sonderprivatauszug, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug)	6	19
keine laufende Erwachsenenschutzmassnahme	8	25
steht in Beziehung zu dem Kind, der jugendlichen Person	25	6
Vertrauensperson muss dieser Aufgabe zustimmen	23	13
Andere Antwort	16	19
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

*Table 6:* Qualifikationen von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen (eigene Erhebung)

Die Beantwortung dieser Frage fiel in den beiden Sprachregionen sehr unterschiedlich aus. Während die Romandie bei der Qualifikation vor allem darauf setzt, dass bei der Vertrauensperson keine laufenden Erwachsenenschutzmassnahmen bestehen, setzt die Deutschschweiz insbesondere darauf, dass die Vertrauensperson bereits in Beziehung zu dem Kind oder der jugendlichen Person steht.

#### Frage 4: Unterstützung von Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um eine Frage, die mit Mehrfachauswahlmöglichkeiten beantwortet werden konnte. Die Teilnehmenden konnten zudem in einem Freitextfeld eine andere Antwort eingeben.

#### Antworten KESB / Gerichte:

Von den 39 Teilnehmenden wurden so insgesamt 41 Antworten gegeben.

Frage:	
Welche Unterstützung erhalten Vertrauenspersonen, um ihre Rolle effektiv auszuführen?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Persönliche Einführung	22
Stellenbeschrieb / Handbuch	10
Schulungen	2
Coaching	17
Supervision	5
Keine Unterstützung	5
Andere Antwort	39
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 7: Unterstützung von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte (eigene Erhebung)*

Für 22 Prozent der Teilnehmenden (entspricht neun Personen) zählt die persönliche Einführung als effektives Mittel, um die Vertrauensperson zu unterstützen.

17 Prozent (entspricht sieben Personen) bieten der Vertrauensperson ein zusätzliches Coaching an.

Rund zehn Prozent (entspricht vier Personen) der Behörden haben einen Stellenbeschrieb und/oder ein Handbuch, welches die Vertrauensperson in der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt.



Fünf Prozent (entspricht zwei Personen) unterstützen die Vertrauenspersonen mit einer Supervision.

Ebenfalls fünf Prozent (entspricht zwei Personen) der Behörden gaben an, dass die Vertrauensperson von der Behörde keine Unterstützung erfährt.

Lediglich zwei Prozent (entspricht einer Person) der Behörden bieten Schulungsmöglichkeiten für Vertrauenspersonen an.

Der Grossteil der Behörden gab mit 39 Prozent (entspricht 16 Personen) eine individuelle Antwort im Freitextfeld an:

- Eine Behörde gab an, dass die Vertrauensperson in die Aufgaben und ihre Rolle eingeführt wird. Sie hätten eine neutrale Vertrauensperson schon für mehrere Fälle eingesetzt.
- Vier Teilnehmende gaben an, dass die Vertrauensperson bei Bedarf unterstützt wird, beispielsweise mit einer telefonischen Erklärung bei der Anlaufstelle der KESB oder in einem Austausch mit der stationären Einrichtung. Die Vertrauensperson soll dabei keine fachliche Rolle übernehmen, sondern Privatperson bleiben, daher erfolge kein expliziter Support.
- Eine Behörde ist der Meinung, dass eine Vertrauensperson informell einem Kind zur Verfügung steht und nicht ins Helfernetz fest eingebunden werden soll.
- Zwei Teilnehmende gaben an, dass sie keine Vertrauensperson installieren.
- Vier Behörden beantworteten die Fragen aus Sicht einer Berufsbeistandsperson, bei der es sich um eine ausgebildete Fachkraft handelt, welche im Rahmen ihrer Anstellung Coaching und Supervisionen erhalte.
- Zwei weitere Teilnehmende gaben an, dass von den Vertrauenspersonen bereits ein Wissen erworben sein sollte und eine entsprechende Fachlichkeit vorausgesetzt würde.

**Antworten Schlüsselpersonen:**

Von den zehn Teilnehmenden wurden so insgesamt 17 Antworten gegeben.

Frage:	
Welche Unterstützung erhalten Vertrauenspersonen, um ihre Rolle effektiv auszuführen?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Persönliche Einführung	6
Stellenbeschrieb / Handbuch	12
Schulungen	12
Coaching	6
Supervision	0
Keine Unterstützung	35
Andere Antwort	29
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 8: Unterstützung von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen (eigene Erhebung)*

Rund 35 Prozent der Befragten (entspricht sechs Personen) gaben an, dass die Vertrauenspersonen keine Unterstützung erhalten, um ihre Rolle effektiv auszuführen.

Je zwölf Prozent (entspricht zwei Personen) gaben an, dass ein Stellenbeschrieb / ein Handbuch vorhanden sei oder die Vertrauensperson eine Schulung erhalte.

Lediglich sechs Prozent (entspricht einer Person) gaben an, dass die Vertrauensperson eine persönliche Einführung erhält oder gecoacht wird.

29 Prozent der Schlüsselpersonen (entspricht fünf Personen) gaben im Freitext eine selbst formulierte Antwort an:

- Zwei der teilnehmenden Personen merkten an, dass bei Bedarf Unterstützung und Austausch angeboten werde.
- In einer Antwort wurde angegeben, dass bei einem Standortgespräch besprochen werde, welche Funktion die Vertrauensperson gegenüber dem Kind einnehmen soll. Bei späteren Fragen könne sich die Vertrauensperson an die Beistandsperson wenden.
- Eine weitere teilnehmende Person gab an, dass sie keine Vertrauensperson installieren und daher von einem SOLL-Zustand ausgegangen werde.
- Eine Schlüsselperson gab an, dass keine Angaben gemacht werden können.

## Unterschied zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Regionen der Schweiz

Von den 41 deutschsprachigen Teilnehmenden wurden 63 Antworten und von den acht französischsprachigen Teilnehmenden insgesamt zwölf Antworten angegeben.

In der nachfolgenden Auflistung werden die Antworten pro Sprachregion einander gegenübergestellt.

Frage:		
Welche Unterstützung erhalten Vertrauenspersonen, um ihre Rolle effektiv auszuführen?		
Antworten	In Prozent (gerundet)	
	Deutsch	Französisch
Persönliche Einführung	14	8
Stellenbeschrieb / Handbuch	6	17
Schulungen	5	0
Coaching	10	17
Supervision	2	8
Keine Unterstützung	32	33
Andere Antwort	32	17
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

*Tabelle 9:* Unterstützung von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen (eigene Erhebung)

In beiden Sprachregionen wird mit über 30 Prozent angegeben, dass die Vertrauenspersonen keine Unterstützung erfahren, um ihre Rolle effektiv auszuüben.

**Frage 5: Umsetzung der Verordnung**

Hierbei handelt es sich um eine Skalierungsfrage. Die Teilnehmenden werden aufgefordert, die Umsetzung der PAVO in ihrer Behörde anhand einer Skalierung von 1 bis 6 (1 = ungenügend und 6 = sehr gut) einzuschätzen.

**Antworten KESB / Gerichte:**

Es beteiligten sich 39 Behörden an der Umfrage.

Frage:	
Auf einer Skala von 1 bis 6, wie beurteilen Sie die Umsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) Art. 1a Abs. 2 lit. b in Ihrer Praxis?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
6 - sehr gut	3
5 - gut	13
4 - befriedigend	13
3 - ausreichend	38
2 - mangelhaft	23
1 - ungenügend	10
Total:	100

*Tabelle 10:* Umsetzung der Verordnung, Antwort KESB / Gerichte (eigene Erhebung)

Die Mehrheit der Behörden gaben mit 38 Prozent (entspricht 15 Personen) an, dass die Umsetzung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO in der Praxis lediglich ausreichend ist.

23 Prozent (entspricht neun Personen) bewerteten ihre Umsetzung nur als mangelhaft und weitere zehn Prozent (entspricht vier Personen) gar als ungenügend.

13 Prozent der Behörden (entspricht fünf Personen) bewerteten die Umsetzung des Artikels als befriedigend und gut.

Nur eine Behörde (entspricht drei Prozent) bewertete ihre Umsetzung des genannten Artikels als sehr gut.

Aufgrund der Leserfreundlichkeit werden die nachfolgenden, ermittelten Mittelwerte und die Standardabweichung jeweils auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

Der statistische Durchschnitt wird mit einem Mittelwert von 3.03 bemessen und befindet sich demnach bei der Bewertung "ausreichend".

Die Standardabweichung beträgt 1.25 und ist somit leicht erhöht. Daraus kann abgeleitet werden, dass die verschiedenen Antworten im Vergleich zum Mittelwert etwas abweichend sind. Die Streuung liegt sowohl über als auch unter dem ermittelten Globalwert "ausreichend". Die Kinderschutzbehörden und Gerichten erachten die Umsetzung der PAVO unterschiedlich.

### Antworten Schlüsselpersonen:

Es beteiligten sich zehn Schlüsselpersonen an der Umfrage.

Frage:	
Auf einer Skala von 1 bis 6, wie beurteilen Sie die Umsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) Art. 1a Abs. 2 lit. b in Ihrer Praxis?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
6 - sehr gut	0
5 - gut	0
4 - befriedigend	20
3 - ausreichend	10
2 - mangelhaft	30
1 - ungenügend	40
Total:	100

*Tabelle 11:* Umsetzung der Verordnung, Antwort Schlüsselpersonen (eigene Erhebung)

Mit 40 Prozent (entspricht vier Personen) gaben die meisten Schlüsselpersonen an, dass Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO in der Praxis ungenügend umgesetzt wird.

30 Prozent der Befragten (entspricht drei Personen) gaben an, dass die Umsetzung mangelhaft ist.

20 Prozent (entspricht zwei Personen) befanden die Umsetzung als befriedigend und zehn Prozent finden die Umsetzung ausreichend.

Keine der Schlüsselpersonen befand die Umsetzung als gut oder gar sehr gut.

Der statistische Durchschnitt wird mit einem Mittelwert von 2.10 bemessen und befindet sich demnach bei der Bewertung "mangelhaft".

Die Standardabweichung beträgt 1.20. Es handelt sich somit eher um eine schwache Streuung, wobei die Mehrheit der Befragten die Umsetzung der PAVO Verordnung als "ungenügend" betrachten.

## Unterschied zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Regionen der Schweiz

Es nahmen 41 deutschsprachige Personen und acht französischsprachige Personen teil.

In der nachfolgenden Auflistung werden die Antworten pro Sprachregion einander gegenübergestellt.

Frage:		
Auf einer Skala von 1 bis 6, wie beurteilen Sie die Umsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) Art. 1a Abs. 2 lit. b in Ihrer Praxis?		
Antworten	In Prozent (gerundet)	
	Deutsch	Französisch
6 - sehr gut	2	0
5 - gut	12	0
4 - befriedigend	17	0
3 - ausreichend	27	63
2 - mangelhaft	29	0
1 - ungenügend	12	38
Total	100	100

*Tabelle 12:* Umsetzung der Verordnung, Unterschied Sprachregionen (eigene Erhebung)

Die Beurteilung bezüglich der eigenen Umsetzung der Verordnung Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO fällt bei den Behörden der Romandie sichtlich kritischer aus. Mit über 60 Prozent (entspricht fünf Personen) wird die Umsetzung als lediglich ausreichend bewertet. Rund 38 Prozent (entspricht drei Personen) beurteilen die Umsetzung gar als ungenügend.

Die Deutschschweizer Behörden bewerten die Umsetzung der Verordnung ebenfalls mehrheitlich als mangelhaft oder ausreichend. Einige Deutschschweizer Behörden schätzen ihre Umsetzung der Verordnung jedoch mit befriedigend, gut oder gar sehr gut wesentlich positiver ein.

Der statistische Durchschnitt wird bei der Deutschschweiz mit einem Mittelwert von 2.95 bemessen und befindet sich demnach bei der Bewertung "ausreichend".

Bei der Romandie wird der statistische Durchschnitt mit einem Mittelwert von 2.25 berechnet. Das entspricht der Bewertung "mangelhaft".

Die Standardabweichung in der Deutschschweiz beträgt 1.30 und ist somit erhöht. Daraus kann abgeleitet werden, dass die verschiedenen Antworten im Vergleich zum Mittelwert abweichend sind. Die Streuung liegt sowohl über als auch unter dem ermittelten Globalwert "mangelhaft". Die Umsetzung der PAVO innerhalb der Behörden werden unterschiedlich betrachtet.

In der Romandie ist die Streuung bei einer Standardabweichung von 1.04 schwach ausgeprägt. Während über 60 Prozent der Befragten angeben, dass sie die Umsetzung der Verordnung als ausreichend betrachten. Finden die restlichen 38 Prozent die Umsetzung als ungenügend.

### Frage 6: Wichtigkeit von Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Skalierungsfrage. Die Teilnehmenden werden aufgefordert, die Wichtigkeit von Vertrauenspersonen für ein Kind / eine jugendliche Person zu bestimmen (1 = unwichtig und 6 = unverzichtbar).

#### Antworten KESB / Gerichte:

Es beteiligten sich 39 Behörden an der Umfrage.

Frage:	
Wie wichtig schätzen Sie die Vertrauensperson für ein Kind oder eine jugendliche Person ein?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
6 - unverzichtbar	0
5 - sehr wichtig	31
4 - wichtig	36
3 - neutral	26
2 - wenig bedeutsam	3
1 - unwichtig	5
Total:	100

Tabelle 13: Wichtigkeit von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte (eigene Erhebung)

Die Mehrheit der Behörden, nämlich 36 Prozent (entspricht 14 Personen), schätzen die Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche als wichtig ein, 31 Prozent der befragten Personen (entspricht zwölf Personen) sogar als sehr wichtig.

26 Prozent (entspricht zehn Personen) bezogen keine Stellung, indem sie die Rolle der Vertrauensperson als neutral betrachten.

Nur fünf Prozent (entspricht zwei Personen) befinden die Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche als unwichtig.

Lediglich drei Prozent (entspricht einer Person) finden die Rolle der Vertrauensperson wenig bedeutsam.

Keine der Behörden schätzt die Vertrauensperson als unverzichtbar ein.

Der statistische Durchschnitt wird mit einem Mittelwert von 3.85 bemessen und befindet sich demnach gerundet bei der Bewertung "wichtig".

Die Standardabweichung beträgt 1.06 und ist somit ausgewogen. Es handelt sich um eine schwache Streuung, da sich die Werte eng um den Mittelwert legen.

### Antworten Schlüsselpersonen:

Es beteiligten sich zehn Schlüsselpersonen an der Umfrage.

Frage:	
Wie wichtig schätzen Sie die Vertrauensperson für ein Kind oder eine jugendliche Person ein?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
6 - unverzichtbar	0
5 - sehr wichtig	60
4 - wichtig	20
3 - neutral	10
2 - wenig bedeutsam	0
1 - unwichtig	10
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 14:* Wichtigkeit von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen (eigene Erhebung)

Über die Hälfte der Schlüsselpersonen, insgesamt 60 Prozent (entspricht sechs Personen), befinden die Vertrauenspersonen als sehr wichtig.

20 Prozent der Befragten (entspricht zwei Personen) beurteilten die Rolle der Vertrauensperson als wichtig.

Jeweils zehn Prozent (entspricht jeweils einer Person) betrachten die Vertrauensperson als neutral oder als unwichtig.



Keine der teilnehmenden Personen beurteilte die Rolle als wenig bedeutsam oder unverzichtbar.

Der statistische Durchschnitt wird mit einem Mittelwert von 4.20 bemessen und befindet sich demnach bei der Bewertung "wichtig".

Die Standardabweichung beträgt 1.32. Dieser Wert zeigt eine stärkere Streuung. Während 60 Prozent der Befragten die Vertrauenspersonen als sehr wichtig erachten, befinden rund 10 Prozent der Teilnehmenden die Vertrauenspersonen, als unwichtig, was eine Diskrepanz im Antwortverhalten darstellt.

### **Unterschied zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Regionen der Schweiz**

Es nahmen 41 deutschsprachige Personen und acht französischsprachige Personen teil.

In der nachfolgenden Auflistung werden die Antworten pro Sprachregion einander gegenübergestellt.

Frage:		
Wie wichtig schätzen Sie die Vertrauensperson für ein Kind oder eine jugendliche Person ein?		
Antworten	In Prozent (gerundet)	
	Deutsch	Französisch
6 - unverzichtbar	0	0
5 - sehr wichtig	41	25
4 - wichtig	29	50
3 - neutral	24	13
2 - wenig bedeutsam	2	0
1 - unwichtig	2	13
Total	100	100

*Table 15: Wichtigkeit von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen (eigene Erhebung)*

Beide Regionen bewerten die Bedeutsamkeit von Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche als hoch ein. Während die Deutschschweizer die Vertrauenspersonen mit über 40 Prozent (entspricht 17 Personen) als sehr wichtig einschätzen, schätzt die Mehrheit der Behörden in der Romandie die Vertrauenspersonen mit rund 50 Prozent (entspricht vier Personen) als wichtig ein.

Der statistische Durchschnitt der Deutschschweiz wird mit einem Mittelwert von 4.05 bemessen und befindet sich demnach bei der Bewertung "wichtig".

In der Westschweiz wird der statistische Durchschnitt mit einem Mittelwert von 3.75 bemessen. Das entspricht ebenfalls der Bewertung "wichtig".

Die Standardabweichung ist in der Deutschschweiz mit einem Wert von 1.00 gering. Es wird von einer schwachen Streuung gesprochen. Die Mehrheit der Befragten befindet sich um die Beurteilung "wichtig", wobei ganze 41 Prozent der Teilnehmenden angeben, dass die Vertrauenspersonen sehr wichtig sind.

In der Westschweiz ist die Standardabweichung mit 1.28 etwas erhöht. Die Streuung ist somit stärker. Während rund 50 Prozent der Befragten der Meinung sind, dass die Vertrauenspersonen "wichtig" sind und 25 Prozent der Teilnehmenden gar angeben, dass die Vertrauenspersonen sehr wichtig sind, werden die Vertrauenspersonen von 13 Prozent als "unwichtig" angesehen. Es scheint hier keine Einigkeit zu bestehen.

### Frage 7: Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um eine Frage, die mit Mehrfachauswahlmöglichkeiten beantwortet werden konnte. Die Teilnehmenden konnten zudem in einem Freitextfeld eine andere Antwort geben.

#### Antworten KESB / Gerichte:

Von den 39 Teilnehmenden wurden so insgesamt 53 Antworten gegeben.

Frage:	
Wie wird die Qualität der Arbeit von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und jugendlichen Personen überprüft?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Aktueller Bericht	17
Persönlicher Austausch mit der Kinderschutzbehörde	15
Beaufsichtigung durch die Beistandsperson	9
Wird nicht überprüft	34
Andere Antwort	25
Total:	100

Table 16: Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen, Antwort KESB / Gerichte (eigene Erhebung)

Die Mehrheit der befragten Behörden gaben mit 34 Prozent (entspricht 18 Personen) an, dass die Qualität der Arbeit der Vertrauensperson nicht überprüft wird.

Rund 17 Prozent (entspricht neun Personen) überprüfen die Arbeit der Vertrauensperson mittels eines aktuellen Berichts.

Weitere 15 Prozent (entspricht acht Personen) überprüfen die Qualität der Arbeit, indem sie auf den persönlichen Austausch setzen.

Neun Prozent der teilnehmenden Personen (entspricht fünf Personen) merken an, dass die Beaufsichtigung der Vertrauensperson der Beistandsperson obliegt.

Weitere 25 Prozent (entspricht 13 Personen) gaben eine individuelle Antwort im Freitextfeld an:

- Fünf Teilnehmende sehen die Beistandsperson in der Pflicht, die Arbeit der Vertrauensperson zu überprüfen und im Rechenschaftsbericht an die KESB darzulegen. Bei Bedarf könne ein Zwischenbericht eingeholt werden. Und wenn sich die Situation verändert, könne ein entsprechender Antrag bei der KESB gestellt werden.
- Drei weitere teilnehmende Personen gaben auf die Frage keine Antwort.
- In der Praxis einer Behörde wird die Vertrauensperson nach jedem Aufsichtsbesuch kontaktiert, über die Aufgaben informiert und um ihre Einschätzung gebeten. Dabei wird insbesondere nach der Beziehung zwischen der Vertrauensperson und dem Pflegekind gefragt. Die Vertrauensperson wird gebeten, ihre Beurteilung über die Beziehung des Pflegekindes zur Pflegefamilie sowie über das Wohlbefinden des Pflegekindes abzugeben.
- Eine Person gab an, dass die Aufsicht in Einrichtungen gemäss PAVO alle zwei Jahre kontrolliert wird. Gemäss Angaben einer teilnehmenden Behörde sind die bisher ernannten Vertrauenspersonen nie konkret in Erscheinung getreten und haben lediglich telefonisch den Kontakt gesucht, um eine Frage zu klären.
- Eine weitere teilnehmende Person wies darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen, welche via PAVO in ein Pflegeverhältnis kommen, oftmals keinen Kontakt zur KESB haben, da die Unterbringung durch Beratungsstellen oder die Eltern veranlasst wurde. Der Kontakt zur KESB bestehe nur, wenn die Behörde nach Art. 310 ZGB fremdplatziere.

- Eine Behörde argumentierte, dass es Aufgabe der Institution sei, die Arbeit der Vertrauensperson zu überprüfen. Die Institution solle in ihrem Bericht an die KESB auf die Qualität der Arbeit hinweisen. Oftmals seien zudem bereits eine Beistandsperson, eine Kindesverfahrensvertretung und andere Bezugspersonen involviert. Nochmals offiziell eine weitere Person seitens der Behörde zu bestimmen, sei nicht das richtige Mittel.
- Bei einer Behörde wurde bislang noch keine Vertrauensperson eingesetzt.

### Antworten Schlüsselpersonen:

Von den zehn Teilnehmenden wurden so insgesamt elf Antworten gegeben.

Frage:	
Wie wird die Qualität der Arbeit von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und jugendlichen Personen überprüft?	
Antworten:	In Prozent (gerundet)
Aktueller Bericht	0
Persönlicher Austausch mit der Kinderschutzbehörde	9
Beaufsichtigung durch die Beistandsperson	18
Wird nicht überprüft	55
Andere Antwort	18
<b>Total:</b>	<b>100</b>

*Tabelle 17:* Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen, Antwort Schlüsselpersonen (eigene Erhebung)

Mit 55 Prozent (entspricht sechs Personen) gab mehr als die Hälfte der befragten Schlüsselpersonen an, dass die Qualität der Arbeit von Vertrauenspersonen nicht überprüft wird.

Bei 18 Prozent der befragten Personen (entspricht zwei Personen) wird die Beaufsichtigung der Vertrauensperson von der Beistandsperson übernommen.

Neun Prozent der Befragten (entspricht einer Person) gaben an, dass die Qualität der Arbeit im persönlichen Austausch mit der Kinderschutzbehörde überprüft wird.

Keine Schlüsselperson gab an, dass von der Vertrauensperson ein aktueller Bericht eingefordert wird.

18 Prozent der Schlüsselpersonen (entspricht zwei Personen) gaben im Freitext eine selbst formulierte Antwort an:

- Eine teilnehmende Person machte keine Angaben.
- Eine andere Schlüsselperson gab an, dass die Aufsicht in Einrichtungen gemäss PAVO alle zwei Jahre kontrolliert wird.

### **Unterschied zwischen den deutschsprachigen und den französischsprachigen Regionen der Schweiz**

Von den 41 deutschsprachigen Teilnehmenden wurden 54 Antworten und von den acht französischsprachigen Teilnehmenden insgesamt zehn Antworten gegeben.

In der nachfolgenden Auflistung werden die Antworten pro Sprachregion einander gegenübergestellt.

Frage:		
Wie wird die Qualität der Arbeit von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und jugendlichen Personen überprüft?		
Antworten	In Prozent (gerundet)	
	Deutsch	Französisch
Aktueller Bericht	13	20
Persönlicher Austausch mit der Kinderschutzbehörde	11	30
Beaufsichtigung durch die Beistandsperson	11	10
Wird nicht überprüft	37	40
Andere Antwort	28	0
Total	100	100

*Tabelle 18:* Überprüfung der Arbeit von Vertrauenspersonen, Unterschied Sprachregionen (eigene Erhebung)

In beiden Sprachregionen wird die Qualität der Arbeit von Vertrauenspersonen mehrheitlich nicht überprüft. 30 Prozent der Behörden (entspricht drei Personen) in der Romandie gaben an, dass die Qualität der Arbeit in einem persönlichen Austausch mit der Kinderschutzbehörde überprüft werde. 13 Prozent der Deutschschweizer Behörden (entspricht sieben Personen) gaben an, dass die Qualität der Arbeit mittels eines aktuellen Berichts überprüft werde.

### **Frage 8: Herausforderungen und Verbesserungen**

Welche Herausforderungen oder Verbesserungen sehen die Kinderschutzbehörden in der aktuellen Praxis in Bezug auf den Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO?

Es handelt sich um eine offene Frage, bei welcher die befragten Personen frei einen Text eingeben konnten, der nachfolgend zusammenfassend dargestellt wird.

#### **Antworten KESB / Gerichte:**

Es beteiligten sich 39 Behörden an der Umfrage.

Zehn Behörden bemängeln die unklaren Vorgaben, die aus der PAVO hervorgehen. Die unterschiedlichen kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen und Vorgehensweisen werden als Herausforderung gesehen. Die unklare Definition von Rolle und Aufgaben einer Vertrauensperson scheinen zu Unsicherheiten zu führen. Des Weiteren bekunden die Behörden Schwierigkeiten mit dem richtigen Zeitpunkt für das Einsetzen einer Vertrauensperson. Eine teilnehmende Person macht sich zudem Überlegungen zur Entlohnung der Vertrauensperson.

Zehn Personen gaben zudem an, dass die Praxis bezüglich Vertrauenspersonen unbekannt sei und diese kaum eingesetzt würden. Die bestehenden Regelungen seien wenig zielführend, wenig praxistauglich, wenig bedeutsam, gar unsinnig und die PAVO müsste angepasst werden.

Acht der Teilnehmenden gaben an, dass oftmals die Beistandsperson oder die Verfahrensvertretung die Rolle der Vertrauensperson übernimmt oder sie die Aufgabe hat, die betroffenen Kinder und Jugendlichen nach einer geeigneten Vertrauensperson anzufragen. Die Behörden sehen in der Vertrauensperson eine zusätzliche Person im System, welche allenfalls in Konkurrenz zu den Fachpersonen steht, was zu Konflikten und Doppelspurigkeit führen kann.

Sieben Behörden beantworteten die Frage nicht oder bekundeten keine Schwierigkeiten und Herausforderungen zur aktuellen Praxis.

Sechs Behörden teilen mit, dass die Kinder oder die Jugendlichen oftmals keine konkreten Vertrauenspersonen nennen können und es sich schwierig gestaltet, eine solche zuzuweisen. Im Umfeld des Kindes, welches fremdplatziert wird, seien oft nicht viele Personen involviert, die diese Rolle übernehmen könnten. Oder die Kinder hätten bereits viele verschiedene Bezugspersonen und würden es ablehnen, mit noch einer weiteren Person in Beziehung treten zu müssen. Im besten Fall suche sich das Kind beziehungsweise die jugendliche Person aus ihrem Umfeld eigenständig eine Person, der sie vertraue. Oftmals seien dies aber auch die Pflegeeltern oder Geschwister.

Drei Behörden merkten selbstkritisch an, dass die Frage nach einer Vertrauensperson aktuell zu wenig systematisch gestellt und überprüft werde. In einem dieser Kantone besteht eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, welche sich der Umsetzung der SODK / KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung annimmt.

Zwei Behörden machten im Zusammenhang mit Vertrauenspersonen Angaben zu den Institutionen. Eine Person gab an, dass in ihrem Kanton die Einrichtungen verpflichtet seien, eine interne, unabhängige Meldestelle zu führen, an welche sich die Kinder beziehungsweise die Jugendlichen wenden können. Eine andere Behörde gab an, dass die Einrichtungslandschaften sensibilisiert werden sollten. Der Nutzen müsse aufgezeigt und die Befürchtungen müssten entkräftet werden, da teilweise Widerstand gegen das Konzept Vertrauensperson vorhanden sei.

Eine weitere Behörde merkte an, dass die KESB in ihrem Kanton bei einer Unterbringung nach PAVO oftmals gar nicht involviert sei. Somit könne sich die KESB bei der Thematik Vertrauensperson nur marginal einbringen.

Eine Person sagte aus, dass die Zusammenarbeit von Fachmitarbeitenden und von Vertrauenspersonen aufgrund der hohen Fluktuation schwierig sei.

Eine Behörde gab des Weiteren an, dass sie bisher nur für Kinder in Pflegefamilien Vertrauenspersonen eingesetzt hätte.

Es wurden mehrere Vorschläge zur Verbesserung der aktuellen Situation gemacht:

- Eine Behörde gab an, dass für den Fall, dass ein Kind oder eine jugendliche Person selbst keine Vertrauensperson nenne, es eine Liste mit Personen geben sollte, die für diese Aufgabe zur Verfügung stehen.
- Eine Person sagte aus, dass es sinnvoll sei, Merkblätter und schriftliche Informationen für die Vertrauenspersonen öffentlich zugänglich zu machen.
- Eine weitere teilnehmende Person merkte an, dass die Vertrauenspersonen instruiert, regelmässig geschult und deren Arbeit überprüft werden sollte.
- Eine Behörde meldete den Bedarf an, dass bei den verschiedenen Institutionen mehrere Vertrauenspersonen zur Auswahl stehen sollten.

### **Antworten Schlüsselpersonen:**

Es beteiligten sich zehn Schlüsselpersonen an der Umfrage.

Fünf Teilnehmende gaben an, dass die Rolle der Vertrauensperson und deren Fähigkeiten unklar sind. Zudem fehle eine klare Abgrenzung zu der Rolle und Aufgabe der Beistandsperson und der Verfahrensvertretung. Es fehle an praktikablen Ansätzen. Die Verordnung sei in der Praxis schwer umsetzbar, gar praxisuntauglich.

Zwei Schlüsselpersonen gaben an, dass die Kinder und die Jugendlichen von Fachpersonen begleitet werden. Eine Person merkte zusätzlich an, dass die Beistandsperson jedoch oft zu wenig zeitliche Ressourcen zur Verfügung habe.

Eine Schlüsselperson macht auf die Problematik aufmerksam, dass Kinder und Jugendliche selten konkret eine Vertrauensperson angeben können.

Eine der Schlüsselpersonen machte keine Angaben.



Es wurden mehrere Vorschläge zur Verbesserung der aktuellen Situation angegeben:

- Zwei Teilnehmende äusserten sich zu Institutionen. So solle die Einrichtungslandschaft sensibilisiert werden, indem der Nutzen von Vertrauenspersonen aufgezeigt und Befürchtungen entkräftet werden, denn häufig sei ein Widerstand erkennbar gegenüber dem Konzept der Vertrauenspersonen, da eine Verkomplizierung befürchtet werde. In einem Kanton seien die Einrichtungen verpflichtet, eine interne, unabhängige Meldestelle zu führen, an welche sich die Kinder und die Jugendlichen wenden können.
- Zwei Personen schlugen einen Pool an Vertrauenspersonen vor, auf den zurückgegriffen werden kann, wenn das Kind oder die jugendliche Person selbst keine Vertrauensperson nennen kann.
- Eine Person räumte ein, dass es wichtig wäre, wenn die Vertrauenspersonen Unterstützung erhielten und dass sie sich mit anderen Vertrauenspersonen vernetzen könnten.

### **Zusammenfassung der Antworten zu Frage 8**

In den Antworten widerspiegeln sich die Unsicherheiten und Unklarheiten bei der Umsetzung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO. Die unklaren Vorgaben, das unklare Rollenbild bezüglich der Vertrauensperson sowie die regionalen Unterschiede betreffend die Handhabung, werden als Herausforderung gesehen. Zudem wird mehrfach die Sinnhaftigkeit der Verordnung hinterfragt.

## 9.2 Limitation der Forschung

Aufgrund der quantitativen Umfrage und der damit verbundenen grossen Datenmenge wurde die Anzahl der offenen Fragen vorab auf zwei begrenzt. Den teilnehmenden Personen wurde stattdessen bei den Fragen mit Mehrfachantworten jeweils noch ein Freitextfeld zur Verfügung gestellt, welches rege genutzt wurde. Die Antworten auf die offenen Fragen sowie jene im Freitextfeld wurden in der Folge ausschliesslich zusammenfassend wiedergegeben.

Aufgrund der beiden offenen Fragen, der Mehrfachantworten und der offenen Textfelder konnten in der Auswertung weniger Vergleiche gezogen werden, da die Antworten weniger gut miteinander verglichen werden konnten.

Die Autorinnen wollten ursprünglich, zusätzlich einen Stadt- und Landvergleich zwischen den verschiedenen Kinderschutzbehörden beziehungsweise Gerichte ziehen. Eine Unterscheidung zwischen Stadt- oder Landregion gestaltete sich jedoch schwierig, da einige Gerichte oder Kinderschutzbehörden für einen ganzen Kanton zuständig sind. Aus diesem Grund konnten diese Behörden nicht klar in Region Stadt oder Land eingeteilt werden. Daher wurde auf diesen Vergleich verzichtet.

Erfreulicherweise war der Rücklauf der Umfrage bei den Behörden und den Schlüsselpersonen mit rund 30 und 38 Prozent hoch. Dennoch nahmen einige Teile der Schweiz, insbesondere die italienischsprachigen Behörden und Schlüsselpersonen, nicht an der Umfrage teil. Das erschwert die Erhebung von empirischen Daten und verhindert einen gesamtschweizerischen Vergleich.

### 9.3 Ausblick auf zukünftige Forschung

Während der Analyse der Daten wurde festgestellt, dass einige Behörden selten bis nie eine Vertrauensperson eingesetzt haben. Bei einer zukünftigen Forschung könnte diesem Aspekt mehr Beachtung geschenkt werden, indem konkret nach der Anzahl der eingesetzten Vertrauenspersonen gefragt wird.

Des Weiteren wurde bei der Auswertung der Antworten festgestellt, dass einige Behörden die Verantwortlichkeit bezüglich des Findens von Vertrauenspersonen oder des Überprüfens der Arbeit dieser Personen an die Institutionen delegieren. Weiter wurden einige Aussagen getätigt, wonach die Institutionen teilweise eine zurückhaltende oder ablehnende Haltung gegenüber dem Konzept der Vertrauenspersonen haben. Das eröffnet ein weiteres Forschungsfeld im Bereich der Institutionen.

Weitere Fragen ergeben sich, wenn keine Vertrauensperson gefunden werden kann oder niemand als vertraute Person genannt wird. Es scheint diesbezüglich eine grosse Unklarheit zu bestehen, welche weiter zu erforschen sich lohnen würde. Allenfalls könnten dazu Gesetzesvertretende befragt werden.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus den Aussagen, dass die Vertrauenspersonen mehrheitlich keine Unterstützung zur Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren. Hier würde es sich anbieten, Vertrauenspersonen über eine qualitative Umfrage nach deren Bedürfnissen zu befragen.

## 10. Nachbarländer

Im nachfolgenden Abschnitt wird die Handhabung von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen in Deutschland und Österreich aufgezeigt sowie ein Vergleich mit der Schweiz gezogen.

### 10.1 Deutschland

In Deutschland gibt es die sogenannten ehrenamtlichen Wegbegleiter\*innen, welche fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen zur Seite stehen. Sie werden durch den Verein ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland zur Verfügung gestellt, welcher im Juli 2023 gegründet wurde. Ehrenamtliche Wegbegleiter\*innen sind Bezugspersonen ausserhalb der Kinder- und Jugendheime, welche die Kinder oder Jugendlichen auf ihrem Lebensweg begleiten und unterstützen (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

Laut Daven und Schrenk (2023) sollen die Wegbegleiter\*innen in besonderen Lebensphasen Unterstützung bieten, dies insbesondere in Krisensituationen oder bei Übergängen. Ebenfalls sollen sie mit den bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen (S. 19).

Oft haben Kinder und Jugendliche, welche fremdplatziert sind, ihre Lebenszeit unter suboptimalen Bedingungen verbracht. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Kinderrechte zum Teil nicht beachtet wurden. Deshalb wird im stationären Setting ein grosser Wert auf die Kinderrechte gelegt und auch die ehrenamtlichen Wegbegleiter\*innen setzen diese ebenfalls in ihrer Arbeit um (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

### 10.1.1 Auftrag der Wegbegleiter\*innen

Die Wegbegleitung soll nicht als Therapie oder als Unterricht gesehen werden, vielmehr geht es darum, ein zusätzliches Beziehungsangebot zu schaffen. Die Wegbegleitung wird als ein individueller Lernprozess betrachtet, bei dem die beratende Person Unterstützung und Orientierung in herausfordernden Lebenssituationen und bei Fragen zum Leben bietet. Um den Lernprozess positiv zu unterstützen, bieten moderne Lerntheorien wertvolle Einblicke in die Dynamik des Lernens. Diese Theorien betonen die aktive Beteiligung der Lernenden an der Situation sowie die Bedeutung vorheriger Lernerfahrungen als Fundament für neue Lernprozesse. Die Wegbegleitung soll als pädagogisches Angebot wahrgenommen werden und die Beziehung soll durch Gespräche und gemeinsame Unternehmungen gestärkt werden (Daven & Schrenk, 2023, S. 21–24).

Daven und Schrenk (2022):

Das Potenzial einer ehrenamtlichen Begleitung besteht vor allem darin, dass jemand mit dem jungen Menschen in Beziehung steht, jemand, der dafür sorgt, dass dieser Mensch nicht sich selbst überlassen wird. Wünschenswert ist, dass jedes Kind oder Jugendlichen, welche in einer Institution oder Pflegefamilie untergebracht sind, eine Vertrauensperson zur Seite gestellt wird, die selbst ausgewählt werden kann. (S. 135)

Bei einem Einsatz einer Wegbegleitung sollte das Kind oder die jugendliche Person dazu in der Lage sein, sich für dieses Angebot zu interessieren und sich darauf einzulassen. Im Vordergrund steht dabei, eine dauerhafte, emotionale, exklusive und verlässliche Beziehung zur Wegbegleitung zu ermöglichen. Ausserdem stehen die Wegbegleiter\*innen den jungen Erwachsenen, die die Institutionen verlassen, den sogenannten Careleavern, weiterhin zur Seite. Sie bieten ihnen Unterstützung, die bis ins hohe Erwachsenenalter bestehen kann (Daven & Schrenk, 2023, S. 37-38).

Gemäss Daven und Schrenk (2023) übernehmen Wegbegleiter\*innen diese Aufgabe zwar ehrenamtlich, dennoch müssen sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewisse Seminare und Schulungen besuchen, welche speziell auf die Herausforderungen und Bedürfnisse dieser Rolle ausgelegt sind (S. 38). Im Rahmen der Schulungen und Seminaren werden grundlegende Inhalte vermittelt, welche für einen professionellen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen unerlässlich sind. Dazu gehören Nähe und Distanz, der richtige Umgang mit herausfordernden Situationen, Diversität, Gesprächsführung, die Auseinandersetzung mit dem Fremd- und Selbstbild, was für das Engagement, die Begleitarbeit und den Einsatz der Wegbegleiter\*innen von grosser Bedeutung ist. Zudem setzten sich die Wegbegleiter\*innen mit dem Thema Partizipation, Risiko- und Schutzfaktoren, sowie Pubertät auseinander. Dies soll dazu führen, dass die Wegbegleiter\*innen einen professionellen und einfühlsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, welche sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, pflegen können, um sie im Alltag bestmöglich zu unterstützen (Ehrenamtliche Wegbegleitung, ohne Datum).

### 10.1.2 Auswahlverfahren für Wegbegleiter\*innen

Die ehrenamtlichen Wegbegleiter\*innen werden durch ein Stufen-Eignungsprogramm ausgewählt. Dieses umfasst folgende Schritte: Auseinandersetzung mit der Webseite der ehrenamtlichen Wegbegleitung Deutschland, sowie das Einlesen in die Bücher über Wegbegleitung. Zusätzlich sollten sich die Interessierten den Orientierungskompass anschauen. Danach wird das Ausfüllen eines Fragebogens und Einreichen eines aktuellen Fotos verlangt. Nachfolgend gibt es ein persönliches Gespräch per Videokonferenz mit den Verantwortlichen des Vereins. Dabei geht es um ein erstes Kennenlernen und über den Austausch der Motivation für ehrenamtliche Arbeit. Wenn dies positiv ausfällt, muss ein polizeiliches Führungszeugnis eingereicht werden und die Verantwortlichen, dazu zählen die Mitglieder des Vorstandes, besuchen die angehenden Wegbegleiter\*innen zu Hause, um einen ganzheitlichen Eindruck zu erhalten (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

Danach gibt es Einschulungstage vor Ort. Nachdem dieser Prozess erfolgreich durchlaufen wurde, bestimmt der Verein, mit welchem Kind oder welcher jugendlichen Person die Wegbegleitung in Kontakt treten soll. Damit ein Kind oder eine jugendliche Person von der Beziehung zu einer Wegbegleitung profitieren kann, ist es erforderlich, dass Interessierte stationäre Einrichtungen mit dem Verein ‚Ehrenamtliche Wegbegleitung in Kontakt treten (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

In einem ersten Schritt wird gemeinsam mit den minderjährigen Personen ein vom Verein vorgegebener Fragebogen ausgefüllt. Im Anschluss erfolgt ein Abgleich der Unterlagen der interessierten Wegbegleiter\*innen und der Kinder oder Jugendlichen, um potenzielle Übereinstimmungen hinsichtlich der Interessen zu identifizieren. Unter Wahrung des Datenschutzes erfolgt ein Austausch der Fragebögen, sofern beide Parteien noch die Möglichkeit in Betracht ziehen, mit der jeweils anderen Partei in Kontakt zu treten. In diesem Fall findet ein erstes Treffen in der Institution statt, in welcher das Kind oder die jugendliche Person betreut wird. Im Anschluss erfolgt der Beziehungsaufbau, wobei die Treffen anfangs stets in der Einrichtung stattfinden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es möglich, die Einrichtung zu verlassen. Die Entscheidung über die Frequenz und Dauer der Treffen obliegt den Sorgeberechtigten. Des Weiteren ist es vorgesehen, dass diese Treffen im Umfeld der Wegbegleitung stattfinden und gemeinsame Ausflüge unternommen werden. Übernachtungen sind in der Regel nicht vorgesehen, um die Kinder und Jugendlichen sowie die Wegbegleiter\*innen zu schützen (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

### 10.1.3 Anforderungen an die Wegbegleiter\*innen

Um den Kinderschutz zu gewährleisten, wurde eine Selbstverpflichtungserklärung entwickelt, welche sicherstellt, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Wegbegleitung soll für die Kinder und Jugendlichen einen sicheren Ort darstellen und sie vor Übergriffen zu schützen. Zusätzlich wird das Thema Nähe und Distanz thematisiert, um einen professionellen Umgang damit zu fördern (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

Um die Aufgaben einer ehrenamtlichen Wegbegleitung übernehmen zu können, sind gewisse Anforderungen vorgegeben. Im Bereich der Selbstfürsorge sollte die Person in der Lage sein, die eigene Selbstfürsorge zu regulieren und einen passenden Umgang für sich in belastenden Situationen zu finden. Auf der persönlichen-biografischen Ebene müssen im Vorfeld die eigene Lebensbiografie und Traumabiografie aufgearbeitet werden. Ebenfalls muss die Kompetenz vorhanden sein, sein eigenes Bindungs- und Beziehungsverhalten zu reflektieren. Bei der Haltung wird grosser Wert auf Empathie gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen gelegt. Zudem muss Fachwissen in Traumapädagogik und Psychotraumatologie vorhanden sein. Um die ehrenamtlichen Wegbegleiter\*innen in ihrer Arbeit zu unterstützen, werden regelmässig Supervisionen durchgeführt (Daven & Schrenk, 2023, S. 40).

In den Supervisionen werden aktuelle Themen behandelt, die die Wegbegleiter\*innen in ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen vor Herausforderungen stellen oder zu Unsicherheit im adäquaten Umgang mit schwierigen Themen führen können. Im Rahmen der Supervisionen werden insbesondere folgende Themenbereiche besprochen und reflektiert: Herausforderndes Verhalten der Kinder bei den Wegbegleiter\*innen zu Hause, Situationen in denen die Wegbegleiter\*innen in eine Überforderung kommen sowie Nähe und Distanz (Daven & Schrenk, 2023, S. 165–167).

Gemäss Daven und Schrenk (2023) dienen die Supervisionen der persönlichen Weiterentwicklung der Wegbegleiter\*innen, der Förderung ihrer Kompetenzen, der Qualitätsentwicklung, sowie der Reflexion des eigenen Handelns in der Praxis. Die Supervisionen sind für die Wegbegleiter\*innen von grosser Bedeutung und stellen eine wesentliche Unterstützung dar (S. 168).



Des Weiteren steht ein Orientierungskompass zur Verfügung, welcher interessierten Wegbegleiter\*innen als Orientierung dient. Dort sind 19 Fragen aufgelistet, welche dazu dienen, festzustellen, ob die Aufgabe als Wegbegleitung für die interessierte Person geeignet ist. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Fragen ausreichend Zeit zur Verfügung stehen sollte. Zudem wird empfohlen, sich mit den Fragen bewusst auseinanderzusetzen, bevor sie beantwortet werden. Die zeitlichen Ressourcen müssen so bemessen sein, dass an jedem zweiten Wochenende die Möglichkeit besteht, sich mit dem Kind oder der jugendlichen Person zu treffen. Die Wegbegleitung muss sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein, um den Kindern und Jugendlichen während der Begleitung unterstützend und orientierend zur Seite zu stehen. Des Weiteren wird von der Wegbegleitung erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen so akzeptiert werden, wie sie sind. Dies impliziert auch einen adäquaten Umgang mit abweisenden Verhaltensweisen seitens der Kinder und Jugendlichen. Es sei an dieser Stelle noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Rolle als ehrenamtliche Wegbegleitung keinen Kinderwunsch kompensieren soll, da die Übernahme einer Elternrolle durch die ehrenamtlichen Wegbegleitung ausgeschlossen ist (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

#### 10.1.4 Ziel des Einsatzes von Wegbegleiter\*innen

Das Ziel des Einsatzes der ehrenamtlichen Wegbegleitung besteht darin, die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung so zu unterstützen, dass sie sich zu selbstbewussten und resilienten Erwachsenen entwickeln können. Dies sind wichtige Eigenschaften, welche dabei helfen können, Herausforderungen zu bewältigen und persönliche Ziele zu erreichen. Selbstbewusstsein ermöglicht es, an sich zu glauben, Fähigkeiten zu erkennen und selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Stärkung der Resilienz ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, sich besser von schwierigen Lebensabschnitten oder Ereignissen zu erholen und gestärkt weiterzugehen. Positive Bewältigungsstrategien und soziale Unterstützung spielen dabei eine wichtige Rolle (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

Gemäss Daven und Schrenk (2022) schliesst die ehrenamtliche Wegbegleitung mit ihrem Einsatz eine bestehende Lücke. Ihre Verlässlichkeit, Stabilität und Kontinuität bieten sie den Kindern und Jugendlichen die notwendige Orientierung, Sicherheit und Stabilität.

Des Weiteren wird durch die ehrenamtliche Wegbegleitung der Versuch unternommen, vier Defizite zu kompensieren, die in der stationären professionellen Umgebung vorliegen. Im Gegensatz zu einer stationären Einrichtung basiert die Beziehung zwischen dem Kind bzw. der jugendlichen Person und der Wegbegleitung auf Freiwilligkeit. Zudem wird ein dauerhaftes Beziehungsangebot in Form eines 1:1 Settings bereitgestellt. Aufgrund der Fluktuation in stationären Einrichtungen besteht die Möglichkeit, dass die Beziehung zur Wegbegleitung über mehrere Jahre aufrechterhalten wird, auch nach dem Auszug oder der Ablösung vom stationären Setting (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

Die ehrenamtliche Wegbegleitung wird als neues, personalisiertes Element betrachtet und als entscheidender Bestandteil von Hilfeleistungen anerkannt. Dadurch haben fremdplatzierte Kinder und Jugendliche die Chance auf eine stabile Beziehung und Bindung. Durch die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den Wegbegleiter\*innen wurden Vorurteile, welche die Fachkräfte gegenüber den Wegbegleiter\*innen hatten, abgebaut. Es wurde dabei eine Haltung gefördert, die das Wohl der jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt und dabei die individuellen Stärken der ehrenamtlichen Wegbegleiter\*innen ausschöpft und auch die Grenzen der anderen Professionen respektiert (Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland, ohne Datum).

Laut Daven und Schrenk (2023) wird die Rolle der Wegbegleitung für alle Beteiligten als grosser Mehrwert angesehen, da sie eine zusätzliche Ressource und eine positive Unterstützung darstellt (S. 83).

## 10.2 Österreich

Wie die Umsetzung von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen in Österreich in der Praxis aussieht, wird anhand einer Evaluationsstudie des Evaluationsprojektes „Externe Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung“ der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg (kija) aufgezeigt.

Die kija Salzburg gilt als unabhängige Kinderrechtsinstitution in Österreich. Als Österreich im Jahr 1992 die Kinderrechtskonvention ratifizierte, wurde in jedem Bundesland Österreichs eine Kinder- und Jugendanwaltschaft errichtet. Als juristische Handlungsgrundlage gelten das Bundesverfassungsrecht über die Rechte von Kindern, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die UN-KRK. Die kija Salzburg stützt sich auf die drei Säulen Information und Prävention, Beratung und Hilfe sowie Sprachrohr und Interessenvertretung (kija Salzburg, ohne Datum).

### 10.2.1 Ziel von externen Vertrauenspersonen

Das Ziel des Pilotprojekts „Externe Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung“ war, dass die betroffenen jungen Menschen, welche fremdplatziert sind, über eine externe Vertrauensperson verfügen, welche sie bei der Problembewältigung und bei kinderrechtlichen Angelegenheiten unterstützen kann. Als externe Vertrauensperson wird eine zusätzliche Person ausserhalb des Helfersystems definiert (Holz-Dahrenstaedt et al., 2014, S. 2). Das Pilotprojekt wurde im Sommer 2012 in drei sozialpädagogischen Wohngemeinschaften im Raum Salzburg durchgeführt. Die Zielsetzung dieses Projektes war, jedem Kind und jeder jugendlichen Person, welche fremdplatziert sind, eine externe Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen. Aufgrund einer internationalen Debatte, bei welcher aufgezeigt wurde, dass Kinder und Jugendliche, welche unter staatlicher Verantwortung aufwachsen, einen erschwerten Zugang zu externen Beschwerdestellen finden, wurde dieses Pilotprojekt gestartet (kija Salzburg, ohne Datum).

## 10.2.2 Auftrag von externen Vertrauenspersonen

Laut Holz-Dahrenstaedt et al. (2014) werden die externen Vertrauenspersonen mit folgenden Aufgaben betraut: Sie sollen den Kindern und Jugendlichen grundlegende Informationen über die Kinderrechte vermitteln und sie in verständlicher Form über weitere Unterstützungsangebote in Kenntnis bringen. Zudem sollen aktuelle Themen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erörtert werden. Des Weiteren bietet die externe Vertrauensperson individuelle Gespräche und Beratungen an, welche darauf abzielen, partizipatives Handeln und Denken zu fördern, sowie die Selbstwirksamkeit zu erhöhen. Sie bieten Unterstützung bei Konflikten und Schwierigkeiten in der Institution. Im Fall einer Rückführung in die Herkunftsfamilie wird eine umfassende Nachsorge angeboten, wobei die Kinder und Jugendlichen begleitet werden. Der Fokus liegt hierbei auf der Gewährleistung eines sicheren Rückhalts für die Betroffenen, um eine bessere Eingliederung in das neue Umfeld zu ermöglichen. Des Weiteren fungiert die Vertrauensperson als Ansprechpartner\*in bei belastenden Situationen. Durch diese Nachsorge soll das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden (S. 3).

Gemäss der kija haben externe Vertrauenspersonen den grossen Vorteil, dass sie eine gewisse Unabhängigkeit vom regulären Helfernetz haben und bei Schwierigkeiten innerhalb des Helfernetzes effektiv handeln können. Um eine optimale Wirkung der externen Vertrauensperson entfalten zu können, müssen im Vorfeld die Rahmenbedingungen geklärt werden, welche nachfolgend aufgezählt werden. Da die Vertrauenspersonen extern sind, besteht keine Konkurrenz gegenüber den anderen Systempartner\*innen. Die Haltung während der Kontaktaufnahme zu den Kindern und Jugendlichen wird als fördernd und positiv angesehen. Die erste Begegnung zwischen dem Kind oder der jugendlichen Person und der externen Vertrauensperson findet in der Regel kurz nach der Fremdplatzierung statt. Während der gesamten Zeit, in der das Kind oder die jugendliche Person fremdplatziert ist, stehen die Vertrauenspersonen zur Verfügung und begleiten die Kinder und Jugendlichen in dieser Herausfordernden Lebensphase und unterstützen sie auch noch nach Aufhebung der Massnahme. Diese Begleitung ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen von unschätzbarem Wert (Holz-Dahrenstaedt et al., 2014, S. 11).

### 10.2.3 Rückmeldung der Kinder und Jugendlichen

Aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen kamen mehrheitlich positive Rückmeldungen gegenüber den externen Vertrauenspersonen. Es wurde gewünscht, dass dieses Projekt aufgrund der hohen Zufriedenheit weitergeführt wird. Von den jüngeren Kindern wurde angemerkt, dass sie gerne mehr Kontakt zu den externen Vertrauenspersonen hätten und sie sich mehr Unterstützung wünschen. Ebenfalls wurde bei der Befragung erwähnt, dass es bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen Themen gibt, welche sie im Helfernetz nicht besprechen möchten, es sich aber vorstellen könnten, diese mit einer externen Vertrauensperson zu besprechen. Diese Aussagen zeigen die Bedeutung von externen Anlaufstellen, welche den Kindern und Jugendlichen ein vertrauensvolles Umfeld bieten, in welchem sie Herausforderungen und Probleme besprechen können (Holz-Dahrenstaedt et al., 2014, S. 10).

Die Umsetzung von Kinderanwaltlichen Vertrauenspersonen werden in diversen Bundesländern Österreichs gewährleistet (kija Salzburg, ohne Datum).

### 10.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann aufgezeigt werden, dass sich Deutschland, Österreich und die Schweiz einig sind, dass das Modell einer Vertrauensperson ausserhalb des regulären Helfersystems bestehen soll. Dieses Modell zeigt sich Bedeutsam, da es sicherstellt, dass Kinder oder Jugendliche bei Schwierigkeiten und Problemen im stationären Setting die notwendige Unterstützung erhalten. In Deutschland werden die Vertrauenspersonen durch den Verein Ehrenamtliche Wegbegleiter\*innen geschult und dann einem Kind oder einer jugendlichen Person nach diversen Abklärungen zugewiesen; in Österreich werden die Vertrauenspersonen durch die kija Salzburg festgelegt, welche dann mindestens zwei Mal jährlich in den stationären Einrichtungen vorbeigehen. In der Schweiz können Kinder und Jugendliche die Vertrauensperson selbst auswählen, was ein Gefühl von Selbstbestimmung und Kontrolle hervorrufen kann. In Deutschland werden Vertrauenspersonen durch Freiwilligenarbeit abgedeckt; in Österreich geschieht dies durch externe Instanzen, welche eng mit den Heimen zusammenarbeiten. In beiden Nachbarländern ist es vorgesehen, dass die Kinder und Jugendlichen auch nach ihrer Volljährigkeit noch durch die Vertrauensperson begleitet und unterstützt werden. Gemäss Empfehlungen der SODK und KOKES, sollen die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus von den Vertrauenspersonen unterstützt werden. Zudem werden in Deutschland und Österreich nur Vertrauenspersonen in den Heimen eingesetzt; in der Schweiz erhalten auch Kinder und Jugendliche, welche in einer Pflegefamilie platziert sind, eine Vertrauensperson. In Deutschland werden die Aufgaben und die Umsetzung von Wegbegleiter\*innen ausführlich in der Fachliteratur beschrieben. Weder in Österreich noch in der Schweiz gibt es vergleichbare Unterlagen. Aktuelle Forschungsstudien zu Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen sind in allen drei Ländern nur unzureichend vorhanden.

## 11. Diskussion der Ergebnisse

In diesem abschliessenden Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Bachelorarbeit nochmals zusammengefasst und die Schlussfolgerungen aus der quantitativen Umfrage rekapituliert. Im Weiteren werden die Beispiele aus den Nachbarländern aufgegriffen und in Bezug zur schweizerischen Auswertung gesetzt. Anschliessend werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und formuliert.

### 11.1 Zusammenfassung und Konklusion der wichtigsten Erkenntnisse

Das Hauptziel dieser Bachelorarbeit war es, zu untersuchen, wie und ob die verschiedenen Kinderschutzbehörden der Schweiz Vertrauenspersonen einsetzen.

Dazu gingen die Autorinnen folgender Hauptforschungsfrage nach:

- Wie handhaben die Kinderschutzbehörden die Regelung und Umsetzung von Vertrauenspersonen bei fremdplatzierten Kindern?

Bei der Beantwortung der Fragen wurde ersichtlich, wie sowohl die Fachwelt als auch die Literatur aufzeigen, dass eine Vielfalt von Ansichten und Herausforderungen mit der Auswahl und Einbindung von Vertrauenspersonen verbunden sind. Die wenigen vorhandenen Studien in der Schweiz, die sich mit diesem Thema befassen, hinterfragen die Art der Bestimmung der Vertrauenspersonen kritisch. Sie bemängeln die lückenhaften gesetzlichen Vorgaben und die Unklarheiten bezüglich der Rolle, die Vertrauenspersonen einnehmen sollen.

Auf Seiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen zeigt sich durch die Analyse der Literatur, dass das Konstrukt Vertrauen sehr komplex ist. Daraus resultiert, dass sich der Einsatz von Vertrauenspersonen als sehr schwierig gestalten kann. Vertrauen muss sich über einen längeren Zeitraum aufbauen und festigen können.

Es braucht nicht nur Personen, die sich auf diese Aufgabe einlassen, sondern auch Kinder und Jugendliche, die einerseits über das Verständnis, die Bereitschaft und die Fähigkeit verfügen, für sich eine Vertrauensperson zu bestimmen, und andererseits das Vertrauen aufbringen, sich auf eine Beziehung mit einer Vertrauensperson einzulassen. Nicht zuletzt sollte die Beziehung zwischen Vertrauensperson und Kind oder jugendlicher Person von Dauer sein.

Diesbezüglich zeigt auch die Studie von Boéchat (2020) für Integras, dem Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, auf, dass Kinder und Jugendliche in ausserfamiliärer Betreuung oft Misstrauen oder Ablehnung gegenüber dem Thema Vertrauen zeigen. Angesichts ihrer Erfahrungen ist dieses Verhalten gut nachvollziehbar (S. 4).

Aufgrund des Artikels 1a Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) müsste durch die schweizerischen Kinderschutzbehörden jedem fremdplatzierten Kind und jeder jugendlichen Person eine Vertrauensperson zugewiesen werden.

### **Frage 1: Auswahl von Vertrauenspersonen**

Die Auswertung der quantitativen Umfrage hat gezeigt, dass in der Praxis die Auswahl einer Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit einer Fremdplatzierung jedoch durch verschiedene involvierte Stellen erfolgen kann, wie beispielsweise durch die Herkunftsfamilie, die Kinderschutzbehörde, eine Beistandsperson, eine Pflegefamilie oder eine Institution. Grundsätzlich wird darauf geachtet, ob die minderjährige Person selbst eine Vertrauensperson benennen kann oder ob durch das Umfeld oder die Institutionen Unterstützung angeboten werden muss, um einen passenden Kontakt aufzubauen.

Weiter hat die Umfrage ergeben, dass im Rahmen von behördlicher Unterbringung die Bestimmung einer Vertrauensperson prinzipiell diskutiert wird. In manchen Fällen werden die Kinder und Jugendlichen explizit gefragt, ob sie eine Vertrauensperson angeben möchten, wobei dies je nach Situation und Kontext zu variieren scheint. Generell wird versucht, die Interessen und Beziehungen der Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu berücksichtigen, wobei es auch Kantone gibt, welche keine Vertrauenspersonen einsetzen, sodass in der Folge die Beistandspersonen oder die Verfahrensvertretungen dieser Aufgabe nachkommen.

Der Nachteil davon ist, dass vor allem bei den verfahrensvertretenden Personen der Kontakt zum Kind oder zur jugendlichen Person nur über einen kurzen und begrenzten Zeitraum bestehen bleibt.



**Frage 2: Bestimmung von Vertrauenspersonen**

Die Zusammenfassung aller Aussagen deutet darauf hin, dass die Festlegung und Einbindung von Vertrauenspersonen in die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in behördlichen Platzierungssituationen eine komplexe Angelegenheit ist. Es besteht Uneinigkeit darin, wie diese Vertrauenspersonen ausgewählt werden und welche Rolle sie einnehmen sollen. Einheitliche Standards und klar definierte Richtlinien fehlen, was zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten führt.

Einige Behörden betonen, dass Vertrauenspersonen besonders wichtig für Kinder und Jugendliche mit einem kleinen sozialen Netzwerk sind. Diese jungen Menschen haben oft Schwierigkeiten, geeignete Vertrauenspersonen in ihrem Umfeld zu finden. Um diese Herausforderung zu bewältigen, könnten Lösungen wie ein Pool von Vertrauenspersonen implementiert werden, die diesen jungen Menschen zur Verfügung stehen.

Die qualitative Studie von Boéchat (2020) für Integras zur Rolle der Vertrauenspersonen zeigt ebenfalls auf, dass trotz Befürwortung der Idee der Vertrauensperson durch Fachpersonen Unklarheiten in der konkreten Umsetzung bestehen (S. 3). Auch erwähnt Boéchat (2020), dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die über ein kleineres soziales Netzwerk verfügen, sich die Ernennung einer Vertrauensperson als hoch problematisch erweist, obwohl sich genau diese Gruppe explizit für eine Vertrauensperson ausspricht, ungeachtet dessen, dass sie diese Person noch nicht kennen (S. 5).

Weiter weist die Studie von Colombo et al. (2023) darauf hin, dass die Rolle der Vertrauenspersonen für ausserfamiliär betreute Kinder und Jugendliche in der Schweiz praktisch kaum etabliert ist. Trotz gesetzlicher Vorgabe wird diese Bestimmung in den meisten Kantonen nicht umgesetzt und nicht mit klaren Richtlinien versehen. Nachdem bereits zehn Jahre vergangen sind, seitdem die Verordnung rechtsverbindlich wurde, sei diese in vielen Kantonen nicht geregelt und die Wirkung unklar, resümieren Colombo et al. (S. 50).

**Frage 3: Qualifikationen von Vertrauenspersonen**

Bei der Auswertung der Frage nach Qualifikation und Erfahrung bei Vertrauenspersonen hat die Umfrage drei zentrale Punkte ergeben, die die Vertrauensperson mitzubringen hat. Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit sind zwei der massgeblichen Anforderungen, die Vertrauenspersonen erfüllen müssen. Als eine weitere zentrale Eigenschaft von Vertrauenspersonen wurde genannt, dass die Vertrauensperson in einer Beziehung zum Kind oder zur jugendlichen Person stehen soll. Zudem sollen Vertrauenspersonen bereit sein, diese Rolle auf freiwilliger Basis zu übernehmen. Einige Befragte sagten aus, dass eine Vertrauensperson bei ihnen keine Qualifikation oder Erfahrung mitbringen muss und diese daher nicht überprüft werden. Andere wiederum verwiesen auf die Beistandspersonen, die als Vertrauensperson fungieren. Diese hätten eine Ausbildung in Sozialer Arbeit, wurde angefügt. Im Weiteren wurden Aussagen festgehalten, die besagen, dass die Behörden auf einen guten Leumund achten oder dass sich die Kinder und Jugendlichen auch destruktiv verhaltende Vertrauenspersonen auswählen dürfen, da diese Vertrauenspersonen trotzdem helfen können, Beruhigung in das System zu bringen.

Werden die Empfehlungen der SODK und der KOKES mit den Antworten der Umfrage verglichen, lässt sich feststellen, dass auch die SODK und die KOKES keine spezifischen Anforderungen an die Vertrauensperson stellen. Ihre Empfehlung lautet lediglich, dass jedes untergebrachte Kind oder jede untergebrachte jugendliche Person Zugang zu einer Vertrauensperson haben soll, die der minderjährigen Person bei Fragen und Anliegen jeglicher Art, insbesondere jedoch bei denen der Unterbringung, unterstützend zur Seite steht. Die Vertrauensperson soll in Absprache mit dem betroffenen Kind oder der jugendlichen Person bestimmt werden. Zudem betonen die SODK und die KOKES, dass die Vertrauensperson ihre Rolle zu kennen habe und in ihre Aufgaben einzuführen sei (SODK und KOKES, 2020, S. 24–25).

Der Aspekt der Unabhängigkeit sowie die Tatsache, dass die Vertrauensperson keiner meldepflichtigen Stelle unterstellt ist, sind der SODK und der KOKES wichtig. Dies soll verhindern, dass die Vertrauensperson in Interessenkonflikte gerät. Zudem soll die Vertrauensperson ausschliesslich die Interessen und Anliegen des Kindes oder der jugendlichen Person vertreten. Trotzdem sollen Ausnahmen möglich sein, sollte es sich zeigen, dass keine externe Vertrauensperson ernannt werden kann (SODK und KOKES, 2020, S. 25).

Im Vergleich zu den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz (ohne Datum) wird ersichtlich, dass die befragten Kinderschutzbehörden mehrheitlich an zwei der drei wichtigsten Kriterien, die gemäss Bundesamt für Justiz eine Vertrauensperson zu erfüllen hat, festhalten. Namentlich sind dies Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit. Dass die Vertrauensperson eine Person sein soll, die sich „ausserhalb des Systems“ befindet, scheint für die Kinderschutzbehörden nicht massgeblich zu sein.

Interessanterweise wird bei der Umfrage sowohl von den Behörden als auch von den Schlüsselpersonen mit jeweils 22 Prozent geantwortet, dass die Vertrauensperson in einer Beziehung zum Kind oder der jugendlichen Person stehen soll. Demgegenüber gaben beim Freitextfeld jedoch viele an, dass beispielsweise die Beistandsperson als Vertrauensperson fungiere.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Qualitäten und Kompetenzen, die eine Vertrauensperson mitzubringen hat, nicht vollständig klar geregelt sind, weder vom Gesetzgeber noch von empfehlenden Stellen. Daher verwundert es nicht, dass die Aussagen der befragten Personen entsprechend unterschiedlich ausfallen.

#### **Frage 4: Unterstützung von Vertrauenspersonen**

Einige der Befragten geben an, dass die Vertrauensperson eine persönliche Einführung in ihre Rolle und ihre Aufgaben erhält. Daneben werden Coaching oder ein Stellenbeschrieb beziehungsweise ein entsprechendes Handbuch genannt. Vielfach findet jedoch keine Einführung statt. Zudem wird ausgesagt, dass die Vertrauensperson bei Fragen und Anliegen jeweils die Möglichkeit hat, sich mit der Beistandsperson, der Institution oder der Kinderschutzbehörde auszutauschen. Es hat sich gezeigt, dass für Vertrauenspersonen mehrheitlich keine fest installierten Unterstützungsmassnahmen wie beispielsweise Supervision vorgesehen oder in der Praxis implementiert sind.

In den Antworten widerspiegelt sich unter anderem auch die Haltung, dass die Vertrauensperson eine Privatperson ist und dem Kind oder der jugendlichen Person informell zur Seite steht und daher keine fachliche Rolle einnimmt.

**Frage 5: Umsetzung der Verordnung**

Die Mehrheit der Befragten sagt aus, dass die Umsetzung der Verordnung gerade mal ausreichend ist, wobei die Antworten der Schlüsselpersonen auffallend selbstkritischer ausfallen. Eine weitere signifikante Anzahl der Befragten attestiert eine mangelhafte Umsetzung der Verordnung. Nur ein kleiner Prozentsatz der befragten Kinderschutzbehörden und Schlüsselpersonen findet die Umsetzung der Verordnung befriedigend bis gut. Die Anzahl der Befragten, die die Umsetzung als sehr gut bezeichnet, ist marginal. Die Gründe für die eher mangelhafte Umsetzung der Verordnung sind vielfältig. Vorwiegend scheint es jedoch daran zu liegen, dass weder vom Bund noch von den Kantonen klare und einheitliche gesetzliche Vorgaben bestehen.

**Frage 6: Wichtigkeit von Vertrauenspersonen**

Allgemein wird die Rolle der Vertrauensperson als wichtig bis sehr wichtig erachtet, wobei deren Einbezug mehrheitlich als herausfordernd betrachtet wird. Es gibt allerdings auch Stimmen, die der Ansicht sind, dass externe Vertrauenspersonen nicht zwingend nötig sind. In diesen Fällen übernehmen die Beistandspersonen oder die Verfahrensvertretung die Rolle der Vertrauensperson. Auch gibt es Behörden, die keine Vertrauensperson in Betracht ziehen. Sie sind der Meinung, dass das vorhandene Unterstützungssystem den betroffenen Kindern und Jugendlichen bereits genügend Hilfe anbietet und die Einführung einer zusätzlichen Person ins System überflüssig ist.

**Frage 7: Überprüfung der Arbeit der Vertrauensperson**

Die Arbeit der Vertrauensperson wird in ihrer Qualität kaum überprüft. Es wird erwähnt, dass aktuelle Berichte, persönlicher Austausch mit der Kinderschutzbehörde oder Beaufsichtigung durch die Beistandsperson als Qualitätsüberprüfung dienen. Aus der Umfrage sind zudem Antworten ersichtlich, die besagen, dass die Beistandsperson im Rahmen ihres Rechenschaftsberichtes über die Arbeit der Vertrauensperson informiert. Des Weiteren wird vereinzelt auf die Institutionen verwiesen, welche die Arbeit der Vertrauensperson überprüfen sollen.

## **Korrelation und Zusammenfassung der Aussagen aus der Deutsch- und der Westschweiz**

Während es in einigen Punkten Übereinstimmungen zwischen der Deutsch- und der Westschweiz gibt, zeigen sich in anderen Bereichen deutliche Unterschiede.

### **Gemeinsamkeiten:**

In beiden Regionen wird der Kindeswillen bei der Auswahl der Vertrauensperson mitberücksichtigt. Daneben zeigt sich, dass es in beiden Teilen der Schweiz an Unterstützungsangeboten für die Vertrauensperson bei der Ausübung ihrer Tätigkeit fehlt.

### **Unterschiede:**

Die Beistandsperson spielt in der Romandie eine wichtigere Rolle als Vertrauensperson. In der Deutschschweiz steht die Beziehung zwischen dem Kind oder der jugendlichen Person und der Vertrauensperson im Vordergrund. Bei der Qualifikation der Vertrauenspersonen legen die Sprachregionen unterschiedliche Schwerpunkte fest. In der Romandie liegt der Fokus bei der Qualifikation und dem Fehlen von laufenden Erwachsenenschutzmassnahmen bei der Vertrauensperson. In der Deutschschweiz wird hingegen Wert daraufgelegt, dass die Vertrauensperson bereits in einer Beziehung zum Kind oder der jugendlichen Person steht. Weiter fällt die Beurteilung der PAVO-Umsetzung in der Romandie deutlich selbstkritischer aus als in der Deutschschweiz. In der Romandie fällt die Bewertung mehrheitlich als lediglich ausreichend oder ungenügend aus, während die Deutschschweizer Behörden die Umsetzung eher als mangelhaft oder ausreichend beurteilen.

## **Vergleich Nachbarländer**

Aus der literarischen Auseinandersetzung der Autorinnen für diese Arbeit zu Vertrauenspersonen in Österreich und Deutschland hat sich ergeben, dass beide Länder ebenfalls mit Bezugspersonen im Bereich von fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

In Deutschland werden ehrenamtliche Wegbegleiter\*innen eingesetzt, die den betroffenen Kindern und Jugendlichen als Bezugsperson ausserhalb von Kinder- und Jugendheimen zur Seite stehen. Durch den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung sollen diese Wegbegleiter\*innen den jungen, betroffenen Menschen in besonderen Lebensphasen helfen und sie bei Herausforderungen unterstützen.

Eine ähnliche Rolle wie in Deutschland haben externe Vertrauenspersonen in Österreich. Diese externen Vertrauenspersonen bieten den Kindern und Jugendlichen allgemeine Informationen über Kinderrechte, Unterstützung bei Konflikten und Beschwerden sowie individuelle Beratungen an.

Beide Länder betonen die Bedeutung einer unabhängigen Unterstützung ausserhalb des regulären Hilfesystems. Sowohl in Deutschland wie auch in Österreich werden Wegbegleiter\*innen beziehungsweise Vertrauenspersonen geschult.

Wird die Schweiz mit Deutschland und Österreich verglichen, können Gemeinsamkeiten festgestellt werden. Zum einen ist allen drei Ländern die Bedeutung der Vertrauensperson als externe Unterstützung und Bezugsperson für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche gemeinsam. Zum anderen verfolgen Deutschland und Österreich ähnliche Ziele wie die Schweiz, namentlich die Kinder und Jugendlichen bei der Problembewältigung und bei kinderrechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Allerdings bieten Österreich und Deutschland die Unterstützung durch Vertrauenspersonen beziehungsweise Wegbegleiter\*innen nur heimplatzierten Kindern und Jugendlichen an, wohingegen die Schweiz Vertrauenspersonen für alle betroffenen, jungen Menschen in Heimen oder Pflegefamilien vorsieht.

Zusätzlich bestehen Unterschiede zwischen den drei Ländern in der Art der Festlegung und Schulung der Vertrauenspersonen beziehungsweise Wegbegleiter\*innen sowie in den detaillierten Vorgehensweisen und Programmen zur Umsetzung. Während in Österreich die Vertrauenspersonen als externe Instanz in den Heimen agieren, wird in Deutschland das System der Wegbegleitung durch Freiwilligenarbeit abgedeckt. Beide Nachbarländer der Schweiz sehen vor, die Vertrauenspersonen über die Volljährigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen weiterzuführen. Dies, damit für die jungen Menschen eine langfristige Unterstützung gewährleistet bleibt. Diesen Aspekt sieht das Schweizer Rechtssystem grundsätzlich nicht vor. Die SODK und KOKES erwähnen jedoch in ihrer Empfehlung an die Kinderschutzbehörden, dass bei Bedarf die betroffenen Kinder und Jugendlichen über die Volljährigkeit hinaus sowohl finanziell wie auch beratend unterstützt werden sollen. Auch sei den Kindern und Jugendlichen nach Austritt aus dem Pflegeverhältnis eine Person zur Seite zu stellen, damit sie sich bei Anliegen und Problemen an diese Person wenden können.

Deutschland hebt sich ausserdem durch ausführliche Anleitungen für Wegbegleiter\*innen hervor, wohingegen im schweizerischen System der Vertrauenspersonen kein systematisches Angebot der Schulung oder Einführung zur Verfügung steht.

Interessanterweise konnte bei der Recherche der Autorinnen nicht nachgewiesen werden, ob die beiden Nachbarländer gesetzlich die Umsetzung der Vertrauensperson bzw. die der Wegbegleiter\*in festgelegt haben. Bei der Schweiz sind die rechtlichen Vorgaben in der PAVO verankert. Darüber hinaus fehlen aktuelle, länderübergreifende Forschungsstudien zu diesem Thema

An dieser Stelle möchten die Autorinnen darauf hinweisen, dass sie lediglich von aussen eine oberflächliche Betrachtung der Einsetzung von Vertrauenspersonen in Österreich und Deutschland vorgenommen haben, basierend auf der Literaturrecherche der beiden Länder. Wie sich die Qualität und der Nutzen der Umsetzung von Vertrauenspersonen in beiden Ländern verhält, wurde von den Autorinnen nicht weiter analysiert.

### **Vergleich SODK / KOKES Empfehlungen und Resultate Forschungsarbeit**

In der Ausgangslage haben die Autorinnen die Empfehlungen der SODK und der KOKES aufgeführt. Werden diese Empfehlungen betrachtet und mit den Ergebnissen dieser Forschungsarbeit verglichen, sind Hinweise auf Diskrepanz zwischen den Empfehlungen der SODK und der KOKES sowie der Umsetzung in der Praxis ersichtlich. Weil diese Forschungsarbeit sich jedoch ausschliesslich mit dem Aspekt der Vertrauenspersonen befasst, kann keine generalisierbare Aussage auf alle Punkte der Empfehlungen der SODK und der KOKES gemacht werden. Jedoch können aufgrund der vorliegenden Daten aus der Forschung zu den Punkten, die diese Arbeit betreffen, gewisse Schlussfolgerungen gezogen werden.

Die SODK und der KOKES empfehlen, dass bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig erfasst werden soll, ob die Kinder über eine Person des Vertrauens verfügen. Durch diese Forschungsarbeit kann festgestellt werden, dass diese Empfehlung nicht regelmässig und durchgehend bei allen Kinderschutzbehörden und Gerichten angewendet wird. Wie diese Arbeit aufgezeigt, hat dies unterschiedliche Gründe. Obwohl der Vorschlag der SODK und der KOKES bereits in vielen Fällen Anwendung findet, wäre es entscheidend, dass alle Kinderschutzbehörden und Gerichte konsequent die Kinder und Jugendlichen nach Vertrauenspersonen befragen und Vertrauenspersonen auch einsetzen. Ein einheitlicher Prozess in den Kinderschutzbehörden und Gerichten und die Überprüfung durch zuständige Aufsichtsbehörden dieser Institutionen könnten dazu beitragen, diese Empfehlung standardmässig durchzusetzen.

Des Weiteren ist die Empfehlung über die rechtzeitige Information der Kinder über ihre Rechte von grosser Bedeutung. Diese Forschungsarbeit zeigt auf, dass diese Empfehlung mehrheitlich umgesetzt wird und in der Regel durch den Einsatz der Verfahrensvertretung gewährleistet wird. Aufgrund fehlender spezifischer Daten, kann jedoch nicht abschliessend festgestellt werden, ob die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die keine Vertretungspersonen zur Seite gestellt bekommen, auch standardmässig über ihre Rechte aufgeklärt werden.



Ein zusätzlicher wichtiger Empfehlungspunkt der SODK und KOKES ist die Sensibilisierung der Fachpersonen für die Verfahrensvertretung. Diese besagt, dass sichergestellt werden soll, dass bei angeordneten Platzierungen stets eine Verfahrensvertretungsperson eingesetzt wird. Unsere Befunde legen nahe, dass es in der Umsetzung dieser Empfehlung zu gewissen Variationen kommen kann. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, wäre jedoch eine tiefergehende Analyse nötig. Daher würde auch zu diesem Punkt ein standardisierter Prozessablauf in den verschiedenen Kinderschutzbehörden und Gerichten die Rechtssicherheit der Kinder und Jugendlichen erhöhen und zusätzlich die Variabilität der Umsetzung dieser Empfehlung verringern.

Wie bereits verschiedentlich in dieser Arbeit beschrieben, sieht die PAVO nicht vor, dass Kinder und Jugendliche Personen nach ihrer Austrittsphase weiterhin durch das Kinderschutzsystem begleitet und beraten werden. Die Empfehlungen der SOKD und der KOKES sprechen sich jedoch dafür aus, dass die Betroffenen über die Volljährigkeit hinaus eine Ansprechperson zur Seite gestellt erhalten und allenfalls auch finanzielle Unterstützung erfahren. Erwachsenenschutzmassnahmen könnte beispielsweise eine weitere Art der fortführenden Unterstützung bedeuten. Diese wird jedoch nur eingesetzt, wenn sich zeigt, dass eine zur Volljährigkeit gereifte Person schwerwiegende Probleme in ihrer Lebensführung aufzeigt. Allen anderen steht, soweit diese Forschungsarbeit ersichtlich machen kann, keine adäquate, standardmässige Unterstützung nach dem Austritt aus dem Pflegeverhältnis zur Verfügung. Wobei dazu gesagt werden muss, dass dieser Punkt auch nicht explizit erfragt wurde. Um diesen Sachverhalt tiefer beleuchten zu können, bräuchte es dazu eine separate Forschung. Aufgrund dieser Arbeit kann dazu keine empirisch relevante Aussage gemacht werden.

Wichtige Empfehlungen der SODK und der KOKES sind zudem die Partizipationsmöglichkeit im Prozess der Fremdplatzierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ebenfalls, dass die grundsätzliche Zufriedenheit dieser Kinder und Jugendlichen im Verfahren wie auch bei der anschliessenden Platzierung immer wieder befragt werden muss. Die Ergebnisse dieser Untersuchung unterstreichen die Notwendigkeit diesen beiden Punkten mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, dass sie befähigt werden, an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, partizipieren zu dürfen. Klare, standardisierte Abläufe könnten sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen zeitgerecht nach einer Vertrauensperson gefragt werden. Dies könnte zum Beispiel in das Abklärungsverfahren oder in die Phase der Anhörung integriert werden. Damit würde gewährleistet werden, dass kein Kind oder keine jugendliche Person übersehen werden kann, falls die Platzierung über die KESB lanciert wird. Jedoch wird nicht jede ausserfamiliäre Unterbringung über die KESB geregelt. Auch bezüglich der Zufriedenheitsbefragung dieser Personen können Prozessabläufe helfen. Dieser Aspekt betrifft jedoch alle in das System der Pflegekinder involvierten Akteure und Akteurinnen. Dazu gehören nicht nur die Kinderschutzbehörden und Gerichte, sondern auch die Beistandschaftspersonen, Institutionen, Pflegefamilien, Verfahrensvertreter\*innen sowie die Vertrauenspersonen. Dabei könnte eine verstärkte Sensibilisierung, der am System der ausserfamiliär betreuten Kinder und Jugendlichen Beteiligten, helfen.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Analyse der Empfehlungen der SODK und der KOKES im Kontext dieser Forschungsarbeit einen Beitrag leistet, die bestehenden Abweichungen zwischen theoretischen Vorgaben und der praktischen Umsetzung in der Praxis zu beleuchten. Besonders deutlich ist, dass eine konsequente, rechtzeitige Erfassung der Vertrauenspersonen sowie die Informationsgabe gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte nicht einheitlich und regelmässig vollzogen wird. Diese Erkenntnis macht die Notwendigkeit deutlich, dass die Empfehlungen der SODK und der KOKES nicht nur auf institutioneller Ebene betrachtet werden müssen, sondern es auch eine Sensibilisierung der verschiedenen Akteure und Akteurinnen im System braucht.

**Frage 8: Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge**

Die Antworten auf die letzte Frage der Umfrage, die sich mit den Herausforderungen und Verbesserungsvorschlägen im Zusammenhang mit dem Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO befasst, finden sich in den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen, im nachfolgenden Kapitel „Handlungsempfehlungen“, wieder. Diese Empfehlungen basieren auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Befragten. Die Umfrageergebnisse haben somit direkten Einfluss auf die von den Autorinnen entwickelten Massnahmenvorschläge. Diese sollen darauf abzielen, die Praxis in Bezug auf Vertrauenspersonen zu verbessern. Im Folgenden werden die Handlungsempfehlungen detailliert beschrieben und begründet.

Zusätzlich zu den Aussagen der Umfrageteilnehmenden sollte möglicherweise auch folgende Empfehlung beziehungsweise folgender Vorschlag berücksichtigt werden:

Die SODK und die KOKES (2020) empfehlen von „Person des Vertrauens zu sprechen, um sich einerseits vom vagen Begriff der Vertrauensperson abzugrenzen und andererseits die Praxistauglichkeit zu verbessern (S. 23). Ebenso schlägt Boéchat (2020) vor, einen anderen Ausdruck für die Begrifflichkeit der Vertrauensperson zu finden, da dieser bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung hat (S. 5).

Im Weiteren hat die Umfrage ergeben, dass es hinsichtlich der Rollendefinition der Vertrauensperson und ihres Aufgabenbereiches an Klarheit fehlt.

Nicht zuletzt dokumentiert diese Arbeit, dass die unterschiedliche Handhabung in den verschiedenen Kantonen eine einheitliche Umsetzung erschwert. Ein Beispiel dafür ist, dass der Kanton Tessin eine Teilnahme an der Umfrage verweigerte, mit der Begründung, dass sie nach ihrem eigenen kantonalen Recht handeln. Dazu trägt nicht nur der schweizerische Föderalismus bei, sondern auch die unspezifischen, gesetzlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber. Das erschwert die Umsetzung der Verordnung. Konkrete Vorgaben und Rahmenbedingungen durch eine gesetzliche Klarstellung sind erforderlich.

## 11.2 Einordnung dieser Bachelorarbeit in den bestehenden Forschungskontext

Im Bereich des Kinderschutzes und in der Sozialen Arbeit kann diese schweizweite, quantitative Forschungsarbeit zu Vertrauenspersonen einen Beitrag zur bestehenden Forschung leisten. Im Folgenden zeigen die Autorinnen einige Punkte auf, wie sich ihre Forschungsarbeit in den bestehenden wissenschaftlichen Kontext einfügen lässt.

Diese quantitative Forschungsarbeit könnte als Ergänzung zu den bereits bestehenden Erkenntnissen aus den Studien von Colombo et al. (2023) und Boéchat (2020) angeschaut werden. Sie liefert empirische Daten über die Rolle und die Wirksamkeit von Vertrauenspersonen im Bereich von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen. Durch die Quantifizierung von Faktoren wie Auswahlkriterien, Bestimmung der Vertrauensperson, Qualifikation und Erfahrung einer Vertrauensperson, Unterstützung für eine effektive Ausführung der Rolle oder die Wichtigkeit einer Vertrauensperson im System von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen kann die Studie eine umfassende Perspektive bieten.

Zudem kann die Analyse von quantitativen Daten Trends und Herausforderungen im Umgang mit Vertrauenspersonen in der Schweiz identifizieren. Dadurch können gezielte Handlungsempfehlungen abgeleitet und Verbesserungen in der Praxis gefördert werden.

Nicht zuletzt ermöglicht es der Blick in die Nachbarländer, die Situation in der Schweiz mit deren Lösungsansätzen zu vergleichen. Auf diese Weise kann von bewährten Methoden anderer Länder gelernt und es können daraus neue Impulse für die Weiterentwicklung des Systems in der Schweiz gewonnen werden.

Ausgehend von den Ergebnissen dieser quantitativen Forschungsarbeit können weitere Forschungsfragen und Untersuchungen abgeleitet werden, die dazu beitragen, die kontinuierliche Weiterentwicklung des Forschungsfeldes im Bereich der Vertrauensperson bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen voranzutreiben.

Gesamthaft gesehen, bietet diese quantitative Forschungsarbeit zu Vertrauenspersonen einen Mehrwert, indem sie eine datengestützte Perspektive auf die Rolle von Vertrauenspersonen in der Schweiz liefert und somit das Verständnis erweitert, um die Praxis im Bereich des Kinderschutzes und der Sozialen Arbeit weiter voranzubringen.

## 12. Handlungsempfehlungen

Diese Handlungsempfehlungen basieren einerseits auf den Aussagen der achten und letzten Frage der quantitativen Umfrage, die als offene Frage gestellt wurde, und andererseits auf den Interpretationen und den eigenen Überlegungen der Autorinnen.

Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, die Rolle und die Bedeutung von Vertrauenspersonen in der Betreuung von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen zu stärken und zu etablieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse und Rechte der minderjährigen Personen angemessen berücksichtigt werden, sowie für die effektive Einbindung der Vertrauensperson ins Unterstützungssystem gesorgt wird.

Die Autorinnen dieser Arbeit haben zusätzlich zu den Empfehlungen Ideen und Beispiele beigefügt, wie diese umgesetzt werden könnten.

### 12.1 Empfehlungen für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit ist eine Menschenrechts-Profession, die sich für Fairness allen Menschen gegenüber einsetzt. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, sich tatkräftig dafür einzusetzen, für gesellschaftliche Herausforderungen Lösungen zu präsentieren und neue Wege aufzuzeigen, wie die Profession ihre Handlungen in der Praxis verbessern kann (Avenir Social, 2010, S. 7–9). Dazu überprüft und reflektiert die Soziale Arbeit ihre Aktionen regelmässig und nutzt gemachte Erkenntnisse, um ihre Fachkompetenz und ihr Fachwissen zu erweitern, zu verbessern und nutzbringend einzusetzen (Avenir Social, 2010, S. 12).

Damit sich die Soziale Arbeit kontinuierlich entwickeln kann, sind Empfehlungen für eine Praxisverbesserung unerlässlich. Sie dienen als Orientierung und bieten konkrete Unterstützung für die praxisbezogene Arbeit.

### 12.1.1 Entwicklung klarer Richtlinien zur Auswahl von Vertrauenspersonen und damit verbundene Schulungen

Klare Richtlinien könnten die Auswahl und Einführung von Vertrauenspersonen optimieren. Die Definition der Rolle, der Zuständigkeit und des Zeitpunkts der Einsetzung sowie die regelmässige Überprüfung könnten durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe weiterentwickelt werden. Eine zusätzliche Schulung der Fachkräfte könnte eine einheitliche Umsetzung unterstützen. Zusätzlich könnte die frühzeitige Einbindung der involvierten Fachkräfte in den Prozess unterstützend für die Akzeptanz und die Implementierung der Vertrauensperson wirken.

Dennoch sollten die Vorgaben für eine Vertrauensperson nicht zu eng gesetzt werden. Die Umfrage hat gezeigt, dass auch eine "destruktive" Vertrauensperson unterstützend für das Kind oder die jugendliche Person sein kann.

Die Anforderungen, das Auswahlverfahren und die Überwachung von Vertrauenspersonen könnten beispielsweise in Form eines Handbuchs mit standardisierten Verfahren für Behördenmitarbeiter\*innen abgegeben werden.

Um die Einbindung und Sensibilisierung von Fachkräften zu fördern, könnten Schulungen stattfinden oder Informationssitzungen durch die Kinderschutzbehörden oder den Bereich Pflegekinderwesen abgehalten werden, damit die involvierten Fachpersonen frühzeitig über die Funktion, den Nutzen und die Wichtigkeit einer Vertrauensperson aufgeklärt werden.

### 12.1.2 Unterstützung von Vertrauenspersonen

Durch ein regelmässiges Zusammenkommen (Supervision) verschiedener Fachbereiche im Kinderschutz und der Vertrauensperson könnte die Rolle der Vertrauensperson fortlaufend geklärt werden. Den Vertrauenspersonen könnten diese Treffen als Gefäss für einen Austausch und als Überprüfung ihrer Funktion sowie ihrer Aufgaben dienen. Zudem würden sie die Möglichkeit der Selbstreflexion aktivieren.

Auch könnten Schulungen für Vertrauenspersonen angeboten werden, beispielsweise im Bereich psychischer Gesundheit, Gesundheitsförderung und, oder Selbstführung. Zudem sollten Vertrauenspersonen auch in die neueren, digitalen Tools eingeführt werden, wie exemplarisch die App Sero (Suizidprävention).

### 12.1.3 Einbindung der Kinder und jugendlichen Personen

Eine kontinuierliche Evaluation der Bedürfnisse, Anliegen und Ansichten der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist sowohl für die Arbeit der Vertrauensperson wie auch für die involvierten Fachpersonen essenziell. Daher würde sich das bereits implementierte jährliche Standortgespräch dafür eignen, um die spezifischen Anforderungen der betreuten Kinder und Jugendlichen zu erfassen und von ihnen ein Feedback zum System der Vertrauensperson einzuholen.

Um die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf Vertrauenspersonen besser zu verstehen und verwertbare Daten zu sammeln, könnte eine zusätzliche Umfrage mit den betroffenen Personen durchgeführt werden.

## 12.2 Empfehlungen für die Forschung

Um mehr alternative Modelle identifizieren und aufzeigen zu können, ist die Forschung im Bereich der Sozialen Arbeit gefragt, sich diesem Thema verstärkt anzunehmen. Damit können neue Wege erkundet werden und es könnten innovative Ansätze daraus entstehen.

Im Zuge dieser Forschungen könnten aus Sicht der Autorinnen die nachfolgenden Aspekte von besonderem Interesse sein.

### 12.2.1 Analyse des bestehenden Modells

Das bestehende Modell der Vertrauensperson ist kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Dazu würde die Einordnung der Zuständigkeit der Vertrauensperson, der Einbezug der Kinder und Jugendlichen in den Entscheidungsprozess, die Evaluation anderer bewährter Modelle und das bestehende System der Vertrauensperson gehören. Zusätzlich könnten bewährte Modelle von Vertrauensbeziehungen identifiziert und analysiert werden, um die Erfolgsfaktoren sichtbar zu machen, damit diese auf andere Kontexte anwendbar werden. Durch die Forschung könnte aufgezeigt werden, welche Modelle Wirkung gezeigt haben und welche Elemente dafür hilfreich gewesen sind und demzufolge übernommen werden könnten.

### 12.2.2 Aufzeigen neuer Modelle

Um andere Modelle aufzeigen zu können, gilt es, alternative Ansätze innerhalb und ausserhalb der Schweiz zu erforschen. Dies könnte beinhalten, neue Organisationsstrukturen im Bereich von Vertrauenspersonen, wie beispielsweise die Wegbegleitung in Deutschland, oder innovative Betreuungsmodelle, wie das exemplarische Beispiel in Österreich, zu betrachten. Durch den Vergleich verschiedener Ansätze könnten optimale Lösungen für das System der Vertrauensperson in der Schweiz ermittelt werden.

### 12.2.3 Partizipative Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen

Die Autorinnen erachten die Gewährleistung der Mitwirkungsmöglichkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen als bedeutsam. Dies könnte durch eine Überprüfung der bestehenden Praktiken und durch die Entwicklung von Strategien erfolgen, um die Partizipation der betroffenen Personen zu fördern und altersentsprechend zu unterstützen. Die Forschung könnte hierbei helfen, effektive Wege zu identifizieren, um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

### 12.2.4 Exploration alternativer Unterstützungsmöglichkeiten zur Vertrauensperson

Interessant könnte sein, bereits vorhandene alternative Personalooptionen zur Vertrauensperson und abweichende Unterstützungsmechanismen zu untersuchen, die ähnliche oder zusätzliche Funktionen wie die Vertrauensperson erfüllen könnten, wie beispielsweise die Beistandspersonen, die Bezugspersonen aus den Institutionen oder die Vertrauenspersonen aus den Pflegefamilien. Diese Analyse könnte möglicherweise neue Erkenntnisse bieten und die Wirksamkeit dieser Ansätze verdeutlichen.

Insgesamt wird von den Autorinnen weitere Forschungsarbeit als unerlässlich erachtet, um innovative, nutzbringende Modelle und Ansätze zu entwickeln, die dazu beitragen, das Wohlergehen von fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen zu verbessern und ihre Rechte und Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.



**Ziel:**

Die Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit haben zum Ziel, einerseits die Situation in der Praxis und andererseits diejenige der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen zu verbessern und das Kindeswohl zusätzlich zu stützen. Zudem helfen sie, die Integrität, die Sicherheit und die Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

### 12.3 Empfehlungen für die Sozialpolitik

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit (Avenir Social, 2010) ist verankert, dass sich die Profession verpflichtet, die Selbstbestimmung ihrer Adressat\*innen zu fördern und ihnen Partizipation in allen Lebenslagen zu ermöglichen (S. 10).

Um diesen Grundsätzen entsprechen zu können, hat sich die Soziale Arbeit zur Aufgabe gesetzt, sich wenn immer möglich sozialpolitisch einzusetzen, ihre Einflussmöglichkeiten zu nutzen und wenn nötig die Sozialpolitik anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (Avenir Social, 2010, S. 7), damit die Soziale Arbeit ihren professionellen Standards gerecht werden kann.

Zudem bietet die Soziale Arbeit der Politik ihr Fachwissen an und ermöglicht damit, Zusammenhänge aufzuzeigen damit Lösungen gefunden werden können, die den Leitsatz der Sozialen Arbeit, jedem Individuum das Recht auf Erfüllung grundlegender Bedürfnisse sowie die Achtung ihrer Würde und die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen erfüllt werden können (Avenir Social, 2010, S. 7 & 14).

Infolgedessen und im Einklang mit den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit, kann nicht darauf verzichtet werden auch die Sozialpolitik in die Verantwortung zu nehmen und an sie gerichtet Handlungsempfehlungen auszusprechen.

### 12.3.1 Klärung gesetzlicher Vorgaben

Die Empfehlungen für die Sozialpolitik beinhalten vorwiegend die Klärung gesetzlicher Vorgaben zur Bestimmung und Einbindung von Vertrauenspersonen. Dies könnte unter anderem bedeuten, dass eine klare Festlegung der Rolle und der Aufgaben von Vertrauenspersonen auf nationaler Ebene durch den Gesetzgeber erfolgen müsste. Dadurch könnten bestehende Verwirrungen und Missverständnisse vermieden und die Wirksamkeit des Systems gestärkt werden. Gleichzeitig könnten gesetzliche Mindestanforderungen an Vertrauenspersonen gestellt und ihre Pflichten festgelegt werden.

Daneben könnten die Kantone Richtlinien erlassen, um die gesetzlichen Vorgaben zu klären und ein einheitliches Vorgehen in der Praxis zu unterstützen.

### 12.3.2 Identifizierung von Barrieren

Basierend auf den Ergebnissen dieser Forschungsarbeit und der Analyse der Empfehlungen durch die SODK und die KOKES wird empfohlen:

Eine Befragung der Kinderschutzbehörden und der Gerichte bezüglich der Gründe, weshalb einige Empfehlungen realisiert und andere nicht durchgeführt werden. Dies könnte helfen, Barrieren aufzuzeigen, die der regelmässigen und gewissenhaften Umsetzung der Empfehlungen im Wege stehen. Dabei müssen sowohl strukturelle wie auch personelle Faktoren berücksichtigt werden. Dies könnten beispielsweise Hindernisse, wie Ressourcenmangel, fehlende Qualifikation des Personals, bürokratische Gründe oder wie bereits mehrfach erwähnt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sein.

#### **Ziel:**

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass eine Evaluation der Vertrauensperson ein unerlässlicher Schritt zur Verbesserung der Umsetzung des Artikels 1a Abs. 2 lit. b PAVO ist. Es braucht gemeinsame Anstrengungen von Politik, Praxis und Forschung, um die Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

## 13. Abschliessendes Fazit

Zum Abschluss kann Folgendes zusammengefasst werden:

Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz ist ein multifaktorielles Thema, das stark von der Wirtschaft, der Gesellschaft und von kulturellen Faktoren mitbestimmt wurde. Im Verlauf der Zeit hat sich die Rolle des Kindes sowie die gesellschaftliche Sichtweise von Erziehung und Kindheit verändert. Als Schutzmassnahme eingeführt wurden, entwickelte sich die Fremdplatzierung für viele Kinder und Jugendliche in ein traumatisches Erlebnis, das bis in die heutige Zeit nachhallt. Mit der Einführung der PAVO und ihrer Revision in den 2000 Jahren wird versucht den früheren Missständen entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund spielen Vertrauenspersonen eine entscheidende Rolle. Sie sollen als zusätzliche Unterstützung und Begleitung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen dienen, die ihnen, von ausserhalb des Pflegesystems, helfen, sich für ihre Rechte und Anliegen einzusetzen.

Die Auswahl und die Verankerung einer Vertrauensperson ist hierbei ein komplexer Prozess, der viele Faktoren zu berücksichtigen hat. Neben den Richtlinien der PAVO benötigt es für die Entstehung einer vertrauensvollen Beziehung ebenfalls eine persönliche Bindung. Sowohl Fachkräfte wie auch Vertrauenspersonen benötigen ein fundiertes Wissen über Bindung und Vertrauen, um tragfähige Beziehungen zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen aufbauen zu können.

Die Erhebung dieser Forschungsarbeit zeigt zudem, dass die Kinder und Jugendlichen vielfach nach einer Vertrauensperson gefragt werden. Oft wird die Aufgabe der Vertrauensperson jedoch durch eine Beistandsperson oder einer Verfahrensvertretung übernommen. In einigen Fällen wird die Bestimmung einer Vertrauensperson an die Institutionen übertragen. Die Analyse der erhobenen Daten zeigt auf, dass häufig Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Vertrauenspersonen entstehen. Der Blick in die Nachbarländer Deutschland und Österreich fördert zutage, dass Vertrauenspersonen auch durch externe Systeme, wie beispielsweise Freiwilligenarbeit, verfügbar gemacht werden können.

Zusätzlich zeigt die Analyse der Empfehlungen der SODK und KOKES auf, dass zwischen den theoretischen Vorgaben und der praktischen Umsetzung gewisse Diskrepanzen herrschen. Die Notwendigkeit einer umfassenden Sensibilisierung und Schulung der im System involvierten Akteur\*innen konnte durch diese Arbeit aufgezeigt werden.

Insgesamt ist die Implementierung von Vertrauenspersonen für den Kinderschutz ein relevantes Thema und die involvierten Fachpersonen sind sich mehrheitlich einig darin, dass diese Rolle wichtig für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist. Trotzdem wird diese Verordnung in einigen Kantonen nicht aktiv umgesetzt oder definiert. Ebenso gibt es dazu nur wenige Studien und diese zeigen auf, dass die Handhabung in den schweizerischen Kantonen nach wie vor uneinheitlich ist, was die Umsetzung erschwert. Zudem sind Herausforderungen ersichtlich bei der Bestimmung einer Vertrauensperson, beim genauen Zeitpunkt der Bestimmung oder der Klärung von Rolle und Zuständigkeit der Vertrauensperson. In der Praxis müssen klare Richtlinien geschaffen werden, um die Umsetzung zu verbessern, die Interessen der betroffenen Kinder angemessen zu berücksichtigen und den Kinderschutz weiter voranzubringen. Demzufolge ist es dringend erforderlich, die Funktion und das Verfahren zur Benennung dieser Vertrauensperson kritisch zu überdenken. Weitere Forschungen und Massnahmen zu den bestehenden oder zu alternativen Modellen sind daher notwendig.

## 14. Literatur- und Quellenverzeichnis

Abraham, A. & Chiapparini, E. (2023). Zugehörigkeit fremdplatzierter Kinder und

Jugendlicher. *Impuls*, 1, <https://www.bfh.ch/de/aktuell/stories/memory-box/>

Abraham, A., Gautsch, N., Steiner, C., Bitsch, K., Jenzer, R. & Ammann Dula, E.

(2024). Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation.

Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen. In R.

Knüsel, A. Grob & V. Mottier (Hrsg.). (2024). *Schicksale der Fremdplatzierung*.

Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf. Schwabe.

Aebischer, M. (2012). Hinschauen! – oder weshalb wir Geschichte brauchen. *Integras*

*Thema*, 11, 2. [https://www.integras.ch/images/\\_pdf/servicemenu/aktuelles\\_](https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/aktuelles_)

[newsletter\\_thema/thema/Integras\\_Thema\\_DE\\_Nov\\_2012.pdf](https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/aktuelles_newsletter_thema/thema/Integras_Thema_DE_Nov_2012.pdf)

Anderer, K. (2014). Die revidierte Pflegekinderverordnung—Wird der präventive

Kinderschutz verbessert? *FamPra.ch*, 3, 616–634. [https://fampra.recht.](https://fampra.recht.ch/de/artikel/05fampra0314auf/die-revidierte-pflegekinderverordnung-wird-der-praeventive-kinderschutz)

[ch/de/artikel/05fampra0314auf/die-revidierte-pflegekinderverordnung-wird-der-](https://fampra.recht.ch/de/artikel/05fampra0314auf/die-revidierte-pflegekinderverordnung-wird-der-praeventive-kinderschutz)

[praeventive-kinderschutz](https://fampra.recht.ch/de/artikel/05fampra0314auf/die-revidierte-pflegekinderverordnung-wird-der-praeventive-kinderschutz) keys=revidierte+pflegekinderverordnung

[&s%5Bref%5D=%2Fsearch%2Fcontent#hit-0](https://fampra.recht.ch/de/artikel/05fampra0314auf/die-revidierte-pflegekinderverordnung-wird-der-praeventive-kinderschutz)

Atteslander, P. (2003). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. De Gruyter.

Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die*

*Praxis der Professionellen*.

Baur, N., Fromm, S. (2004). Einleitung: Die Rolle von SPSS im Forschungsprozess.

In N. Baur, S. Fromm (Hrsg.). *Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene:*

*Ein Arbeitsbuch (S. 13–15)* VS Verlag

- Baur, N., Lück, D. (2004). Vom Fragebogen zum Datensatz. In N. Baur, S. Fromm (Hrsg.). *Datenanalyse mit SPSS für Fortgeschrittene: Ein Arbeitsbuch* (S. 18–51) VS Verlag
- Boéchat, H. (2020). *Die Vertrauensperson*. [https://www.integras.ch/images/aktuelles/2020/Rapport\\_Vertrauensperson\\_11-2020.pdf](https://www.integras.ch/images/aktuelles/2020/Rapport_Vertrauensperson_11-2020.pdf)
- Bossert, M. & Czàka, V. (2018). Eltern – Kinder – Erziehungspersonal – Institutionen. Eine unmögliche Beziehung? In G. Hauss, T. Gabriel & M. Lengwiler (Hrsg.). *Fremdplatziert*. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990. Chronos Verlag.
- Büchler, A. (ohne Datum). *Glossar Kinderschutz*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/kinderschutz/de/html/index.html>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2024). *Adressliste Zentralbehörden*. <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/it/data/gesellschaft/erwachsenenschutz/adressliste-zentralbehoerde-d-f-i.pdf.download.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (ohne Datum). *Anhang: Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/erl-vo-d.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (ohne Datum). *Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/Gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung.html>

Bundesamt für Justiz [BJ]. (ohne Datum). *Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung)*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/77648.pdf>

Bundesamt für Justiz [BJ]. (2024). *Opfer von fürsorglichen Zwangsnassnahmen und Fremdplatzierung*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html>

Bundesamt für Justiz [BJ]. (2008). *Pflegekinderverordnung auf dem Prüfstand; Bundesrat nimmt Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-16775.html>

Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV]. (ohne Datum). *Kinderrechte*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische/themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>

Bundesrat. (2012). *Besserer Schutz für Pflegekinder*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-46260.html>

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1999/404/20220213/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1999-404-20220213-de-pdf-a-3.pdf>

Colombo, A., Lambert, B., Rein, A., Schnurr, S. (2023) *Schlussbericht zum Projekt «pflegekinder – next – Vergleich von kantonalen Strukturen*. Palatin Stiftung

Daven, J. & Schrenk, A. (2023). *Ehrenamtliche Wegbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe*. Reinhardt.

Daven, J. & Schrenk, A. (2022). *Das Modell der ehrenamtlichen Wegbegleitung schliesst eine Lücke im Hilfesystem der stationären Kinder- und Jugendhilfe*.

<https://www.erzieherin.de/das-modell-der-ehrenamtlichen-wegbegleitung-schliesst-eine-luecke-im-hilfesystem-der-stationaeren-kinder-und-jugendhilfe.html>

Diekmann, A. (2005). *Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. Rowohlt.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (ohne Datum).

*Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-uebereinkommenezumschutzdermenschrechte/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (Stand 13.11.2020). *Adressliste der Kantonalen Fürsorgestellen*.

[https://www.eda.admin.ch/dam/eda/mehrsprachig/documents/das-eda/organisation-eda/adressen-kantonale-fuersorgestellen\\_DEFTRIT.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/eda/mehrsprachig/documents/das-eda/organisation-eda/adressen-kantonale-fuersorgestellen_DEFTRIT.pdf)

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland. (ohne Datum). *Ehrenamtliche*

*Wegbegleitung*. Gefunden am 20. Juli 2024, unter <https://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de/MITMACHEN/WEGBEGLEITUNG/>



Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland. (ohne Datum). *Ehrenamtliche*

*Wegbegleitung Deutschland für Kinder, Jugendliche und Careleaver.*

Gefunden am 20. Juli 2024, unter <https://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de/>

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland. (ohne Datum). *Mission und Vision.*

Gefunden am 20. Juli 2024, unter <https://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de/VEREINSINFORMATIONEN/MISSION-VISION/>

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland. (ohne Datum). *Schulungsmassnahmen.*

Gefunden am 03. August 2024, unter <https://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de/MITMACHEN/WEGBEGLEITUNG/index.php/>

Ehrenamtliche Wegbegleitung Deutschland. (ohne Datum). *Wegbegleitung.* Gefunden

am 03. August 2024, unter <https://www.ehrenamtliche-wegbegleitung-deutschland.de/MITMACHEN/WEGBEGLEITUNG/index.php/>

Endress, M. (2014). Vertrauenskonstellationen – Zur Relevanz und Tragfähigkeit der

Unterscheidung von persönlichem und systemischem Vertrauen. In S.

Bartmann, M. Fabel-Lamla, N. Pfaff & N. Welter. *Vertrauen: In der erziehungswissenschaftlichen Forschung.* Verlag Barbara Budrich

Estermann, A., Hauri, A. & Vogel, U. (2022). Mandatsführung. Rolle und Auftrag. In D.

Rosch, Ch. Fountoulakis & Ch. Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und*

*Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute.* (3. Auflage). Haupt.

Friedrich J. (1990). *Methoden empirischer Sozialforschung* (14. Auflage).

Westdeutscher Verlag.

Furrer, M., Heiniger, K., Huonker, T., Jenzer, S. & Praz, AF. (2014). *Fürsorge und*

*Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*

1850–1980. Schwabe.

Gassner, S. (2018). *Pflegeeltern im Dreieck zwischen Eltern, Kind und KESB:*

*Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gelingen eines*

*Dauerfamilienpflegeverhältnisses*. Schulthess.

Holz-Dahrenstaedt, A., Frauendorff, B. & Weis, V. (2014). *Abschlussbericht der Kija*

*Salzburg zum Pilotprojekt «Externe Vertrauensperson für Kinder und*

*Jugendliche in Fremdunterbringung*.

Humanrights.ch. (2022). *Menschenrechte und Grundrechte in der Schweiz –*

*Einführung*. [https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-](https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-mr/schweiz/#:~:text=Grundrechte%20in%20der%20Bundesverfassung,1999%20auf%20unterschiedliche%20Weise%20verankert)

[mr/schweiz/#:~:text=Grundrechte%20in%20der%20Bundesverfassung,1999%](https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-mr/schweiz/#:~:text=Grundrechte%20in%20der%20Bundesverfassung,1999%20auf%20unterschiedliche%20Weise%20verankert)

[20auf%20unterschiedliche%20Weise%20verankert](https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-mr/schweiz/#:~:text=Grundrechte%20in%20der%20Bundesverfassung,1999%20auf%20unterschiedliche%20Weise%20verankert)

Kinderanwaltschaft Schweiz. (ohne Datum). *Rechtsvertretung des Kindes*.

Gefunden am 18. Juni 2024, unter

[https://www.kinderanwaltschaft.ch/de/page/ueber-rechtsvertretung-des-](https://www.kinderanwaltschaft.ch/de/page/ueber-rechtsvertretung-des-kindes#Einsetzung)

[kindes#Einsetzung](https://www.kinderanwaltschaft.ch/de/page/ueber-rechtsvertretung-des-kindes#Einsetzung)

Kinderschutz Schweiz. (ohne Datum). *UNO-Kinderrechtskonvention*. Gefunden am 18.

Juli 2024, unter [https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-](https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention#:~:text=Die%20UNO%2DKinderrechtskonvention,abh%C3%A4ngig%20von%20seinem%20Umfeld%20ist.)

[kinderrechtskonvention#:~:text=Die%20UNO%2DKinderrechtskonvention,abh%](https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention#:~:text=Die%20UNO%2DKinderrechtskonvention,abh%C3%A4ngig%20von%20seinem%20Umfeld%20ist.)

[C3%A4ngig%20von%20seinem%20Umfeld%20ist.](https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention#:~:text=Die%20UNO%2DKinderrechtskonvention,abh%C3%A4ngig%20von%20seinem%20Umfeld%20ist.)

Kinderschuttkommission Kanton Zürich. (2019). *Leitfaden Kindeswohlgefährdung: Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten.*

[https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2020/03/201904\\_Leitfaden-Kindeswohlgefahrdung\\_KSK\\_web.pdf](https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2020/03/201904_Leitfaden-Kindeswohlgefahrdung_KSK_web.pdf)

kija Salzburg. (ohne Datum). *Auftrag*. Gefunden am 21.07.2024 unter

<https://www.kija-sbg.at/home/auftrag.html>

kija Salzburg. (ohne Datum). *Kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson*. Gefunden am

02.08.2024 unter <https://www.kija-sbg.at/kija-sbg/beratung/kinderanwaltlich-vertrauensperson.html>

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (Stand 28.06.2024).

*Adressliste KESB*. [https://www.kokes.ch/download\\_file/view/904/221](https://www.kokes.ch/download_file/view/904/221)

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES]. (ohne Datum). *KOKES*.

Gefunden am 18. Juli 2024, unter <https://www.kokes.ch/de/home>

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (ohne

Datum). *SODK*. Gefunden am 18. Juli 2024, unter

<https://www.sodk.ch/de/organisation/portrait/>

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen [SODK] und Konferenz für Kindes- und

Erwachsenenschutz [KOKES]. (2020). *Empfehlungen zur ausserfamiliären*

*Unterbringung*. <https://www.kokes.ch/application/files/1916/1130/8588/>

DE\_Einzelseiten.pdf

- Lengwiler, M. & Praz, AF. (2018). Kinder und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980). In G. Hauss, T. Gabriel & M. Lengwiler (Hrsg.). *Fremdplatziert*. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990. Chronos Verlag.
- Luhmann, N. (2014/1968). *Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität* (5. Auflage). UVK.
- Mayer, H., O. (2004). *Interview und schriftliche Befragung* (2., verbesserte Auflage). Oldenburg.
- Mein Bezirk. (2022). *Erste Vertrauenspersonen für junge Menschen in Einrichtungen*.  
[https://www.meinbezirk.at/steiermark/c-lokales/erste-vertrauensperson-fuer-junge-menschen-in-einrichtungen\\_a5440402](https://www.meinbezirk.at/steiermark/c-lokales/erste-vertrauensperson-fuer-junge-menschen-in-einrichtungen_a5440402)
- Nieder, P. (1997). *Erfolg durch Vertrauen: Abschied vom Management des Misstrauens*. Gabler.
- Porst, R. (2002). Question Wording – Zur Formulierung von Fragebogen-Fragen. *ZUMA How-to-Reihe, 2*.
- Raithel, J. (2008). *Quantitative Forschung: Ein Praxiskurs*. (2., Durchgesehene Auflage). VS.
- Rosch, D., & Hauri, A. (2022). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (3. Auflage). Haupt.

Rüegger, C., Gautschi, J., Becker-Lenz, R. & Rotzetter, F. (2021). Bedeutung und

Aufbau von Vertrauen in der Sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Gesellschaft – Individuum – Sozialisation (GISo). *Zeitschrift für*

*Sozialisationsforschung*. <https://giso-journal.ch/article/view/3025/2167>

Schnell, R., Hill, P.B., Esser, E. (2005). *Methoden der empirischen Sozialforschung*.

Oldenbourg

Schön, W. (2020). *Vertrauen, die Führungsstrategie der Zukunft: So entstehen*

*Vertrauen, Wirkung und persönlicher Erfolg*. Springer Gabler.

[https://doi.org/10.1007/978-3-662-61971-1\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-662-61971-1_2)

Schöneck, N.M., Voss, W. (2005). *Das Forschungsprojekt: Planung, Durchführung*

*und Auswertung einer quantitativen Studie*. VS Verlag

Schröder, M. (2020). *Bindung verstehen und Beziehung gestalten in der (stationären)*

*Kinder und Jugendhilfe*. [https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0490-1606-](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0490-1606-2020-9-10-368.pdf)

[2020-9-10-368.pdf](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0490-1606-2020-9-10-368.pdf)

Schweer, M. K.W. (Hrsg.). (2022). *Facetten des Vertrauens und Misstrauens:*

*Herausforderungen für das soziale Miteinander*. Springer.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes [UN-KRK] vom 20. November 1989

(SR 0.107). [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de)

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung,

Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen

Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haagar

Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ] vom 19. Oktober 1996 (SR

0.211.231.011). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/380/de>

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR

211.222.338). <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/>

[eli/cc/1977/1931\\_1931\\_1931/20140101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/20140101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1977-1931_1931_1931-20140101-de-pdf-a.pdf)

[1977-1931\\_1931\\_1931-20140101-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/20140101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1977-1931_1931_1931-20140101-de-pdf-a.pdf)

Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante

Leistungen für Kinder vom 23.06.2021, SR 213.319.2

[https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts\\_of\\_law/213.319.2](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/213.319.2)

Von Schlippe, A. & Schweitzer J. (2016). *Lehrbuch der systemischen Therapie und*

*Beratung I: Das Grundlagenwissen* (3., unveränderte Auflage). Vandenhoeck &

Ruprecht.

Weber, E. (2016). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit: Das Unterrichtskonzept*

*der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit*

(4., unveränderte Auflage). Interact.

Zatti, B. (2005). *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz: Analyse, Qualitätsentwicklung*

*und Professionalisierung*. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für

Justiz. [https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/Gesetzgebung/](https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/Gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/ber-pflegekinder-d.pdf.download.pdf/ber-pflegekinder-)

[archiv/kinderbetreuung/ber-pflegekinder-d.pdf.download.pdf/ber-pflegekinder-](https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/Gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/ber-pflegekinder-d.pdf.download.pdf/ber-pflegekinder-)

[d.pdf](https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/Gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/ber-pflegekinder-d.pdf.download.pdf/ber-pflegekinder-d.pdf)

Zulauf Logoz, M. (2012). Bindung, Vertrauen und Selbstvertrauen. *Zeitschrift für*

*Pädagogik*, 58 (6), S. 784–798. <https://www.pedocs.de/volltexte/2015/>

10475/pdf/ZfPaed\_6\_2012\_ZulaufLogoz\_Vertrauen\_und\_Selbstvertrauen.pdf